Handbuch für sozialdemokratische Großratswähler

Bearbeitet von

H. Blaser, E. Bütikofer, R. Grimm, R. Meer, Dr. G. Müller, O. Schneeberger, H. Vogel, Dr. H. Woker und K. Zingg

Herausgegeben zu den ersten Großratswahlen nach dem Proporz, im Mai 1922, vom Sekretariat der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern



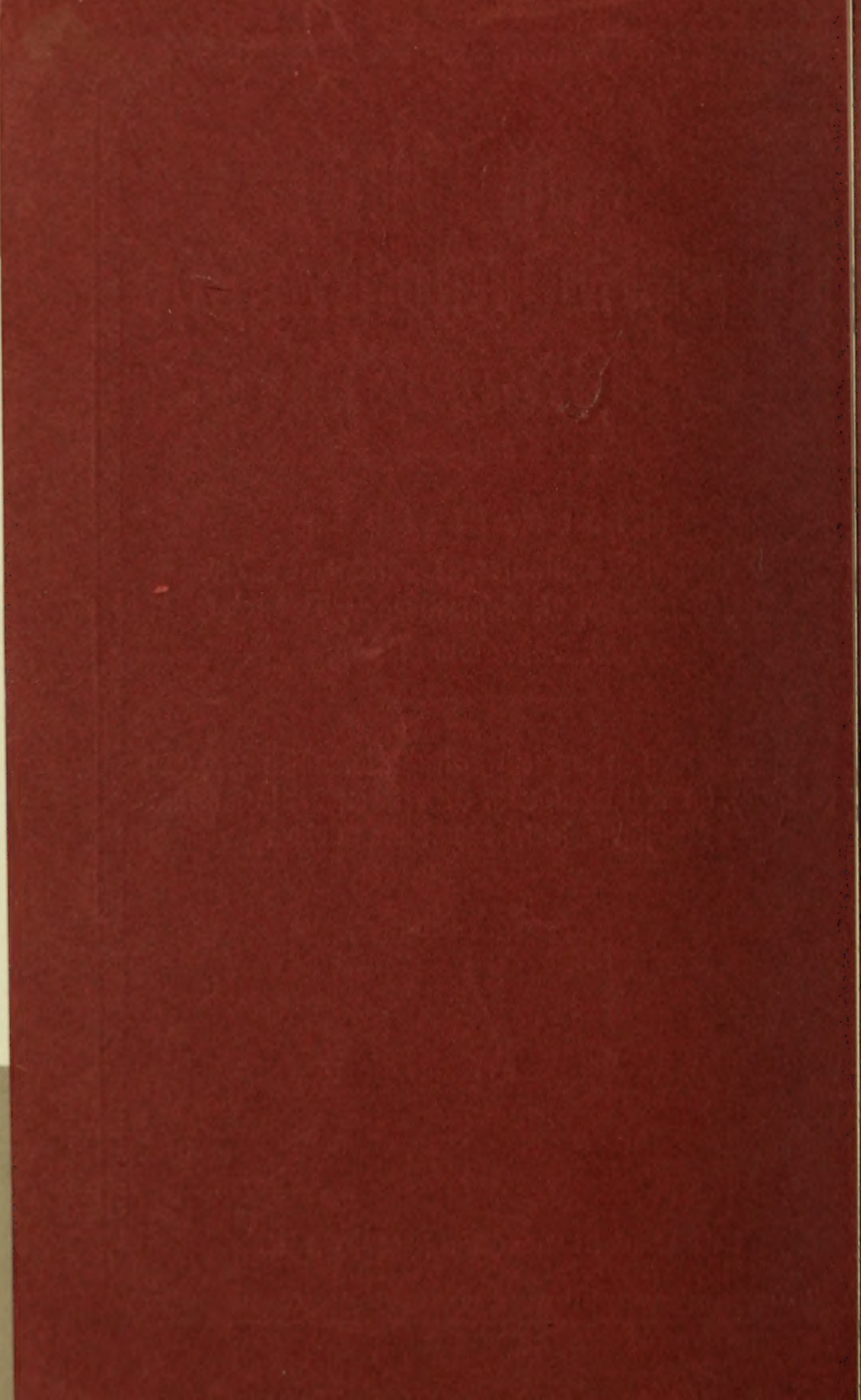
Handbuch ür sozialdemokratische Großratswähler

Bearbeitet von
H. Blaser, E. Bütikofer, R. Grimm, R. Meer,
Dr. G. Müller, O. Schneeberger, H. Vogel,
Dr. H. Woker und K. Zingg

rausgegeben zu den ersten Großratswahlen nach dem
porz, im Mai 1922, vom Sekretariat der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern



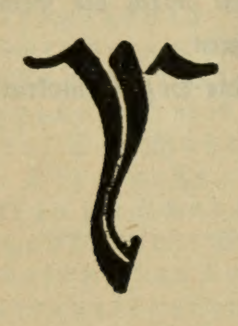
Unionsdruckerei Bern (Genossenschaft) 1922



Handbuch für sozialdemokratische Großratswähler

Bearbeitet von
H. Blaser, E. Bütikofer, R. Grimm, R. Meer,
Dr. G. Müller, O. Schneeberger, H. Vogel,
Dr. H. Woker und K. Zingg

Herausgegeben zu den ersten Großratswahlen nach dem Proporz, im Mai 1922, vom Sekretariat der sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern



Unionsdruckerei Bern (Genossenschaft) 1922

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Zu den Großratswahlen im Mai 1910 gab die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern erstmals ein Handbuch heraus, das im Wahlkampfe besonders den in der Agitation tätigen Genossen wertvolle Dienste leistete. Die diesjährigen Großratswahlen bilden gewissermaßen einen Markstein in den Wahlen des gesetzgebenden Körpers des Kantons Bern, werden sie doch zum erstenmal nach den Grundsätzen des Proporzes durchgeführt. Die kantonale Geschäftsleitung hat daher beschlossen, zu diesem für die kantonale Partei äußerst wichtigen Wahlgang neuerdings ein Handbuch herauszugeben, das der gleichen Zweckbestimmung dienen soll wie das erste: den Referenten eine kurze Orientierung zu geben für die Agitation, Material, das in der Aufklärungsarbeit verwendet werden kann. Den Parteisektionen und einzelnen Genossen soll es die Möglichkeit bieten, über Fragen, die das Parteileben berühren, Rat zu holen und Anregung zu agitatorischer Tätigkeit. Möge der Inhalt des Handbuches dazu beitragen, die Großratswahlen 1922 so durchzuführen, daß sie eine neuerliche Stärkung der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Bern bedeuten.

Die einzelnen Beiträge wurden verfaßt wie folgt: Genosse Blaser: Die Teuerung und die Lage der Arbeiterschaft. Genosse Bütikofer: Die ersten Großratswahlen nach dem Proporz; die Revision des kantonalen Steuergesetzes. Genosse Grimm: Die politische Umschichtung im Kanton Bern; Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit. Genosse Meer: Die Sozialgesetzgebung im Großen Rate. Genosse Dr. Guido Müller: Die Wohnungsfrage. Genosse O. Schneeberger: Die Großratsfraktion. Genosse Vogel: Die Reaktion im Bunde. Genosse Dr. Woker: Rechte und Aufgaben der Minderheiten nach dem bernischen Gesetz über das Gemeindewesen. Genosse Zingg: Interpellationen und Motionen.

Bern, im März 1922.

Sekretariat der Sozialdem. Partei des Kantons Bern:

E. Bütikofer.

Vorwort.



Die ersten Großratswahlen nach dem Proporz.

Während Jahrzehnten hat die Sozialdemokratische Partei um eine gerechte Vertretung in den gesetzgebenden Behörden kämpfen müssen. Die klarsten Beweisführungen, die überzeugendsten Argumentationen brachten die bürgerlichen Gegner nicht dazu, der Sozialdemokratie auch bei uns die ihr gebührende Vertretung zuzubilligen. Erst als die Kriegsfolgen auch in der Schweiz die arbeitenden Massen aufzurütteln begannen, sah der Gegner ein, daß eine weitere Vergewaltigung der sozialdemokratischen Minderheit eine politische Unklugheit bedeute. Hatten die Gegner des Proporzes noch im Jahre 1910 bei der Abstimmung über den Nationalratsproporz eine Mehrheit von rund 25,000 Stimmen aufgebracht, sahen wir 1918 die Proporzfreunde mit einem Mehr von 50,000 Stimmen triumphieren. Die unermüdliche Aufklärungsarbeit der Sozialdemokratischen Partei hatte einen Erfolg zu verzeichnen, der besonders veranschaulicht, was zielbewußtes, unablässiges Hinarbeiten auf ein Ziel vermag.

Die Abstimmung über den Nationalratsproporz hatte auch für den Kanton den unzweideutigen Beweis erbracht, daß die übergroße Mehrheit der bernischen Stimmberechtigten reif war für das einzig gerechte Wahlverfahren. Zahlen mögen auch hier sprechen. In der Abstimmung vom 23. Oktober 1910 standen im Kanton Bern 29,222 Proporzfreunde noch 43,005 Gegnern gegenüber, 1918 vermochten letztere nur noch 15,616 Stimmen aufzubringen, die Proporzfreunde aber 48,910. Dieses gründliche Umlernen in der Frage des Proporzes mußte natürlich auch seine Früchte zeitigen für die Wahlen in das kantonal-bernische Parlament. Am 30. Januar 1921 entschied sich das Bernervolk mit 63,769 gegen 21,778 Stimmen für die Einführung des Verhältniswahlsystems für die Wahlen in den Großen Rat. Dieses geradezu glänzende Resultat, das besonders die Sozialdemokratische Partei mit Genugtuung erfüllen mußte, war nicht zum kleinsten Teil der Tatsache zu ver-

danken, daß die bürgerlichen Parteien in Wahlkreisen mit zahlreicher Arbeiterschaft immer deutlicher Gefahr liefen, sämtliche Mandate an die aufstrebende Sozialdemokratie zu verlieren. Bern, Biel und Thun hatten bereits das Bürgertum die Ungerechtigkeiten des Majorzes fühlen lassen, indem die sozialdemokratischen Listen durchdrangen. Andere Wahlkreise ließen erkennen, daß in nicht zu ferner Zeit die Ausschließlichkeit des Majorzes zugunsten der Sozialdemokratischen Partei ausgenützt werden könnte. So kam es, daß die Bürgerlichen der Städte alles Interesse hatten, selbst mitzuhelfen, den Proporz einzuführen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollten, von einer Vertretung im Großen Rate vollständig ausgeschaltet zu werden.

Die periodische Erneuerung des kantonalen Parlaments im Jahre 1922 wird uns nun die ersten Wahlen nach dem Proporzverfahren bringen. Am 14. Mai wird es sich erweisen, ob das lohnarbeitende Volk des Kantons Bern den Proporz nicht nur zu erkämpfen gewußt hat, sondern ihn auch richtig auszunützen weiß. Der bernische Große Rat zählt wohl zu den Parlamenten, in denen am schwersten um die Interessen des Proletariats gerungen werden muß. Die Struktur der Bevölkerung — der Agrarkanton par excellence — bringt es mit sich, daß der Große Rat äußerst wenig Verständnis aufbringt für die Lage der Arbeiterschaft. Der konservativ-reaktionäre Geist der starken bürgerlichen Mehrheit hat bis heute auch nicht einen Augenblick verkennen lassen, daß diese Mehrheit ihre Macht zur einseitigen Interessenwahrung zu mißbrauchen gewillt ist. Dies zu beweisen, genügt es, auf die Behandlung der Steuergesetzinitiative im Großen Rat hinzuweisen. Gerade diesem Gegner heißt es den heftigsten Kampf anzusagen, einen Kampf, der nicht nur von den Partei-Instanzen oder von der Vertretung im Großen Rat geführt werden muß, sondern ganz besonders im Lande herum von den einzelnen Sektionen, vom einzelnen Parteigenossen überhaupt. Und dazu bietet sich Gelegenheit bei der nächsten Erneuerung des kantonalen Parlaments. Da erwächst für den einzelnen eine überaus schwere Pflicht. Jedes Parteimitglied muß tatsächlich aus sich herausgeben, was in seiner Kraft liegt. Presse und Versammlungen können die ungeheure Aufklärungstätigkeit nicht allein bewältigen. Jeder klassenbewußte Arbeiter muß das Seinige beitragen, um eine sozialdemokratische Stimmenzahl aufzubringen, die dem Gegner beweist, daß ein guter Teil der Bevölkerung mit dem reaktionären Geist im kantonalen Parlament nicht einverstanden ist. Wenn wir uns auch keinen Täuschungen hingeben in bezug auf die zu erringenden Mandate, wenn auch nur etwa ein Dutzend neuer Sitze gewonnen werden können, so müssen doch die nächsten Großratswahlen, die ersten

nach dem Proporz, den Beweis erbringen, daß die Kraft der Sozialdemokratischen Partei wächst, daß sie trotz aller Reaktion nicht unterzukriegen ist, daß sich auch im Agrarkanton die Arbeiterschaft ihrer hohen Aufgabe bewußt ist. Und diesen Beweis werden wir um so eher erbringen können, wenn die Werbetätigkeit des einzelnen darauf ausgeht, die noch indifferenten Arbeiter aufzuklären, ihnen die Bedeutung der kommenden Wahlen nicht erst am Wahltage, sondern bereits Wochen vorher auseinandersetzt. Wenn die Aufgabe in diesem Sinne erfaßt wird, wenn jeder Parteigenosse die so oft bewährte Pflicht gegenüber der Partei erfüllt, dann werden die ersten Großratswahlen nach Proporz einen weitern Markstein bilden auf dem Wege zur Befreiung der arbeitenden Klasse.

Ans Werk, Genossen, der 14. Mai 1922 muß ein Tag des proletarischen Erfolges werden!

Die Wirtschaftskrise.

I.

Die Tatsache der Wirtschaftskrise bedarf des zahlenmäßigen Beweises nicht. Ein jeder verspürt ihre Wirkungen täglich am eigenen Leib. Interessant ist immerhin die Entwicklung der Krise, soweit sie in den Arbeitslosenziffern und in der Zahlenbewegung des Außenhandels zum Ausdruck kommt.

Seit bald einem Jahr ist die Ziffer der insgesamt Arbeitslosen beinahe konstant geblieben, die Schwankungen sind nur unbedeutend.

Man zählte in der Schweiz jeweilen am Ende des Monats

Dezember 1920	65,259	Arbeitslose
März 1921	131,971	„
Juni 1921	130,155	„
September 1921	136,067	„
Dezember 1921	142,937	„
Januar 1922	145,761	„
Februar 1922	146,302	„

Diese Zahlenreihe umfaßt sämtliche Arbeitslose. Unterscheidet man nach Total- und Teil-Arbeitslosen, so verschiebt sich das Bild. Es zeigt sich dann, daß am Anfang der Periode die Teil-Arbeitslosen überwiegen, am Ende des Zeitraumes dagegen die Total-Arbeitslosen beinahe zwei Drittel des Kontingents der Arbeitslosen überhaupt stellen.

Es wurden gezählt:

	Total-Arbeitslose	Teil-Arbeitslose
Dezember 1920	17,623	47,636
März 1921	43,282	88,689
Juni 1921	54,039	76,116
September 1921	66,646	69,421
Dezember 1921	88,967	53,970
Januar 1922	96,580	49,181
Februar 1922	99,541	46,761

Trotzdem die Zahl der insgesamt Arbeitslosen in den letzten zehn Monaten keine großen Schwankungen zeigt, hat sich die Krise stark verschärft. Die Zahl der Teil-Arbeitslosen sank, die Zahl

der Ganz-Arbeitslosen wuchs. Man kann sich an Hand der Verhältniszahlen ein deutliches Bild machen. Setzen wir die Zahl der Ende Dezember 1920 vorhandenen Arbeitslosen jeder Kategorie gleich Hundert, so ergibt sich folgendes Verhältnis:

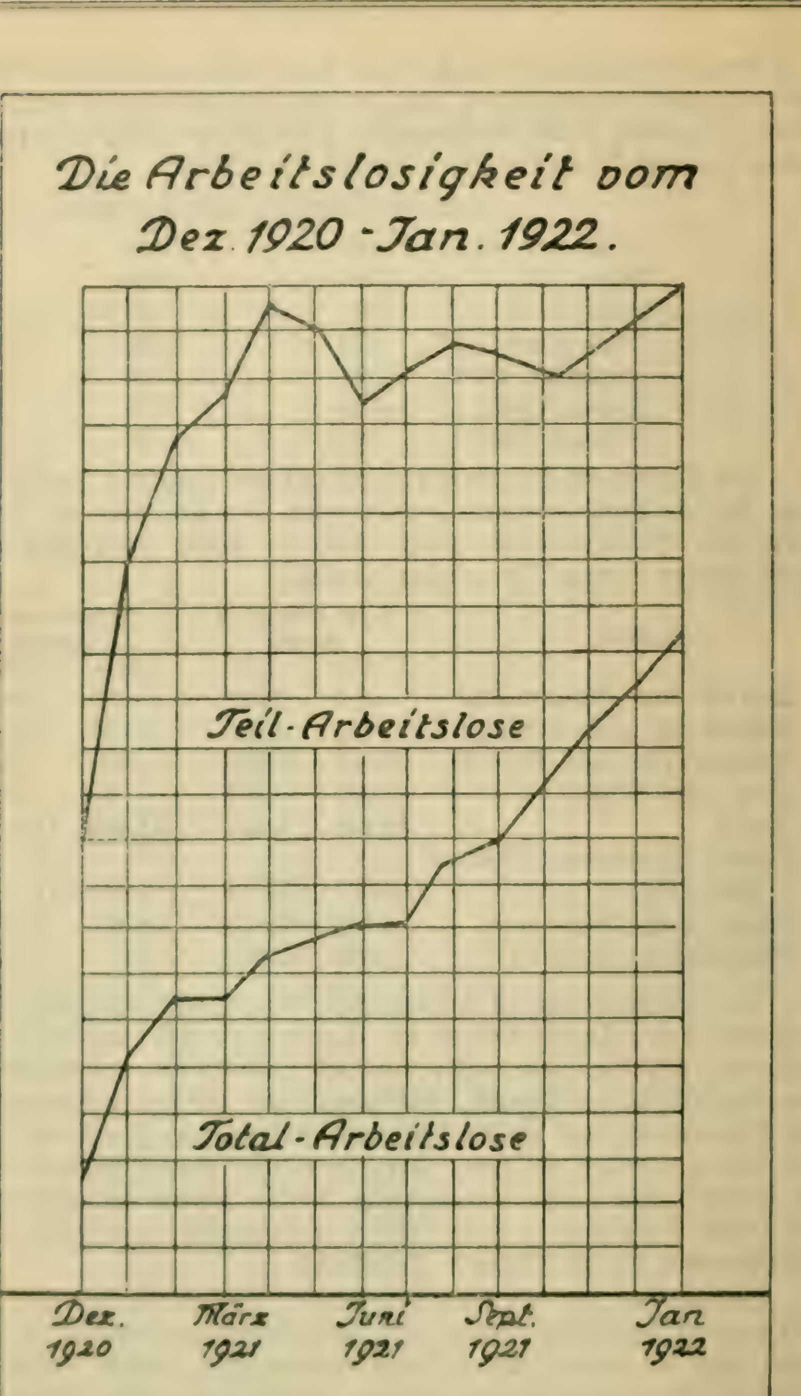
	Total-Arbeitslose	Teil-Arbeitslose
Dezember 1920	100	100
März 1921	246	186
Juni 1921	307	160
September 1921	378	146
Dezember 1921	505	113
Januar 1922	548	103
Februar 1922	564	98

Die Verteilung der Arbeitslosen auf die einzelnen Industrien war starken Veränderungen unterworfen. Um sich über die Tragweite der Wirtschaftskrise Rechenschaft zu geben, muß man auch diese Zahlen kennen. Es wurden gezählt:

Industrie	Total-Arbeitslose Januar		Teil-Arbeitslose Januar	
	1921	1922	1921	1922
Lebens- und Genußmittel	505	3,220	853	3,540
Bekleidung und Leder	735	2,262	7,745	1,279
Baugewerbe und Malerei	3,564	18,339	31	585
Holz und Glas	1,002	3,107	68	436
Textil	10,834	6,557	31,364	14,957
Metall, Maschinen, elektr. Industrie	3,327	12,814	6,939	17,182
Uhren und Bijouterie	4,161	19,595	18,671	6,593
Ungelerntes Personal	5,336	15,579	—	216

Die Verschiebung ist sinnenfällig. Mit Wucht setzte die Krise zunächst in der Textilindustrie ein. Dann zeigte sich eine Besserung, während sich die Lage aller übrigen Industrien verschlechterte, vornehmlich in der Metall-, Maschinen- und Elektrizitätsindustrie, im Baugewerbe und in der Uhrenindustrie. Dieser Vorgang zeigt, wie wenig man es mit einer ihren Vorläuferinnen ähnlichen Krise zu tun hat. Die ganze schweizerische Volkswirtschaft ist erschüttert, die leichte Besserung in einer Industrie ist begleitet von einer Verschlechterung in den übrigen Industrien.

Zuletzt kam die Landwirtschaft an die Reihe. Nur der vorwiegend bäuerliche Klein- und Mittelbesitz verhinderte es, daß hier nicht ein neuer Zustrom von Arbeitslosen entsteht. Aber die Krise in der Landwirtschaft existiert gleichwohl. Ihren zahlenmäßigen Ausdruck findet sie in den eingetretenen Preisstürzen wie in der Ausfuhrstatistik.


Die Arbeitslosigkeit vom
Dez. 1920 - Jan. 1922.
Teil-Arbeitslose
Total-Arbeitslose
Dez. 1920
März 1921
Juni 1921
Sept. 1921
Jan 1922

Es betrug die Ausfuhr an Agrarprodukten

	Nettogewicht in 100 Kilo		
	1913	1920	1921
Hartkäse	356,822	12,095	45,775
Häute und Felle	108,186	18,605	49,316
Zuchtstiere, Stück	2,316	631	1,256
Kühe	4,004	1,002	81
Kondensmilch	405,585	210,980	212,395

Die Krisenerscheinungen folgen der kapitalistischen Produktionsweise wie ein Schatten. Aber dennoch gleicht nicht jede Krise der andern. Ihr Charakter wechselt in dem Maße, als der Kapitalismus sich entwickelt.

Die Grundlage der kapitalistischen Gesellschaft ist die Warenproduktion. Die Arbeit, die der einzelne verfertigt, dient nicht dem eignen Verbrauch. Die Ware wird im Verlauf der kapitalistischen Entwicklung auch immer weniger für den Verbrauch des direkten Bestellers erzeugt. Das Arbeiten auf Vorrat ist immer häufiger. Man produziert nicht für eine bestimmte Person, man produziert für den Markt. Das ist die Regel in der industriellen Produktion; sie gilt zum Teil auch für die Landwirtschaft, die mit dem Weltmarkt zusammenhängt. Der Unternehmer, der Fabrikant, der Produzent — sie alle können das in ihren Unternehmungen investierte Kapital nicht brachliegen lassen, den Betrieb nicht stillstehen lassen bis sich ein Besteller meldet. Sie können auch nicht mit den Bestellern allein rechnen. Sie müssen rechnen mit der allgemeinen Marktlage, mit den Marktpreisen, wenn der Umfang der Produktion festgesetzt, wenn Arbeiter eingestellt oder entlassen werden sollen. Während die Arbeiter in der Fabrik schaffen, muß der Fabrikant Käufer auf dem Markt suchen und sehen, wie er seine Vorräte losschlägt. Dabei ist aber der Produzent, das heißt der Erzeuger der Ware, vom Konsument, das heißt vom letzten Verbraucher der Ware, durch eine Reihe von Zwischengliedern getrennt. Die Besteller, denen der Industrielle liefert, sind nicht die Konsumenten; es sind die Händler, die Kaufleute, die wiederum an andere Händler verkaufen. Der ursprüngliche Verkäufer, der kapitalistische Unternehmer, ist dem Konsumenten unbekannt.

Es liegt deshalb im Wesen der kapitalistischen Produktionsweise eine große Unsicherheit. Die Größe des Konsums ist den Produzenten unbekannt. Sie können nur Schätzungen des ungefähren Bedarfs vornehmen. Bei der ungeheuren Ausdehnung der Produktionssphäre, bei der gigantischen Entwicklung des Welthandels, ist es ausgeschlossen, daß sich Produktion und Konsum in

einem Zeitpunkt vollständig decken, daß weder zuviel produziert und durch die Konkurrenz der Verkäufer ein plötzlicher Preissturz entsteht, noch daß durch den die Vorräte übersteigenden Bedarf ein Steigen der Verkaufspreise eintritt und dadurch eine Reihe neuer gewinnbringender Betriebe entsteht.

Die Schwankungen und die Unsicherheit auf dem Markte haben mit der Ausdehnung der Großindustrie einen ungemein verderblichen Charakter angenommen. Unaufhörlich steigt die Technik des Produktionsprozesses, jede neue Maschine wird durch eine noch vollkommenere überholt. Die Produktivkraft der menschlichen Arbeit erreicht durch die immer weitergehende Ausnützung der Naturkräfte eine ungeahnte Höhe. Jetzt suchen die Kapitalisten die Absatzgebiete zu erweitern, durch Einführung der Schutzzölle ihr Land gegen die ausländische Konkurrenz abzuschließen, durch Ring-, Kartell- und Trustbildungen einen Ausgleich zwischen Produktion und Konsum herzustellen. Aber alle diese Maßnahmen vermögen das Uebel nicht zu beseitigen. Das riesenhafte Getriebe der kapitalistischen Produktion gerät von Zeit zu Zeit ins Stocken und sein Lauf, der auf ewige Zeiten gesichert schien, droht zu versagen. Die Stockung in der einen Industrie ruft weitere in der ihr verwandten hervor. Der Krach der industriellen Unternehmungen bringt Kredit- und Geldinstitute zu Fall, von denen wieder andere industrielle Unternehmungen abhängen. Die Wirkungen der Krise aber äußern sich zunächst mit voller Wucht in der Existenz der Arbeiter. Weil die Produktivkraft der menschlichen Arbeit durch eine Maschine vervielfältigt worden ist und angeblich ein Zuviel an Gütern besteht, muß der Arbeiter Mangel leiden. Kräftig und willig zur Arbeit, muß er müßig herumstehen und alle Folgen der Arbeitslosigkeit auf sich nehmen. Zu den Nahrungssorgen gesellt sich bald die Sorge um das Obdach. Dauert die Krise an, so hilft es nichts, daß sich der Arbeitslose einschränkt, den Nahrungsmittelaufwand herabdrückt, Stück um Stück seines Hausrats verkauft, den er in jungen Jahren, vielleicht unter Auferlegung großer Entbehrungen erwerben konnte, denn endlich versagen auch diese Mittel und der Arbeitslose steht hilf- und obdachlos auf der Straße, neben dem materiellen Elend der Gefahr moralischer Verkommenheit ausgesetzt.

Wenn die gegenwärtig herrschende Krise einen Charakter aufweist, wie man ihn früher bei Krisenerscheinungen in der Schweiz nicht kannte, so rührt das daher, daß durch den Krieg die Entfaltung der Produktivkräfte einen ungeheuren Anstoß erhalten hat. Infolge der Mobilisation in den kriegführenden Ländern geriet dort die normale Produktion ins Stocken, die vorhandenen Betriebe mußten auf die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft

umgestellt werden und es war ganz natürlich, daß nunmehr die Produktionsgebiete der Neutralen aufgesucht wurden, um den entstehenden und stets wachsenden Ausfall soviel als möglich zu decken. So erlebte die Schweiz während des Krieges einen nie geahnten wirtschaftlichen Aufschwung. Bestehende Betriebe wurden erweitert, neue Anlagen erstellt, die Arbeitszeit durch zahllose Ueberstunden ausgedehnt, die Warenpreise ins Unerhörte gesteigert. Eine starke *Akkumulation von Kapital* war die Folge, der neu entstandene Mehrwert konnte von der besitzenden Klasse gar nicht aufgezehrt werden und ging zum großen Teil in der Form von *Neuinvestierungen* an Kapital in die Volkswirtschaft ein.

Dann kam das *Kriegsende*. Die Wirtschaftslage der Schweiz erfuhr fast plötzlich eine gewaltige Aenderung. Die Bestellungen der ausländischen Kriegswirtschaft hörten auf. Die Umstellung der schweizerischen Betriebe auf die frühern Bedürfnisse der Volkswirtschaft aber war, soweit der Export in Frage kam, beinahe aussichtslos. Zwar mußten nun die kriegführenden Länder ihre Friedensproduktion wieder aufnehmen, vorhandene Lager ergänzen, neue anlegen. Angesichts der durch den Krieg eingetretenen Verarmung konnte es sich nun aber nicht in erster Linie um Qualitätsware handeln und was zu produzieren war, das wurde durch die aus den Schützengräben in das Landesinnere zurückströmenden Soldaten besorgt. So blieb für die Schweiz der von vielen prophezeite wirtschaftliche Aufschwung nach Kriegsschluß aus.

Für die Schweiz bedeutete diese Tatsache, daß sie für die den Friedensverhältnissen angepaßte Qualitätsarbeit keinen Markt fand. Aber das war nur *ein* Faktor der Verschlechterung. Der Ausgang des Krieges stellt nicht nur eine politische Machtverschiebung dar. Auch die wirtschaftlichen Machtverhältnisse wurden verschoben. Oesterreich fiel auseinander, Deutschland verlor seine Kolonien und mußte einen Teil seiner Produktion an die Siegerländer abtreten. Das führte dazu, daß Deutschland neue Absatzgebiete für seinen Export suchen mußte. Das wirtschaftliche Verhältnis der *Schweiz* erfuhr jetzt eine totale Umkehrung. Während des Krieges war die Schweiz der *Lieferant* für Deutschland. Nach dem Kriege hörten diese Lieferungen auf und *Deutschland* suchte sich jetzt den schweizerischen Markt zu erobern. Zustatten kam ihm hierbei der niedere Stand seiner *Valuta*, die niedern Warenpreise, die als schwere Artillerie die stärksten Festungen des Kapitalismus überwinden.

Neben den allgemeinen, im System der kapitalistischen Warenproduktion begründeten Ursachen der Wirtschaftskrise kommen also

als verschärfende Faktoren für die gegenwärtige Krise folgende Erscheinungen in Betracht: 1. Der jähe Aufschwung während des Krieges; 2. das Aufhören der Kriegsbestellungen; 3. die geringe Nachfrage nach Qualitätswaren auf dem Weltmarkt; 4. die Konkurrenzierung der schweizerischen Volkswirtschaft durch die valutaschwachen Länder.

Will man sich ein Bild der Rückwirkungen dieser Erscheinungen auf den Stand der schweizerischen Wirtschaft machen, so geben hierüber die Abschlußziffern der Ausfuhrstatistik für die letzten drei Jahre Aufschluß. Es exportierte die Schweiz in Millionen Franken:

	1919	1920	1921
Maschinen	224,4	299,7	239,4
Seidenstoffe	415,5	399	181,4
Baumwollstoffe	296,4	222,7	173,6
Uhren	331	344,2	169,3
Stickereien	410	391,5	126
Teerfarben	136	220,9	67,2
Seidenbänder	104	135,4	59,9
Schokolade	105,9	97	57,6
Baumwollgarne	63,2	65,8	51,8
Kondensmilch	21,9	47,2	46
Instrumente und Apparate	42,2	49,1	34,7
Wirkwaren	59,4	61,5	33,6
Schuhwaren	60,5	62	30,7
Arzneien und Parfüms	26,7	61,3	30,1
Schappe	55,4	57	29
Käse	4,5	8,5	28,9
Aluminium	33,5	30,7	27,4
Strohwaren	41	46,7	21,2

Das sind die Exportziffern in Werten ausgedrückt. Natürlich sanken die Preise nach dem Kriege, indes wäre die Annahme falsch, als ob nur die Warenwerte, nicht auch die exportierten Warenmengen gesunken wären. Die Preise sind für den Export schlechter geworden und gleichzeitig hat sich der Export quantitativ vermindert. Kein Wunder, daß sich die Arbeitslosigkeit immer stärker ausdehnt, kein Wunder auch, daß die Zahl der Konkurse fortwährend steigt.

Man zählte in der Schweiz Konkurseröffnungen:

		Monatsdurchschnitt
1917	267 Fälle	22,25 Fälle
1918	266 „	22,25 „

			Monatsdurchschnitt
1919	343 Fälle		28,59 Fälle
1920	435 „		37,09 „
1921	675 „		57,09 „

Im Januar 1922 stieg die Zahl der Konkurseröffnungen auf 73.

Diese Zahlen und Tatsachen führen den Umfang der Krise deutlich vor Augen. In der gegenwärtigen Krise wirken sich alle Schattenseiten der kapitalistischen Produktionsweise aus. *Während früher die Krise sich auf einige Industrien beschränkte, so umfaßt sie nunmehr die ganze schweizerische Volkswirtschaft.* Die kapitalistische Produktionsweise mußte bei ihrem heutigen Entwicklungsgrad diesen Zustand erzeugen. Schon der Krieg war weiter nichts als eine besondere Form der Krise. Anstatt die Probleme der Weltwirtschaft zu entwirren, hat er sie noch komplizierter gestaltet. Auf einem kleinen Produktionsgebiet, wie die Schweiz, treffen nun *alle* verderblichen Wirkungen zusammen.

Es ist ganz klar, daß diese Wirkungen im Rahmen der kapitalistischen Gesellschaft zwar zeitweise zurückgedrängt, *aber nie völlig zum Verschwinden gebracht werden können.* Im Gegenteil. Der Kapitalismus ruft mit innerer Notwendigkeit stets neuen Krisen. Sollen die Krisen verschwinden, so muß die Produktionsgrundlage geändert werden. An die Stelle der Anarchie in der Warenproduktion hat planmäßige Ordnung zu treten, die erst dann bestehen kann, wenn der wilde Konkurrenzkampf beseitigt ist, *wenn die Produktionsmittel dem Besitz des einzelnen entrissen und in das Gemeingut aller überführt worden sind.*

II.

Die Frage der Umgestaltung der Produktionsverhältnisse im Sinne der Einführung des Gemeineigentums, der Vergesellschaftung der Produktionsmittel ist ein *internationales Problem.* Kein Land vermag, auf sich selbst angewiesen, diesen Umwälzungsprozeß durchzuführen, das zeigt heute besonders Sowjetrußland mit aller Schärfe. Aber die Lösung einer internationalen Frage ist schließlich auch nur wiederum das Resultat des Zusammenwirkens bestimmter nationaler Kräfte. Auf unsern Fall angewendet, heißt das, daß die *Arbeiterklasse* eines jeden Landes im Einvernehmen mit dem Proletariat der übrigen Länder selbst den Kampf für die Beseitigung des Kapitalismus zu

führen hat. Dieser Kampf ist von größter Bedeutung und er wird neben gewaltigen Opfern an Gut und Blut Jahre erheischen, bis er ans Ziel gelangt ist. Darum muß der Tageskampf der Arbeiterklasse stets an diesem Ziel orientiert sein. Die praktischen Maßnahmen zur Linderung der Arbeitslosigkeit, zur Bekämpfung der Krisenfolgen und der Wirtschaftskrise selbst haben sich in der Richtung dieses Endzieles zu bewegen, sonst bleiben sie auf die Dauer wirkungslos.

Nichts beweist die Wahrheit dieses Erfahrungssatzes besser als die von der *Bourgeoisie* gegenwärtig unternommenen Maßnahmen zur Krisenbekämpfung. Man könnte sich sogar mit dem Hinweis auf die eingangs erwähnten Arbeitslosenziffern begnügen. Alles, was Staat und Gesellschaft bis jetzt zur Krisenbekämpfung unternommen haben, vermochte nicht, die weitere Ausdehnung der Arbeitslosigkeit zu hindern. Und das ist auch ganz verständlich. Den bürgerlichen Herrschaften mangelt irgendein festes Programm, ein zuverlässiger Kompaß. Sie leben von der Hand in den Mund. Ihre Maßnahmen stellen auf den Zufall ab. Bei jedem neuen Schritt, der unternommen wird, gibt man sich großen Hoffnungen hin, und nach einiger Zeit muß das Scheitern der angeordneten Maßregeln festgestellt werden.

Erst wurde versucht, durch die Einführung der *Betreibungsstundungen* dem Uebel zu steuern. Das half für kurze Zeit, heute ist die Zahl der Konkursiten größer als je. Man glaubte, mit der Reservestellung von *einigen Millionen* Franken aus der Kriegsgewinnsteuer der Arbeitslosigkeit Herr zu werden, heute sind es *Hunderte von Millionen*, die für diesen Zweck ausgegeben werden mußten. Man vermaß sich, *Einfuhrbeschränkungen* durchzuführen und hoffte damit, die bedrohte Industrie und das gefährdete Gewerbe zu schützen. Es half nichts, die Arbeitslosenziffer stieg weiter, die Ganz-Arbeitslosen machen heute zwei volle Drittel der Arbeitslosen aus. Die Einfuhrbeschränkungen sollten eine *Ausnahme* darstellen. Heute stehen von 1300 Zollpositionen bereits über 300, also beinahe ein Viertel, unter Einfuhrverboten. Neben den Einfuhrverboten die vorab der Exportindustrie nichts nützen, sondern sie infolge der Hochhaltung der Preise und der Repressalien des Auslandes direkt *schädigen*, wurde zu *Zollerhöhungen* geschritten. Man ging über Verfassung und Gesetz hinweg, eskamotierte das Entscheidungsrecht des Volkes in Zollfragen und hatte vor, die Zolleinnahmen, also die indirekten Steuern, mit einem Schlage von 80 auf 160 Millionen Franken zu bringen. Die Erhöhung ist bereits eingetreten, die Zolleinnahmen entwickeln sich in folgender Weise:

	1921	1922
	in Millionen	Franken
Januar	7,414	12,311
Februar	7,469	11,327
März	7,783	—
April	5,297	—
Juni	6,579	—
Juli	6,752	—
August	7,918	—
September	10,108	—
Oktober	15,788	—
November	14,810	—
Dezember	21,572	—

Die allein spürbare Wirkung der Zollerhöhungen ist die Steigerung der Einnahmen der Staatskasse, daneben aber eine Verschärfung der Kosten des Lebensunterhaltes. Man brachte es durch diese Politik fertig, die schweren Lasten der Mobilisation den breiten Schichten der Bevölkerung aufzuhalsen, ohne anderseits jene Versprechungen in bezug auf die soziale Versicherung zu erfüllen, die der Arbeiterschaft besonders in den Tagen des Generalstreiks gegeben wurden.

Heute erkennt die Bourgeoisie den Bankrott ihrer Wirtschaftspolitik. Man spürt das bei den Beratungen in parlamentarischen Kommissionen, wo die Herrschaften etwas offener reden als in den Ratssälen. Aber niemand kennt einen Ausweg. Man hofft und hofft und stellt jeden Tag erneut fest, daß die schönsten Hoffnungen zu schanden werden.

Was ist diesen Verhältnissen gegenüber zu tun? Gewiß, auch der Sozialdemokrat kann nicht das Unmögliche verlangen, und nicht das Unmögliche möglich machen. Die Schweiz allein ist nicht imstande, die Wirtschaftskrise zu beseitigen. Aber es ist ein Unterschied, ob man den Verhältnissen gegenüber einfach rat- und tatlos stehen bleibt, oder ob man die wirtschaftliche Entwicklung bewußt im Sinne eines höher liegenden Zieles, in unserm Falle im Sinne einer Umgestaltung der Produktionsverhältnisse, zu beeinflussen sucht.

Das letztere ist die Aufgabe der klassenbewußten Arbeiterschaft. Sie muß zunächst ihre Reihen stärken, ihren poltischen und gesellschaftlichen Einfluß verstärken und jenen destruktiven Tendenzen entgegentreten, die sich da und dort zeigen. Den so gestärkten Einfluß muß sie ausnützen, um immer weitere Kreise über die wahren Ursachen der Krise aufzuklären. So ist es nicht wahr, was kapita-

listische Klopffechter stets behaupten, daß nur die Valuta stabilisiert werden müßte, um über die Krise hinwegzukommen. Einmal kann die Valuta nicht durch irgendwelche technischen Eingriffe auf eine annähernd gleichbleibende Höhe gebracht werden und zum andern liegt die Misère in der Schweiz weniger an der Valuta, als an den riesigen Kapitalinvestationen während des Krieges.

Jede Wirtschaftskrise hat zur Folge, daß die kapitalschwächsten oder technisch unrationell eingerichteten Betriebe verschwinden. Jede Krise ist begleitet von einer stärkern Konzentration des Kapitals und von einer Steigerung der technischen Vervollkommnung der Produktionsmittel. Nun ist in der Schweiz während des Krieges eine große Zahl neuer Betriebe entstanden, bestehende Unternehmungen sind erweitert worden. Während die Absatzmöglichkeit nach dem Krieg rapid zurückgegangen ist und nicht einmal mehr den Vorkriegsstand aufzuweisen vermag, läuft die Wirtschaftspolitik der Bourgeoisie darauf hinaus, alle diese Betriebe über Wasser zu halten und sie zu retten. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Das Verfahren kommt letzten Endes auf den Versuch heraus, sich den Gesetzen der ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklung entziehen zu wollen, während das praktische Resultat sein wird, daß nicht nur die kranken Betriebe zugrunde gehen, sondern auch die gesunden Unternehmungen schließlich krank werden.

Jede Bekämpfung der Krise und ihrer Folgen muß sich in der Richtung der wirtschaftlichen Entwicklungslinie bewegen. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich für das rohstoffproduzierende Ausland in erster Linie die Sozialisierung der Rohstoffquellen. In Deutschland beispielsweise müßte eine zielbewußte sozialdemokratische Politik mit aller Macht auf die Verstaatlichung der Kohlenbergwerke, der Eisenminen, der Kaliwerke, der großen Elektrizitätsunternehmungen usw. hinarbeiten. Die Schweiz entbehrt der Rohstoffquellen. Sie ist gezwungen, die Rohstoffe, die in der Industrie verarbeitet werden, einzuführen und obendrein beträchtliche Mengen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen dazu. Daraus ergibt sich auch für die Schweiz die Aufgabe. Die Einfuhr von Massengütern müßte durch den Staat monopolisiert werden, sei es, daß der Staat das Monopol direkt durch eigene Organe oder indirekt durch besondere Wirtschaftsorganisationen ausübt. Die Monopolisierung der Einfuhr würde die Rationalisierung der Produktion erlauben. Die Rohstoffe könnten ohne weitere Zwischengewinne direkt an den Produzenten, die Lebensmittel di-

rekt an dazu geeignete Konsumgenossenschaften abgegeben werden. Das Resultat wäre eine wesentliche Verbilligung der Produktion und der Lebenshaltung Noch unlängst teilte der Chef des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements in der nationalrätlichen Zolltarifkommission mit, daß ein Kilo Haferflocken, vom Auslande importiert, an der Grenze bei Basel auf 38 Rp. zu stehen kommt, während es im Detailhandel zu 140 Rp. abgegeben wird. Beinahe drei Viertel dieses Preises entfällt auf die Zwischenhandelsspesen. So ist es natürlich nicht nur bei diesem Artikel, so ist es im allgemeinen. Viel mehr als eine Verlängerung der Zahl der täglichen Arbeitsstunden, viel mehr als alle Lohnreduktionen, würde eine durch die Monopolisierung des Imports ermöglichte Verminderung der Handelsspesen der nationalen Produktion auf die Beine helfen und sie wieder konkurrenzfähig machen.

Zur Monopolisierung der Einfuhr gehört die Verstaatlichung der Großbanken. Diese Geldinstitute beherrschen nicht nur den Geldmarkt, sie beherrschen auch die Industrie und wesentliche Teile des Großhandels. Die Großbanken sind zu einem der wichtigsten Faktoren unserer Volkswirtschaft geworden. Der Staat ist in ihrem Bann. Die Politik des Bundes wird in Wirklichkeit viel weniger im Bundeshaus und in den Ratssälen als in den Direktorien der Großbanken gemacht. Dabei erzielen diese Geldinstitute gewaltige Gewinne. Als Beispiel dienen die folgenden Abschlüsse aus der neuesten Zeit.

Die Reingewinne für das Geschäftsjahr 1921 betragen bei den folgenden Großbanken:

Eidgenössische Bank A.-G	Fr. 4,497,606.—
Schweizerische Volksbank	Fr. 6,463,515.—
Schweizerische Bankgesellschaft	Fr. 6,815,242.—
Schweizerische Kreditanstalt	Fr. 9,554,429.—
Schweizerischer Bankverein	Fr. 11,549,762.—

Die Verstaatlichung der Großbanken ist heute ebenso dringend wie seinerzeit die Einführung des Postregals oder wie die Verstaatlichung der Privatbahnen.

Und endlich gehört zu einer wirksamen Krisenbekämpfung die strenge staatliche Ueberwachung der Kartelle und Trusts. Diese modernen Wirtschaftsgebilde des Kapitalismus haben sich in der Schweiz gerade während der Kriegszeit und jetzt in der Nachkriegszeit sehr stark entwickelt. Es besteht heute schon eine kapitalistische Versippung, die weit über die Grenzen des einzelnen Industriezweiges und des Landes hinausgeht. Der Zweck

aller dieser modernen kapitalistischen Organisationen ist die Steigerung der Ausbeutung, die Beherrschung immer größerer Wirtschaftsgebiete durch eine Handvoll kapitalkräftiger Unternehmer.

In dieser Richtung liegen die wirtschaftlichen Aufgaben der Arbeiterklasse. Gewiß darf der Kampf für die Abwehr von Verschlechterungen und für die Verbesserung der Erwerbsverhältnisse der Arbeiterschaft nicht vernachlässigt werden. Aber dieser Kampf wird erst dann erfolgreich sein, wenn er durchdrungen ist vom gesellschaftlichen Endziel. Darin besteht die gewaltige Mission der Arbeiterklasse: daß sie nicht nur für des Lebens Notdurft kämpft, sondern darüber hinaus ihrem Kampf ein Zukunftsziel setzt. Während die Bourgeoisie angesichts der elementar durch die Geschichte auf die Tagesordnung gestellten Probleme verzweifelt, ist es Sache der Arbeiterklasse, die Ursachen der gegenwärtigen Lage zu erforschen und gestützt auf die gewonnene Erkenntnis den Uebergang zu zeigen, der zu einer höhern Stufe des Wirtschaftslebens und damit der Kultur und Politik führt.

Gelegenheit, das zu tun, bietet jeder Tag und jeder noch so kleine Kampf. Besondere Gelegenheit hierfür aber bieten der bernischen Arbeiterschaft die bevorstehenden Großratswahlen, die von der Sozialdemokratie nicht nur durchgeführt werden sollen, um ein paar Mandate zu erhaschen, sondern vielmehr dazu, um sozialistische Aufklärung, Einsicht und Erkenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge zu verbreiten, denn diese drei bilden die Voraussetzung proletarischer Machterweiterung.

Die Reaktion im Bunde.

Naturgemäß steht die Reaktion im Bunde im engsten Zusammenhang mit den reaktionären Bestrebungen in den Kantonen. Denn hier wie dort herrschen die gleichen sozialen Schichten, kommen die gleichen politischen und wirtschaftlichen Einflüsse zur Geltung, setzen sich die nämlichen Interessen, die Interessen der bäuerlichen, der kleinbürgerlichen und großstädtischen Kapitalisten, durch. Bauerntum, Gewerbe und Industrie, Handels- und Bankkapital vereinigen sich in den Bundeshörden zu einem mannigfachen Interessen-Konglomerat, das in sich oft gegensätzlich orientiert sein kann und sich gegenseitig konkurrenzierende Besonderheiten aufweisen mag, in einem aber immer einheitlich gerichtet ist: im Kampf gegen die Lohnarbeiterschaft. Hier beweisen alle diese Gruppen eine stets schlagbereite Solidarität, die ohne besondere Abmachungen und ohne besondere Bündnisse als etwas Naturgegebenes stets vorhanden ist. Es ist die Solidarität des Besitzes, der Groß- und Kleinkapitalisten gegen das Lohnproletariat, des ländlichen und städtischen Unternehmertums gegenüber den Arbeitern. An dieser Tatsache ändert die bürgerliche Parteigruppierung in etwa fünf Fraktionen gar nichts; höchstens dient sie dazu, einzelne Schichten der Lohnarbeiter — Christlichsoziale, „Gelbe" oder freisinnige Beamten- und Arbeitergruppen — mit konfessionellen oder historisch abgestandenen Tiraden und Programmen irrezuführen und sie von dem abzuhalten, was die herrschenden Parteien am meisten fürchten: von der zielbewußten Vereinigung mit den übrigen proletarischen Klassengenossen.

Die beste Bestätigung, daß Freisinnige und Konservative, Katholiken und Reformierte, Demokraten und Aristokraten, daß Bauern und Industrielle, Handwerker und Kaufleute, Bankiers und ihre Troßknechte, die Fürsprecher und Redakteure als kapitalistisch orientierte Interessenten, die stets lebendige reaktionäre Einheitsfront gegen die Lohnarbeiterschaft bilden, bietet die Politik der letzten Jahre. Die Differenzpunkte unter sich treten immer mehr zurück vor der systematischen, stärker und stärker werdenden gemeinsamen Unterdrückungspolitik gegenüber dem Proletariat, die auf eidgenössischem Boden darum noch augenscheinlicher, ausgeprägter ist als manchmal in den Kantonen, weil die politischen und

wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft im Bunde vor aller Augen stehen und zu Hauptentscheidungen gelangen, die bis in alle Kantone und alle Gemeinden zurückwirken.

Dem Kriegsende folgte eine kurze Zeit wirtschaftlicher Nachkriegskonjunktur. Dann setzte die **Weltkrise** ein, wie sie größer nie gesehen wurde. Wie jedes andere Land, sah sich auch die Schweiz in Mitleidenschaft gezogen, früher, rascher und am stärksten vielleicht von allen Ländern, dank ihrer hochwertigen Valuta, die ihre Exportindustrie auf den Weltmärkten als konkurrenzunfähig ausschaltete. Die Folge war die schwerste wirtschaftliche Depression mit einer **Arbeitslosigkeit**, die am 1. März 99,541 Ganz- und 46,761 Teilarbeitslose aufwies!

Krisenzeiten erfordern besondere Maßnahmen.

Die Krisenpolitik der herrschenden Klasse läßt sich in die Formel fassen: **Ausgleich der Krisenbilanz auf Kosten der Lohnarbeiter**. Und damit haben wir auch die Begründung für die seit Beginn der Wirtschaftskrise auf der ganzen Linie einsetzenden, immer dreister werdenden wirtschaftlichen und politischen Reaktion.

Gegen das valutatiefe Ausland wurden die Grenzen gesperrt, die Zölle wucherisch erhöht. Die unter mißbräuchlicher Umgehung der Volksabstimmung durchgeführten Zollmaßnahmen verfolgen fiskalische und protektionistische Zwecke. Sie erhöhen den indirekten Steuerertrag zuungunsten der untern Volksschichten, zugunsten der die direkten Steuern fürchtenden Reichen und schaffen der Landwirtschaft, dem Inlandgewerbe und -handel **Monopolstellung** durch Ausschaltung der ausländischen Konkurrenz. Die Warenpreise konnten so künstlich hochgehalten werden. Im Nationalrat mußte ein bürgerlicher Abgeordneter zugeben, daß die Schutzzollpolitik eine Familie von vier Köpfen um mindestens 320 Franken — 80 Franken pro Kopf — belaste!

Diese Protektionswirtschaft genügte noch nicht. Das Krisendefizit sollte noch in anderer Form eingebracht werden. Die Arbeiter verdienten „zuviel“ und arbeiteten „zuwenig“. Die Unternehmergewinne, durch die Krise bedroht, geschmälert, sollen durch **Lohnabbau** und durch die **Verlängerung der Arbeitszeit** wieder hergestellt werden. Der Lohnabbau ist im Gange. Nach den übereinstimmenden Plänen bäuerlicher und industrieller Nationalräte sollen die Arbeitslöhne bis zum Herbst um mindestens 40 Prozent reduziert werden. Daß dabei nicht nur die Handarbeiterschaft, sondern auch die Angestellten und Beamten in Mitleidenschaft geraten sollen, beweist die Verschleppung der eidgenössischen und kantonalen **Besoldungsreform**, bewei-

sen die geheimen, aber nun doch bekannt gewordenen bürgerlichen Anschläge auf die städtischen Gehaltsordnungen, die nach den Großratswahlen erfolgen werden. Beweist ferner die Kündigung des Tarifvertrags mit den Bankangestellten und der in der Praxis schon erfolgte Lohnabbau in vielen Privatunternehmungen.

Weniger einfach war die Sache für das Unternehmertum bei den Arbeitszeitverlängerungen.

Der Achstundentag ist Gesetz. Gegen dieses Gesetz entstand die berüchtigte „Motion Abt", von 101 Nationalräten aller bürgerlichen Farben und Parteien unterschrieben. „Ehrenhalber" seien die Berner, die mitunterzeichnet haben, hier aufgeführt. Es sind dies die Nationalräte Bühler-Frutigen (freisinnig), Burren-Bern (Bauern- und Bürgerpartei), Choquard-Pruntrut (kath.-kons.), Freiburghaus-Spengelried (B. B.), Gnägi-Schwadernau (B. B.), Goetschel-Delsberg (freis.), Hadorn-Spiez (B. B.), Jenny-Bern (B. B.), König-Bern (B. B.), Michel-Interlaken (B. B.), Minger-Schüpfen (B. B.), Rothpletz-Bern (B. B.), Siegenthaler-Trub (B. B.), Spichiger-Biglen (B. B.), Stähli-Bern (B. B.), Tschumi-Bern (B. B.), Weber-Graßwil (B. B.). Freisinnige, Bauernparteiler und Konservative in holder reaktionärer Eintracht!

In gleicher Richtung laufen die reaktionären Bestrebungen des sogenannten „Bündner Komitees", dem allerdings nicht nur Bündner, sondern auch wieder die Kapitalisten aus allen Landesteilen und Lagern zu Gevatter stehen. Es blieb mit seinen Anschlägen bis jetzt darum im Hintergrund, weil es den Erfolg der Motion Abt abwarten will, die zwar gar nicht mehr notwendig wird, weil, wie die Basler Nachrichten kürzlich mit freudigem Hohn konstatierten, Herr Schultheß mit Hilfe des Ausnahme-Artikels des Arbeitszeitgesetzes schon fast überall länger als 48 Stunden in der Woche arbeiten läßt! Die eben erfolgte Behandlung der Motion Abt, der nun noch eine „gemilderte", aber durchaus gleichtendierte Motion der katholisch-konservativen „Volks"-Vertreter folgte, im Nationalrat, bewies das. Die Verhandlungen wurden plötzlich abgebrochen, weil das Volkswirtschaftsdepartement unter dem Drucke der Reaktion den bekannten Artikel 41 des Fabrikgesetzes so erweiterte, daß der Bundesrat inskünftig ganz nach Belieben, ganz nach Wunsch der Unternehmer, das Arbeitszeitgesetz ausschalten und die Arbeitszeit auf 52 und 54 Stunden pro Woche erhöhen kann!

Und das unbekümmert darum, daß die Massenarbeitslosigkeit vorhanden ist und immer noch zunimmt! Es paßt

den reaktionären Wirtschaftspolitikern, das Arbeitslosenheer gleichsam einer industriellen Hilfsarmee zu mißbrauchen, um es zu Lohndrückereien und zur Verschlechterung der Arbeitsbedingungen gegen die übrige Arbeiterschaft auszuspielen.

Die berüchtigten „Spartendenzen" des Bürgertums, das nicht spart beim Militär, nicht spart bei den bäuerlichen, industriellen und kommerziellen Subventionen (Millionen für die Landwirtschaft, Käse-Union, Hotel-, Uhren-, Stickerei-Industrie usw.), aber spart bei den Arbeitslosen-Unterstützungen, wo eben eine 20prozentige Reduktion auf den 1. April vorgesehen ist, entsprangen nicht nur der Scheu vor der wachsenden Schuldenlast, deren Deckung am Ende doch erhebliche Besitzessteuern notwendig machen würde, sondern auch der bewußten Absicht, die Arbeitslosen zur Arbeitsannahme zu drängen — um jeden Preis! Um jeden Preis, wenn dieser Preis nur noch etwas höher ist, als die Unterstützung. Damit erwächst dem tariflich besser bezahlten Lohnarbeiter zwangsläufig ein billiger sich anbietender Konkurrent, der Arbeiter wird im Selbsterhaltungstrieb zum Kampfe gegen den Arbeiter gedrängt, und der Unternehmer ist der lachende Dritte, der schonungslos Arbeitslohn und Arbeitszeiten nach Willkür diktiert!

Hand in Hand mit dieser wirtschaftlichen Reaktion, die sich auch noch illustriert in der ewigen Verschleppung der Sozialversicherung (Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherung), in der Opposition gegen Besitzessteuern und Vermögensabgabe usw. — Hand in Hand damit arbeitet die Reaktion auf politischem Gebiet. Der Hinauswurf der Vertreter des eidgenössischen Personals aus dem Nationalrat ist nur ein Beispiel. Gravierender noch sind

Scheurers Bluterlaß und

Häberlins Zuchthausgesetz,

welch letzteres im kommenden Sommer vor die Volksabstimmung gelangt. Beides sind die Zwangsmittel einer herrschenden Klasse, die genau weiß, daß ihre Wirtschafts- und Sozialpolitik in der maßlosen Ausbeutung, im Schinden des Lohnproletariats besteht. Beides sind Sicherheitsmaßnahmen der kapitalistischen Herrschaft gegen dieses Proletariat für den Fall, da es sich der wirtschaftlichen Bedrückung entziehen möchte. Beide richten sich gegen die streikende Arbeiterschaft; sollte sich die Lex Häberlin als gesetzliches Streikverbot ungenügend erweisen, hat der Scheurersche Bluterlaß in Aktion zu treten.

Die Reaktion im Bunde steht in Wechselbeziehungen zu der Reaktion in den Kantonen. Wie die reaktionären Entschließungen

und Maßnahmen der eidgnössischen Räte zurückwirken auf die Politik der Kantone, beeinflußt umgekehrt der in den Kantonen herrschende Geist die Bundesversammlung. Sowenig es somit im Interesse des sozialen Fortschritts gleichgültig sein kann, ob eine starke Vertretung der Lohnarbeiterschaft in den eidgenössischen Parlamenten vorhanden ist oder nicht, sowenig darf es gleichgültig sein, wie groß die proletarische Vertretung in den kantonalen Parlamenten ist. Wo überall das reaktionäre Bürgertum in seinen Machtpositionen getroffen wird, verliert es an Macht im ganzen, gewinnt die Arbeiterschaft an Stärke und Mitbestimmungsmöglichkeit. Vorab den im Bunde stark reaktionären Einfluß des bernischen Großen Rates durch eine starke sozialistische Fraktion zu brechen, muß das Ziel aller klassenbewußten Arbeiter sein.

Die Teuerung und die Lage der Arbeiterschaft.

Die Lebenshaltung der Arbeiterschaft ist abhängig von Lohn und Preis. Und zwar wollen wir grundsätzlich unter „Lebenshaltung" nicht bloß das verstanden wissen, was mit dem Existenzminimum gerade noch gedeckt werden kann. Sogenannte Zwangsausgaben, also das, was jede Familie notwendigerweise kaufen muß, will sie vor Hunger, Frost und Entbehrung geschützt sein, sichern dem Menschen von heute noch lange keine Lebenshaltung in unserm Sinne.

Das, was unsere Steuerpraxis Existenzminimum nennt, ist natürlich keins. Wollen wir überhaupt das Wort beibehalten, so kann es nur den Inhalt haben: es ist das Minimum von Unterhaltsmitteln — und zwar nach Menge und Beschaffenheit —, das nach den Bedürfnissen unserer Rasse und den klimatischen Verhältnissen unseres Landes durchschnittlich zur Erhaltung des körperlichen Daseins gerade genügt. Der deutsche Kohlenhauer braucht mehr, der chinesische Kuli weniger an Nahrung, Kleidung und Wohnung. Beide aber streben ganz im Sinne des Sozialismus mit Recht danach, ein über dem Existenzminimum stehendes Einkommen zu beziehen. Denn von der bloßen Erhaltung seines körperlichen Daseins hat der Mensch nicht gelebt. Sie gestattet ihm nicht, seine kulturellen Bedürfnisse zu befriedigen, und die hat bekanntlich selbst der Wilde. Auch er will über seinen eigenen täglichen Gebrauch und über die Kosten seines Haushalts hinaus etwas ausgeben können für den Schmuck und die Behaglichkeit seiner Hütte und seiner Geräte, für die Pflege der Geselligkeit und das saubere Aussehen seines Tempels und der Gräber seiner Ahnen. Nachahmungstrieb und Trieb nach Veränderung gehören mit zu den stärksten Naturtrieben; aber wie soll der Arbeiter seine Lebenslage verbessern können, wenn der letzte Rappen für „Zwangsausgaben" zum Bäcker, Hausherrn, Schuh- und Kleidermacher und in den Konsum wandert? Ein sozialer Aufstieg — und um den für alle Werktätigen zu erzwingen, sind wir doch Sozialdemokraten — ist unmöglich, wenn immer nur mit dem Existenzminimum gerechnet, die Sorge um die Familie jedem andern Denken und Tun vorausgestellt werden muß. Nicht die Armut allein macht den Proletarier aus, sondern die Hoffnungslosigkeit, jene furchtbare, absolute Gewißheit: ich und meine Frau und meine Kinder, meine

Verwandten und meine ganze Klasse können uns nie, nie aus diesen Niederungen erheben, kommen nie aus der Angst und Furcht um das bißchen Leben heraus und hinauf zu Licht und Sonne und Freude, es sei denn, daß wir alle auf der ganzen Erde uns zusammentun, um ein in seiner Wurzel faul und ungerecht gewordenes Wirtschaftssystem zu stürzen.

Ein weiterer, stets wieder von unsern Gegnern mit Absicht übersehener grundlegender Unterschied ist der: eine mittlere Größe, die alles Notwendige für unsern Unterhalt umschließt, eben das, was man fälschlich Existenzminimum nennt, läßt sich mit erträglicher Genauigkeit nicht nur (wie das unser statistisches Amt tut) berechnen, es läßt sich auch in Geld veranschlagen und wird größer oder kleiner sein je nach dem Stand der Teuerung.

Bestreiten wollen, daß es gegenwärtig etwas kleiner ist als vor Jahresfrist, wäre töricht. *Die* Mittelgröße aber, die durch die gesamte Lebenshaltung bestimmt wird, kann kein Statistiker und kein Professor feststellen. Denn sie umfaßt den ganzen, tatsächlich von einem Menschen erreichten und bei ihm zur unabänderlichen Gewohnheit gewordenen Stand seiner Lebensführung. Also nicht etwa bloß seine materiellen, nein auch seine geistigen, kulturellen und moralischen Bedürfnisse, die ein ebenso großes Anrecht auf Befriedigung haben wie die physischen. Damit ist offenbar, daß eine für jeden gesicherte menschenwürdige Lebenshaltung etwas ganz anderes und unendlich mehr ist als ein bloßes Existenzminimum. Sie ist ein sozial-ethischer Begriff, zu dessen Erforschung die Kenntnis der je nach Rasse, Land, geschichtlicher Vergangenheit und Entwicklungsstufe total verschieden gestalteten Bedürfnisse des Individuums keineswegs genügt.

Auf diesen sozial-ethischen Begriff hier näher einzugehen, verbietet der Zweck dieser Schrift und der uns zur Verfügung stehende Raum. Wir haben hier nicht zu untersuchen, in welchem Umfange die Lebenshaltung einer Klasse durch staatlichen Zwang, durch Herkommen und Geschichte festgelegt worden ist und was an ihr scheinbar freie Wahl, in Wahrheit aber Niederschlag ihrer mangelhaften Bildung und Erkenntnis, Mangel auch an Mut und Entschlossenheit ist.

Wir fragen lieber: *Hat bei der heutigen Teuerung, Lohn an Preis gemessen, die Arbeiterschaft ein Existenzminimum im oben umschriebenen Sinne, von einer würdigen Lebenshaltung, die auch Gebrauch und Genuß des Geistigen und Schönen umfaßt und zuläßt, ganz zu schweigen?* Tatsachen und Zahlen mögen antworten.

Unsere Gegner sagen: einem ganzen Volk bis in seine untersten Schichten hinab ein sorgenfreies, auskömmliches und gesichertes Dasein zu schaffen, ist deshalb unmöglich, weil dazu die objektiven Vorbedingungen fehlen. Ein solcher Reichtum ist nicht vorhanden, er kann auch nicht erzeugt werden. Das aber ist die Ansicht des auf ein planlos kapitalistisches Profitsystem eingeschworenen sogenannten Liberalismus. Wir aber wissen, daß, wenn das Interesse der Gesamtheit und nicht das des einzelnen Maschinen- und Bodenbesitzers vorangestellt wird, unser „Nationalreichtum" und unsere Produktionsmöglichkeiten vollauf genügen, um ohne zehnstündige Arbeitszeit und damit ohne Ueberanstrengung jedem eine gesunde und anständige Daseinsführung zu sichern und nicht nur ein Existenzminimum, zuwenig zum Leben, zuviel zum Sterben.

Denn unser Volksvermögen beträgt — Schulden an das Ausland nicht gerechnet — etwa 10,500 Fr. per Kopf der Bevölkerung, genug, um alle notwendigen, von uns geforderten und jetzt möglichen sozialen Reformen durchzuführen. An ein Verteilen denkt niemand, wohl aber an eine Kontrolle der Produktion und Zuteilung der Güter durch die Gesamtheit. Denn eben weil nicht diese, sondern private und Klasseninteressen den Ausschlag geben, konnten im Weltkrieg 1000 Milliarden flüssig gemacht werden, um die Menschheit zu ruinieren, und das ist mehr als nötig wäre, um die Forderungen aller sozialdemokratischen Parteien der ganzen Welt zu erfüllen. Die Teuerung, unter der wir alle, Arbeiter, Angestellte und Beamte, so unsäglich leiden, geht auf den Krieg zurück: Valuta, Exportschwierigkeiten, verkehrte Zollpolitik und daraus folgende Arbeitslosigkeit, einseitige Bevorzugung gewisser Produzentengruppen, schmarotzender Zwischenhandel und Schiebertum haben sie nur verschärft.

Von den riesigen Preiserhöhungen merkt freilich der Reiche wenig oder nichts. Was macht es ihm aus, wenn ein wucherischer Zollschutz eine Mehrausgabe von Fr. 80.— im Jahr per Kopf der Bevölkerung herbeiführt? Für eine Arbeiterfamilie aber bedeutet das einen bis zwei Monatslöhne. Wir bezahlen damit die Defizite der Krisenwirtschaft, und auf dem Rücken des werktätigen Volkes erfolgt der Ausgleich der Krisenbilanz. Gerade die Leute aber, die wenig oder nichts schaffen, die nur Werte verzehren, aber keine produzieren helfen, die rufen am lautesten nach Lohnabbau und Verlängerung der Arbeitszeit!

Wie steht es denn eigentlich mit den Besitzverhältnissen im Schweizerland?

Von den 261,299 für die Jahre 1916/17 kriegssteuerpflichtigen physischen Personen haben versteuert: Gesamtvermögen

14,651,015,000 Franken!

Anzahl Personen	für Vermögen von Fr.	bis Fr.	für Gesamtvermögensbetrag Fr.	Durchschnittsbetrag pro Steuerpflicht Fr.
204,523	10,000—	50,000	4,476,792,500	21,888
33,111	50,001—	100,000	2,285,322,500	69,020
17,684	100,001—	300,000	4,068,745,000	196,588
3,079	300,001—	500,000		
1,977	500,001—	1,000,000	1,373,180,000	694,562
739	1,000,001—	2,000,000		
323	2,000,001—	5,000,000	2,429,005,000	2,159,111
63	5,000,001—	30,000,000		

Aus dieser amtlichen Zusammenstellung geht vorerst mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervor, daß die übergroße Mehrheit unseres Volkes nicht vom Besitz leben kann. Denn dieser ist in den Händen weniger, rund 80 Prozent aber sind arme Tröpfe. 23,000 Personen haben zusammen etwa 8 Milliarden, das ist mehr als die andern 235,000 Kriegssteuerpflichtigen zusammen. Das Gesamtvermögen ist zu mehr als der Hälfte in den Händen eines Sechstels der Bevölkerung. Drei Zehntel verfügen über ein kleines Vermögen, 1100 Menschen aber zusammen über soviel, daß 81,000 Familien damit prächtig leben könnten. Und angesichts dieser Tatsachen wagt man noch, von künstlich gezüchteten Klassenunterschieden zu reden. Man will nicht einsehen, daß so riesige Unterschiede im Besitz zu Zusammenstößen führen müssen. Wer uns aber mit dem Märlein kommt, das seien eben die Tüchtigen, die obenauf kommen, den verweisen wir auf einen unverdächtigen Zeugen, der keineswegs Sozialist ist, auf den gerade jetzt so vielgenannten Walther Rathenau und sein Buch „Von kommenden Dingen", in dem er den Preiswucher der Unersättlichen, das persönliche Erbrecht und den Zwischenhandel geißelt, der nach ihm eine Ware auf ihrem Lauf vom Erzeuger zum Verbraucher um 50 bis 100 Prozent verteuert.

Nein, 80 Prozent aller Eidgenossen können nicht von ihrem Besitz zehren, sie leben vom Ertrag irgendeiner Arbeit oder eines Erwerbs. Ist es da nicht ganz am Platze, daß die Sozialdemokratie Front macht gegen neue Fiskalzölle, die nur den Haushalt des Besitzlosen belasten und dafür die direkte Bundessteuer fordert und Vermögensabgabe, damit endlich der Bund seinen Finanzhaushalt ausgleiche und das schaffe, was andere Länder längst haben: Alters- und Invalidenversicherung, Mutterschafts- und Arbeitslosenversicherung?

Aber hat denn nicht im letzten Jahrzehnt die Lage der Arbeiterschaft sich gebessert trotz der Teuerung? Hat Professor Laur nicht

recht, wenn er auf die Zunahme der kleinen Sparguthaben hinweist? Auch hier mögen Zahlen helfen, richtige und offizielle Zahlen, die, recht gelesen, keine Lügenstatistik zulassen.

Nach der eidgenössischen Sparkassenstatistik betrug 1918 die Zahl der Sparkassen 1394, Sparhefte 2,597,947, Summe der Sparguthaben Fr. 2,646,645,767, Durchschnitt pro Sparheft Fr. 946. Das ist fürwahr — die Geldentwertung mit berücksichtigt — ein fürstlicher Reservefonds für den kleinen Mann!

Und erst wenn wir fragen: Wie verteilt sich denn die Zahl der Sparhefte auf die Höhe der Einlagen? so erhalten wir das folgende Bild:

Von den 2,597,947 Sparheften entfielen

888,111	auf	Einlagen	von	Fr.	1	bis	Fr.	100
690,804	"	"	"	"	101	"	"	500
329,770	"	"	"	"	501	"	"	1000
315,806	"	"	"	"	1001	"	"	2000
283,693	"	"	"	"	2001	"	"	5000
91,760	"	"	über	"	5000			

Wer wagt es heute noch, Sparguthaben von bis 2000 Franken als Maßstab zur Beurteilung des Volkswohlstandes heranzuziehen? Und sind die höhern Einlagen nicht im Besitz der begüterten, die höchsten im Besitz der Kinder reicher Familien? Also auch da die gleiche Auskunft wie bei der Kriegssteuerstatistik: der Großteil des Volkes ist besitzlos, gehört zum Proletariat, weil es nichts zu verwerten oder zu verkaufen hat als seine Arbeitskraft.

Der Krieg habe auch unter uns „neue Reiche" geschaffen, heißt es ferner. Die Scharfäugigen, die Energischen seien emporgekommen. Einige ja, wenn sie kein allzu empfindliches Gewissen hatten und namentlich Bargeld oder — was wertvoller ist — Kredit. Beides hat der gewöhnliche Mann selten oder nie. Und darum sieht denn auch die Erwerbs- und Einkommensstatistik pro 1916 so aus:

Die Kriegssteuerpflicht beginnt mit einem Ansatz von 2500 Fr. Pflichtig waren 170,669 Personen, das ist etwas mehr als 10 Prozent aller Erwerbstätigen. Es hatten von 1,69 Millionen erwerbstätigen Personen über 1,5 Millionen ein Einkommen aus Erwerb, das unter 2500 Fr. blieb. Bei weitestgehender Berücksichtigung aller Unrichtigkeiten in den Angaben der Erwerbenden kann mit Sicherheit angenommen werden, daß im Jahre 1916 kaum mehr als 20 Prozent der Erwerbstätigen aus ihrem Erwerb ein Einkommen von über 2500 Fr. pro Jahr zu verzeichnen hatten. Unter diesen aber, die höher kamen, hatten 70,5 Prozent nicht über 4000 Fr.; 18,09 Prozent zwischen 4000 Fr. und 6000 Fr.; 5,07 Prozent zwischen 6000 Fr. bis 8000 Fr. Erwerbseinkommen. Es blei-

ben somit höchstens 6 Prozent der Steuerpflichtigen oder 0,57 Prozent der Erwerbstätigen, deren Einkommen aus Erwerb über 8000 Fr. betrug.

Was lehrt diese Zusammenstellung? Zunächst die alte Wahrheit, daß außer dem Besitz Einkommen und Erwerbsmöglichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft die materiellen Grundlagen der Existenz bilden und daß die Unterschiede in den zu einem menschenwürdigen Dasein, also zur „Lebenshaltung" in unserm Sinn, verfügbaren und notwendigen Mittel in den verschiedenen Schichten der Bevölkerung nicht minder groß sind als die Unterschiede in der Besitzverteilung. Sie erklärt aber auch weit besser als das verlogene Geschimpfe über Verhetzung und künftiges Züchten von Unzufriedenheit die immer offensichtlicher werdenden Klassengegensätze und die sozialen Zustände der Schweiz. Zusammengefaßt lehren Vermögens- und Kriegssteuerstatistik, Tabellen über Sparkassenguthaben und Erwerbsverhältnisse dies eine: je geringer das Einkommen, je karger die Lebenshaltung, je kläglicher die Daseinsbedingungen überhaupt — *um so größer die in Betracht kommende Gesellschaftsklasse oder Wirtschaftsgruppe.*

Vergleichen wir endlich den, wie wir gezeigt haben, wissenschaftlich errechenbaren und in Geld zu veranschlagenden Ausgabenindex, die sogenannten Zwangsausgaben jeder Normalfamilie, mit dem Durchschnittseinkommen, so wird erst recht die durch die Teuerung geschaffene traurige Lage der Arbeiter und Untererwerbenden offenbar.

Zehntausende kämpfen täglich den furchtbaren und doch aussichtslosen Kampf gegen das Hinabgestoßenwerden ins Proletariat, wenige Tausende „begnügen" sich mit dem Doppelten und Dreifachen des mittleren Einkommens, einige Hunderte „verdienen" jährlich das Fünf- bis Zehnfache dessen, was ein Lohnarbeiter verdient, und drei biedere Eidgenossen haben mehr als eine Million Erwerbseinkommen (sofern ihre Angaben richtig sind!), genug für 200 Proletarierfamilien.

Wie hoch war für eine solche das Existenzminimum Anno 1914 und wie hoch sind ihre Zwangsauslagen heute? Mit welchen Preissteigerungen haben wir tatsächlich zu rechnen und wie sind im Vergleich dazu die Löhne gestiegen? Darüber geben folgende Zahlen Auskunft, die wir einer Arbeit des Schweizerischen Parteisekretariats entnehmen.

Das **Statistische Amt der Stadt Bern verrechnet die Jahresausgaben** einer Normalfamilie (5 Personen, 2 Erwachsene und 3 Kinder) im Total auf folgende Beträge:

Für	Juni 1914 Fr.	Oktober 1920 Fr.	Steigerung %
1. Nahrungsmittel	1133.12	2826 84	149,4
2. Brennmaterialien	232.64	783.30	235,8
Summa	1365.76	3608.14	164,1

Teuerungsbewegung der Lebensunterhaltskosten in der Stadt Bern 1914—1921.

Ausgabengruppe	Koeffizient der Gesamtziffer Prozent 1921	Indexzahlen Juni 1914	Indexzahlen November 1921
Nahrung	55,4	100	195,1
Kleidung	16,1	100	214,4
Miete (Wohnung)	20,2	100	165,0
Heizung, Beleuchtung	5,3	100	244,1
Steuern	3	100	424,1
	100 Total Index	100	201,6

Nach der vom Verband Schweizerischer Konsumvereine berechneten Indexziffern für die Ausgaben einer Normalfamilie sind die Jahresausgaben für Nahrung von Juni 1914 bis September 1920 in der Schweiz durchschnittlich um 144 Prozent gestiegen. Die absoluten Ziffern betrugen: 1914 Fr. 945, für 1920 (September) Fr. 2303. Diese Veränderungen gilt es, sich gut zu merken, will man die Bedeutung der Lohnziffern richtig bewerten.

Diese zeigen im wesentlichen folgende Gestaltung: Arbeiter in Betrieben mit Kriegskonjunktur bezogen im Durchschnitt 100 bis 140 Prozent der Vorkriegslöhne. Metallarbeiter nach den Berechnungen des eidgenössischen Arbeitsamtes 136 Prozent im Durchschnitt, Arbeitszeitverkürzung eingerechnet. Die Großzahl der Angestellten erreichte nach Berner Uebereinkunft nur 80 bis 100 Prozent. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß durch diese Lohnerhöhungen die Teuerung nirgends voll ausgeglichen wurde, was zum Beispiel auch der Ostschweizerische Volkswirtschaftsbund unumwunden zugibt.

Aber eben: der Beamte, Arbeiter und Angestellte soll — nach der Meinung der Bürger und Bauern — auch mittragen helfen an der Teuerung, soll auch etwas auf sich nehmen und entbehren. Das klingt nach dem, was wir soeben gesagt und mit Ziffern belegt haben, wie Hohn. Nicht genug, daß der Besitzlose und nicht einmal das Existenzminimum Erwerbende sich und seine Frau, seine Kinder besonders, nicht mehr ausreichend ernähren kann, den Hauszins nicht zu erschwingen vermag, monatelang von der Arbeitslosenunterstützung zehren muß und schließlich armengenössig

wird. Er kann sich von dem Schlag, den ihm die Teuerung versetzte, wirtschaftlich überhaupt nie mehr erholen. Sein Hausrat verlottert, seine Kleider werden zu Lumpen, seine unterernährte Familie kränkelt, zusammengepferdcht in Wohnungen, die an sich eine Kulturschande bedeuten; gereizt und hoffnungslos geht eine Menge von Kraft und Intelligenz der Verelendung entgegen. Man nehme einmal die kleine Schrift von Schularzt Dr. Lauener in Bern zur Hand: „Wohnungsfrage und Volksgesundheit" und urteile danach, ob wir übertreiben.

Um jedem Einwand zu begegnen, bringen wir hier noch die Lohnsteigerung einer Kategorie von Arbeitern, die wohl durch ihre Energie mit am besten weggekommen ist, müssen aber bemerken, daß sich auch ihre Lage erst dann richtig ergibt, wenn man die Arbeitszeitverkürzung 1921 gegenüber 1914 entsprechend in Rechnung stellt.

Die Entwicklung der Löhne der Bauarbeiter auf dem Platze Bern im 1. Halbjahr 1921.

(Nach Erhebungen des statistischen Amts bei Baumeistern und Architekten, überprüft durch das städtische Bauamt.)

Arbeitsgattung	Durchschnittl. Stundenverdienst eines Arbeiters Juli 1914		Juni 1921		Lohnsteigerungen in Prozent Juli 1914 bis Juni 1921	
	Hilfsarbeiter	Berufsarbeiter	H.	B.	H.	B.
Maurer	47/48	65/69	147	184	209,5	174,6
Zimmerleute	47/50	70/71	—	180	—	155,3
Dachdecker	50	70/74	170	200	240,0	177
Schreiner	47/60	70/84	145	185	171,0	140,2
Gipser	65	85/90	160	220	146,1	151,4
Maler	60/65	75/80	—	190	—	145,2
Monteure für sanitäre Anlagen	63	75	170	200	169,8	166,7
Zentralheizungsmonteure	63	75	170	200	169,8	166,7
Elektroinstallateure	—	70	150	184	—	163,8
Schlosser	60	75	144	184	140,8	145,3
Spengler	60	75/84	145	200	141,7	151,6
Hafner	50/55	60/75	—	200	—	196,3
Parkettleger	—	90/100	—	250	—	163,1
Plattenleger	—	100	—	—	—	—

Doch was besagen selbst diese Lohnerhöhungen, wenn man als Daseinsgrundlage eben nicht ein ärmliches Existenzminimum nimmt, sondern als recht und billig annimmt und will, daß der Arbeitslohn ausreichen sollte nicht bloß zur Befriedigung der

dringendsten materiellen Bedürfnisse, sondern darüber hinaus auch zur Bestreitung der Ausgaben für Geist und Gemüt, die ebenso erforderlich sind, soll der Mensch nicht verdorren oder gar vertieren. Darin sind nachgerade die Gelehrten einig, und sogar Dr. Laur verlangt, daß die Arbeit seinen Bauern nicht nur ernähre, kleide und die Steuern und Zinsen decke, sondern auch einen bescheidenen Gewinn abwerfe. Ist das nicht auch für den Arbeiter zu fordern, daß er Ersparnisse machen kann für kritische Tage, wenn Krankheit und Tod, Unglück und Arbeitslosigkeit, Invalidität und Alter sein Haus heimsuchen? Hat er nicht Anrecht auf gesunde sportliche Betätigung, Umgang mit der Natur, Geistesbildung und Kunstgenuß? Wie aber soll er sich das verschaffen, wenn Teuerung und Krise sofort wieder jede zäh erkämpfte Besserstellung wettmachen? Hätte er nicht seine Gewerkschaft und die Partei, die ihn hält und stützt, ihm wenigstens ein wenig Freude und Geistesnahrung vermittelt, er müßte ganz verkommen und verarmen. Ein Hinweis darauf, daß der Proletarier halt nicht einteilen und sparen, nicht haushalten und Sorge tragen könne, daß er verschwenderisch und vergnügungssüchtig sei, ist herzlos und ungerecht. Im Jahre 1912 wurden vom Schweizerischen Arbeitersekretariat 785 Haushaltungsrechnungen von Beamten- und Arbeiterfamilien geprüft. Sie ergaben im Durchschnitt bei nachfolgenden Ausgaben einen Rechnungsüberschuß von ganzen Fr. 114.—. Daß damit kein Luxus zu treiben ist, wird jedermann zugeben.

Die Jahresausgaben im Durchschnitt pro Familie im Jahre 1912 betrugen:

für	Fr.	Prozent d. Gesamtausgaben
Nahrung	1335.60	45,8
Kleidung	349.70	12
Wohnung	653.14	22,4
Körperpflege	70.51	2,4
Bildung	147.67	5,1
Steuern	53,71	1,8
Versicherungen	106.55	3,6
Verkehr	56.14	1,9
Diverses	146.06	5,0
Total	2919.08	100

Von diesem herzlich mageren Arbeitsertrag ausgehend, mögen die nun selber weiterrechnen, die immer vom Sparen reden. Ohne Krankheit, Mißgeschick, Unglücksfall oder gar Arbeitslosigkeit „erspart" eine solche Familie in 30 Jahren rund Fr. 7800! Wer von euch, ihr Herren Industriellen, Gewerbetreibenden, Professoren

oder Bauern, gibt sich mit so was zufrieden? Dazu kommt noch, daß das Bild wesentlich schlimmer wird, wenn wir die Beamten weglassen und nur und ausschließlich mit eigentlichen Arbeiterfamilien rechnen.

Reichte schon vor Kriegsausbruch das Gesamteinkommen nicht aus, um auch nur die Kosten einer bescheidenen Lebenshaltung zu decken, so haben sich heute unter den Nachwirkungen des Krieges die Verhältnisse noch wesentlich verschlimmert, und sie werden noch schlimmer werden, wenn einmal die Zollbelastung einen neuen Betrag von mehreren hundert Franken für die Normalfamilie bringen wird, der in seiner Höhe deshalb noch gar nicht sicher zu errechnen ist, weil Schutzzölle immer auch den Preis der inländischen Produkte steigern.

Ist das der Moment zum Lohnabbau? Muß, wie der Lohn dem Preis nachklettert, nicht erst auch der Preis wieder herunter, damit der Lohn nachfolgen kann? Daß der Preisabbau für den Konsumenten überaus langsam vor sich geht, braucht uns der V. S. K. und das statistische Amt der Stadt Zürich nicht erst zu beweisen, obschon wir ihre Arbeiten darüber sehr schätzen. Von Mai bis Ende Juni 1921 sank der Index um ganze 1,5 Prozent. Eine Preissenkung also, die von der Hausfrau praktisch gar nicht bemerkt wurde. Später haben Einfuhrverbote und Zölle wieder einen Stillstand bewirkt. Ist einmal wirklich eine fühlbare Preissenkung eingetreten, so wird die Arbeiterschaft über eine Anpassung des Lohneinkommens an die Lebensmittelpreise mit sich reden lassen. Solange aber fallende Preise im Großhandel nur so zögernd oder gar nicht im Detailhandel zum Ausdruck kommen, wie es gegenwärtig geschieht, hat der Arbeiter allen Grund, sich gegen Versklavung und Verelendung zu wehren.

Die Waffen dafür sind ihm zur Hand. Er wird sie bei den Großratswahlen auch wieder zu gebrauchen wissen. Er weiß nicht nur, in welche verzweifelte Lage die Teuerung ihn gebracht hat, er weiß auch, daß auf der andern Seite unerhörte Reichtümer aufgespeichert wurden und daß trotz alledem — oder gerade deswegen — die Krise chronisch ist. Nur eine sozialistische Gemeinwirtschaft kann solche Zustände dauernd unmöglich machen. Auch das Bürgertum weiß das, drum jammert es fortwährend über sozialistische Mißwirtschaft. Die aber würde sich, wenn sie irgendwo bestände, schon von selber erledigen. Was das Bürgertum meint und fürchtet wie die Pest, *das ist eine geregelte vernünftige Bedarfswirtschaft unter Ausschluß des Privatprofits*. Der hohen Worte zum Lob der Eigensucht, der Förderung der Initiative und des Interesses, des freien Spiels der Kräfte, der regulierenden Konkurrenz usf. usf. haben wir nun ge-

nung. Dieselben Leute laufen, sobald durch die Schuld ihres eigenen Systems Ueberfluß Mangel erzeugt und der Absatz stockt, zu allen sieben Bundesräten und rufen: Helft uns, wir verderben! Kaum eine Privatindustrie noch, die sich nicht an die Rockschöße der Eidgenossenschaft hängte.

Arbeiter! Willst du die allgemeine Arbeitspflicht, Vermögensabgabe, gesunde Zoll- und Steuerpolitik — dann wende dich ab von Parteien, die die Produktivität der Arbeit und damit eine Arbeitszeitverkürzung verhindern. Willst du wissen, wie die Bauernführer gewirtschaftet haben, so lies, was endlich auch die bürgerliche Presse zu sagen wagt, etwa den Artikel „Der Kuhhandel" in der Landeszeitung Nr. 20.

Beamte, Angestellte, Werkmeister und Kaufleute, sogenannte bessere Arbeiter, die ihr seid, und die ihr trotzdem unter der Teuerung vielleicht am meisten gelitten habt, bedenkt, in welche Lage euch das stete Versprechen und nie Halten gebracht hat und wie auch ihr unweigerlich ins Proletariat hinabgestoßen werdet!

Lest die Zahlen auf den vorstehenden Seiten noch einmal durch, nein, denkt sie durch und dann geht und wählt!

Die Wohnungsfrage.

Daß die Wohnungsfrage keine rein private Angelegenheit, sondern Sache der Allgemeinheit, eine öffentliche Angelegenheit ist, ist von uns Sozialisten schon längst behauptet worden. Die Entwicklung hat uns recht gegeben! Wenn die kapitalistische Profitwirtschaft irgendwo versagt hat, so auf dem Gebiete der Wohnungsbeschaffung. Die Gründe sind zu bekannt, als daß wir ihnen im einzelnen nachgehen müßten. Hier nur so viel: In der verkehrten Welt, in der wir leben, will sagen in einer Welt, wo alle wirtschaftliche Tätigkeit nur um des Profits willen ausgeübt wird und keineswegs die Bedarfsdeckung zum Ziele hat, gerät jegliche Gütererzeugung ins Stocken, sobald der Antrieb, eben der Profit, wegfällt. Und was von der privaten Unternehmertätigkeit im allgemeinen, gilt natürlich auch von dem vom Bauspekulanten gepflegten Wohnungsbau im besondern. Wenn das Geschäft nicht mehr rentiert, so wird es einfach eingestellt. Vom spekulativen Unternehmer verlangen, daß er für den Bedarf arbeite, mit andern Worten, das Volk mit gesunden und billigen Wohnungen versorge, heißt soviel, wie dem Wasser befehlen, bergwärts zu fließen. Darum sind die Wohnstätten des Volkes so erbärmlich, schlecht und freudlos; darum auch mangelt es heute an Wohnungen überhaupt.

Die Wohnungsnot bedeutet die Zerstörung des Familienlebens. In schlechter Wohnung gedeiht keine Familie; leibliche und sittliche Entartung sind die Krebskrankheiten der Elendswohnungen. Es ist eine der empörendsten Ungerechtigkeiten unserer Zeit, daß, je mehr Kinder da sind, desto nötiger also eine gute Wohnung wäre, es desto schwerer hält, eine solche zu bekommen. Jeder muß schließlich ein Dach über dem Kopfe haben, und wenn er kein gutes findet, so nimmt er eben ein schlechtes. Wenn aber der arme Mann für ein Obdach, für das der Name einer Wohnung wie Hohn klingt, schon ein Viertel oder gar ein Drittel seines Einkommens hergeben muß, wie sollte er sich da eine bessere Wohnung nehmen können? Diese Zustände zu ändern, ist dem Staat und der Gemeinde vorbehalten.

Das Gemeinwesen, das sich die Wohnungsfürsorge zur Aufgabe macht, erfüllt nicht allein eine menschliche Pflicht, sondern handelt im Interesse der Volkswirtschaft. Die Wohnungsfürsorge ist doch das wichtigste Mittel zur Pflege der körperlichen, geistigen

und sittlichen Gesundheit der Bevölkerung. Richtig organisiert und durchgeführt, bildet die Wohnungsfürsorge sowenig eine neue Belastung des Gemeinwesens oder der Volkswirtschaft als die soziale Versicherung, sondern wie diese nur eine rechtzeitige Sammlung und Bereitstellung sowie verständigere Verwendung der Mittel, die sonst von Staat und Gemeinde für Armen- und Krankenpflege aufgebracht werden müssen.

Zum Teil aus dieser Erkenntnis heraus sind denn auch die bekannten Bundesbeschlüsse zur Förderung der Hochbautätigkeit entstanden. Durch Baukostenzuschüsse, von Bund, Kanton und Gemeinde gemeinsam getragen, sollte die Bautätigkeit angeregt, der Wohnungsnot gesteuert werden. Daß der beabsichtigte Zweck nur sehr mangelhaft erreicht worden ist, daß, gerade herausgesagt, das Bausubventionswesen Fiasko gemacht hat, wird heute wohl kaum mehr geleugnet werden wollen. Denn trotz den großen Opfern, die Staat und Gemeinde und letzten Endes natürlich der Steuerzahler gebracht haben, ist von einer Abnahme des Wohnungsmangels bis jetzt herzlich wenig zu merken. Solange es Familien gibt, die froh sein müssen, in einer Notwohnung Unterkunft zu finden, sich mit einem Obdach zufriedengeben müssen, das sie gerade notdürftig vor Regen und Kälte schützt, solange darf von einer Milderung oder gar von einer Beseitigung des Wohnungselendes nicht gesprochen werden.

Geht man der Verwendung des für die Belebung der Bautätigkeit und Milderung der Wohnungsnot bereitgestellten Geldes etwas nach, so stößt man auf eine unglaublich plan-, ziel- und sorglose Wirtschaft. Was da nicht alles subventioniert wurde! Mit allem Komfort ausgestattete Villen, wahre Luxusbauten sind aus öffentlichen, d. h. von der Allgemeinheit aufzubringenden Geldern gebaut worden, während daneben das brennendste Wohnungsbedürfnis unbefriedigt bleibt und es Leute gibt, die buchstäblich nicht wissen, wo ihr Haupt hinlegen. Es ist klar, daß den unter dem Wohnungselend am härtesten leidenden Schichten der Bevölkerung durch eine derartige Subventionswirtschaft nicht geholfen wird. Man erhält geradezu den Eindruck, die ganze Aktion sei eigentlich weniger zur Bekämpfung der Wohnungsnot als zur Unterstützung „notleidender“ Unternehmer inszeniert worden. Es hat sich bei dieser Gelegenheit wieder einmal erwiesen, wie in unserer kapitalistischen, einzig und allein auf den Erwerb und den Profit eingestellten Wirtschaft ein an sich guter und richtiger Gedanke, wie es die Unterstützung des Wohnungsbaues aus öffentlichen Mitteln sicherlich ist, notwendig gefälscht und schließlich in sein Gegenteil verkehrt wird.

In der gegenwärtigen Zeit allgemeiner Arbeits- und Verdienstlosigkeit scheint der Jammer über das Wohnungselend weniger laut geworden zu sein, was manche Kreise zur Frage veranlaßt, ob es überhaupt noch eine Wohnungsfrage im Sinne einer schweren Not gebe. Diesen Leuten müssen wir raten, doch einmal einen Blick in gewisse Wohnungsverhältnisse zu tun. Sie würden entsetzt sein über die Zustände, die sich ihnen da enthüllen würden, und sich nicht mehr wundern, wenn der Hausfrau der Mut entsinkt und der Mann ins Wirtshaus läuft. Und wenn die Wohnungsklage sich gegenwärtig nicht so laut mehr erhebt, so nur deshalb, weil sie von der bangen Frage: „Von was werden wir morgen leben?" übertönt wird. Dabei aber wohnen Familien mit Kindern in Räumen, die in keinem Gefängnis und Zuchthaus anzutreffen sind.

Um diese Zustände zu beseitigen, fordern wir die Schaffung von Wohnungsämtern. Es muß in jeder größern Gemeinde eine Stelle geben, die zunächst den Wohnungsbedarf festzustellen und im weitern dafür zu sorgen hat, daß die vorhandenen Wohnungen auch wirklich der Benützung zugeführt werden. Diese Stelle wird sich überdies zu befassen haben mit der Abstellung von Uebelständen im Wohnungswesen und der Erhaltung der Wohnungen in gutem, bewohnbarem Zustand.

Wo gute Wohnungen in ausreichender Zahl fehlen, wird sich die Wohnungsfürsorge der Gemeinde auch auf *die Schaffung von neuen Wohnungen* erstrecken müssen. Ist der Wohnungsbau auch nicht schlechthin Aufgabe der Gemeinde, so ist es doch ihre Pflicht, anzuregen zu einem Wohnungsbau, der die Wohnbedürfnisse in richtiger Weise befriedigen kann. So wie die Verhältnisse heute liegen, ist dies nur zu bewerkstelligen auf *genossenschaftlicher Grundlage unter Mitwirkung von Staat und Gemeinde*, wobei alle verfügbaren Kräfte und Mittel zusammengefaßt werden. Die von Bund, Kanton und Gemeinde aufzubringenden Wohnungsbauzuschüsse dürfen nicht mehr wahllos für jeden beliebigen Bau ausgestellt werden. An Stelle der fast unkontrollierbaren Verzettelung der Mittel auf eine große Zahl von privaten Bauherren, die an möglichst vielen Orten und nach den verschiedenartigsten persönlichen Wünschen bauen, muß die zusammenfassende Bau- und Wohngenossenschaft treten. Zuschußberechtigt sind nur Wohnungen, die für die große Masse der Wohnungsbedürftigen überhaupt in Frage kommen können, also die Kleinwohnung, womöglich mit einem Gemüsegarten in einem Umfang, daß er von einer Familie bequem bestellt werden kann. Durch geschlossene und quartierweise Ueberbauung (Reihenbau) lassen sich die Weganlagen, die Abzugs-

kanäle, die Zuleitungen für Wasser, Gas und elektrischen Strom auf ein Mindestmaß beschränken, zugleich auch ihre volle Ausnützung erreichen. Jede andere Anlage bedeutet für Staat und Gemeinde einen Aufwand, der bei der herrschenden Geld- und Kreditnot nicht zu verantworten ist.

Aufgabe der Gemeinde im besondern ist die Uebernahme der allgemeinen organisatorischen und technischen Vorarbeiten. Dazu gehört die Verarbeitung der vielgestaltigen Wünsche der einzelnen zu einem klaren, auf erfüllbaren Forderungen beruhenden Bauprogramm, die Aufstellung des Bebauungssystems, die Bestimmung der Haustypen, die Kostenberechnungen, der Finanzierungsplan und die Mitwirkung bei der Aufstellung der Genossenschaftsstatuten.

Der eigentliche Wohnungsbau bleibt dagegen gemeinnützigen Wohn- und Siedelungsgenossenschaften vorbehalten, deren Bildung von Staat und Gemeinde zu fördern ist und deren Tätigkeit sie auf die beschriebene Weise, namentlich aber auch durch Zuweisung von billigem Baugrund unterstützen.

Billiges Land ist eine der unerläßlichen Voraussetzungen zur Besserung der Wohnverhältnisse und wirksamen Bekämpfung der Wohnungsnot. Namentlich das kleine Haus, das der Mietkaserne unter allen Umständen vorzuziehen ist und das sich die gemeinnützige Bautätigkeit zum Ziele setzen muß, ist auf billigen Boden angewiesen, weil nur so die Anlage von Nutzgärten möglich ist. Da gerade der gemeinnützige Wohnungsbau in der Regel mit äußerst beschränkten Mitteln arbeiten muß, gewinnt für ihn die Bodenfrage erhöhte, ja manchmal ausschlaggebende Bedeutung. Es sollte vermieden werden, daß die verfügbaren Gelder schon von vornherein durch die Erwerbung des Baugrundes aufgebraucht werden. Einen Ausweg erschließt das sogenannte *Baurecht*, das die Möglichkeit bietet, auf fremdem Grund und Boden zu bauen und Eigentumsrecht an dem Bauwerk zu haben, also den Besitz des Hauses von dem des Bodens zu trennen. In England bedient man sich zu diesem Zweck der Erbpacht, in Deutschland des Erbbaurechts. In beiden Ländern hat sich diese Rechtsform als Mittel der Wohnungspolitik und der Wohnungsreform bewährt. Die Erfolge der Gartenstadtbewegung beruhen zu einem guten Teil auf der Anwendung des Erbbaurechts. Die Bestellung eines Baurechts hat vor der Landabtretung den Vorzug, der Gemeinde den Grund und Boden zu erhalten, was aus mancherlei Gründen wünschenswert ist. Je mehr die Gemeinde Herr ihres Bodens ist, desto besser kann sie ihren öffentlich-rechtlichen Pflichten hinsichtlich der Besiedelung genügen.

Damit die Wohnungen Gemeinschaftseigentum bleiben und um jede spekulative Veräußerung zu unterbinden, darf die Genossenschaft ihre Häuser nicht verkaufen, sondern die Wohnungen nur in Miete abgeben. Um in dem Wohnungsinhaber ein Heimgefühl zu wecken, das sonst nur der Besitz eines eigenen Hauses verleiht, wird ihnen ein unkündbares Mietrecht eingeräumt.

In Fällen großer Wohnungsnot und wenn alle andern Mittel versagen, wird schließlich das Gemeinwesen auch vor dem rein kommunalen Wohnungsbau nicht zurückschrecken dürfen.

Auf diesem Boden und nach den entwickelten Grundsätzen gedenken wir Sozialdemokraten, der Wohnungsnot beizukommen, die Wohnungsfrage zu lösen. Man wirft der Sozialdemokratie vor, sie gehe darauf aus, die Familie abzuschaffen. Darauf antworten wir unsern Gegnern, indem wir das von der bürgerlichen Gesellschaft verschuldete Wohnungselend beseitigen und die davon bedrohte Familie retten.

Sozialgesetzgebung durch den Großen Rat.

Die Diskussion über soziale Maßnahmen und Einführung von Sozialgesetzen nahm auch in der nun zu Ende gehenden Legislaturperiode wenig Zeit in Anspruch. An Gelegenheit, Besserungen zu schaffen, fehlte es nicht, denn von sozialdemokratischer Seite wurden in dieser Beziehung verschiedene Versuche gemacht. Speziell auf dem Gebiet der Gesundheitspflege wurden immer und immer wieder Anträge gestellt. Allein der Große Rat hatte hierfür wenig Verständnis. Jedes Jahr wurden bei Behandlung des Budgets Versuche gemacht, den von der Regierung vorgesehenen Betrag zur Bekämpfung der Tuberkulose etwas zu erhöhen; aber leider fand man kein Gehör. Erst im letzten Jahr war es möglich, diesen Posten um Fr. 10,000, von 60,000 auf 70,000 Fr., zu erhöhen. Gerade der Kanton Bern hätte in erster Linie die Pflicht, hier zum Rechten zu sehen, steht er doch, was die Tuberkulosesterblichkeit anlangt, an erster Stelle unter sämtlichen Kantonen. Durch den Krieg wurde diese Volksseuche noch mehr verbreitet. Der Leser erinnert sich noch an jene Zeiten, da unserer Jugend die Milch fehlte, weil die Bauernsame diese Milch den Kälbern und den Schweinen verfütterte. Es war zu jenen Zeiten des Krieges, da der Familienvater an den Grenzen für den Besitz Wache halten mußte. Nur wegen der Profitwut mußte unsere Jugend auf die Milch, auf das wichtigste Nahrungsmittel, verzichten. An warnenden Stimmen hat es wahrlich nicht gefehlt. In der Presse wie in den Ratsälen ist von unserer Seite darauf aufmerksam gemacht und gezeigt worden, daß man mit einem solchen Vorgehen dieser heimtückischen Krankheit Vorschub leiste. Heute ist nun der Beweis erbracht, daß sich die Tuberkulosensterblichkeit in aufsteigender Linie bewegt. Mittel und Wege müssen deshalb gefunden werden, wie man dieser Seuche begegnen kann.

Von den Sozialdemokraten wurde stets darauf aufmerksam gemacht, daß die Bekämpfung der Tuberkulose eine

soziale Frage

sei, daß sie nur richtig bekämpft werden könne, wenn die Erwerbsverhältnisse bessere werden, wenn der Verdienst ein ausreichender

ist und auch die Wohnungsverhältnisse gesunde sind. Auch in dieser Beziehung wurden Anträge gestellt, die in der Hauptsache in der Motion des Genossen Meer über Erstellung eines Sanatoriums für Chirurgischtuberkulöse zur Geltung kommen. Den Kampf für bessere Lohnverhältnisse führen wir Tag für Tag in unserer politischen wie besonders auch in der gewerkschaftlichen Bewegung. Leider müssen wir konstatieren, daß bei der gegenwärtigen Zeit der Reaktion unsere Bewegungen gehemmt werden, daß alle Kämpfe auf Abwehr eingestellt sind. Gerade während dieser Zeit ist es notwendig, daß wir unsere Bewegung zur Bekämpfung der Tuberkulose durch weitere Mittel zu befruchten suchen. Dieses Mittel finden wir in der Einführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die gesetzlichen Unterlagen hierzu sind bereits seit einigen Jahren geschaffen. So haben wir das eidg. Kranken- und Unfallversicherungsgesetz aus dem Jahr 1911, das kantonale Gesetz, das am 4. Mai 1919 vom Bernervolk mit 43,309 Ja gegen 20,775 Nein, also mit einem Mehr von 22,534 Stimmen angenommen wurde. Das kantonale Gesetz, das ein Einführungsgesetz zum eidg. K. U. V. G. bedeutet, wurde im bernischen Großen Rat durch eine Motion des Genossen Grimm veranlaßt. Wenn auch in diesem Gesetz nicht all unsere Wünsche berücksichtigt wurden, so hat die Partei der Vorlage doch zugestimmt. In den parlamentarischen Beratungen wurde mit viel Energie darauf aufmerksam gemacht, daß das Obligatorium eingeführt werden sollte, daß reich wie arm in der gleichen Versicherung Aufnahme finden sollte. Auf diese Art wäre natürlich der Betrieb wirtschaftlicher geworden, als wenn jede Gemeinde für sich die Versicherung, und zwar nur für eine bestimmte Bevölkerungsschicht, einführt. Den Kampf gegen das allgemeine Obligatorium führten die Herren Aerzte, die glaubten, daß damit ihre Existenz als freie Berufsleute erledigt sei. Der Große Rat hat dann dieser Gesellschaft Rechnung getragen und beschlossen, daß das Obligatorium in städtischen und industriellen Zentren auf Leute mit einem Einkommen von Fr. 5000.— und für ländliche Bezirke von Fr. 3000.— festgelegt werden sollte. Wenn auch diese Verschlechterung im Gesetz aufgenommen wurde, so haben wir der Vorlage trotzdem zugestimmt, weil immerhin einige alte Postulate, die von unserer Partei mehrmals gestellt wurden, verwirklicht werden können. So ist mit der Einführung der obligatorischen Versicherung den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, die unentgeltliche Geburtshilfe durchzuführen, indem durch das K. U. V. G. der Kasse Pflichten auferlegt werden. Der Bund zahlt ferner an jede Wöchnerin Fr. 20.—, wenn sie während 6 Wochen ihr Kind stillt. Ein weiteres, sehr wichtiges Postulat,

das ebenfalls erfüllt werden kann, ist die Kinderversicherung, wie die Versicherung Bedürftiger überhaupt. Das Bundesgesetz sieht vor, daß es für jedes versicherte Mitglied den sog. Bundesbeitrag bezahlt. Dieser Bundesrappen beträgt für Kinder bis zu dem Jahr, da sie das 14. Altersjahr erreicht haben, Fr. 3.50. Ferner bezahlt der Bund ebenfalls Fr. 3.50 für männliche Mitglieder und Fr. 4.— für weibliche Versicherte, dies, wenn die Kasse ärztliche Behandlung und Arznei oder ein Krankengeld von Fr. 1.— gewährt. Die Beträge des Bundes erhöhen sich, wenn die Kasse beide Unterstützungen übernimmt, also für Arzt und Apotheke aufkommt, dazu noch ein Krankengeld von mindestens einem Franken gewährt. Die obgenannten Beiträge werden ferner um 50 Rp. erhöht, wenn die Kasse ihre Leistungen ausdehnt, und zwar auf dreihundertsechzig Tage im Zeitraum von fünfhundertvierzig Tagen. Der Bund vergütet ferner Fr. 20.— für jedes Wochenbett und, wie schon erwähnt, Fr. 20.— als Stillgeld.

Sehr bedeutend für die Einführung der obligatorischen Versicherung sind die Art. 38 des Bundesgesetzes und der Art. 10 des kantonalen Gesetzes. Der Art. 38 lautet folgendermaßen:

„Wenn Kantone oder Gemeinden die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären und Beiträge bedürftiger Kassenmitglieder ganz oder teilweise auf sich nehmen, so gewährt ihnen der Bund Beiträge bis auf ein Dritteil dieser Auslagen."

Auch das kantonale Gesetz spricht sich im Art. 10, erster Absatz, im gleichen Sinn aus. Ferner schreibt das Bundesgesetz wie auch das kantonale in seinem Art. 10 vor, daß Auslagen für Bedürftige nicht als Armenunterstützung gebucht werden dürfen.

Sowohl die vorgesehenen Bundesbeiträge wie besonders der Art. 38 im K. U. V. G. und der Art. 10 im kantonalen Einführungsgesetz sehen bedeutende Unterstützungen der Kassen vor, und es sollte den Gemeinden mit Rücksicht auf die vorerwähnten Leistungen möglich sein, die obligatorische Krankenpflegeversicherung einzuführen. Zu erwähnen ist noch, daß durch die Leistungen des Bundes dieser auch etwas zur Sanierung unserer zum Teil sehr bedauerlichen Armenverhältnisse beiträgt, was bis jetzt nicht geschehen ist. Sehr wichtig ist sodann der bereits zitierte Art. 10, letzter Absatz, aus welchem hervorgeht, daß Leistungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden an Unterstützungspflichtige nicht als Armenunterstützung verrechnet werden dürfen. Dieser Passus wurde in Eingaben wie in den Parlamenten durch unsere Vertreter stets mit aller Entschiedenheit verlangt. Pflicht der Allgemeinheit ist es, Unbemittelte in kranken Tagen zu schützen und

für deren Pflege aufzukommen. Dies tun wir am besten mit der Einführung der obligatorischen Versicherung. Vom Standpunkt des Bedürftigen ist die Lösung der Frage auf dem Wege der Versicherung unbedingt besser, als es bis jetzt geschehen ist; denn die Krankenpflegeversicherung kennt das Erniedrigende, das an der Armenpflege haftet, nicht. Wir sind überzeugt, daß manche Krankheit eher geheilt werden kann, wenn die Vermittlung des Arztes durch die Versicherung geschieht statt durch die Armenbehörde; denn nicht jedermanns Sache ist es, auch wenn bedürftig, die Armenbehörde in Anspruch zu nehmen.

Wir wollen hier einen Passus publizieren, den der Regierungsrat in der Botschaft an den Großen Rat weitergab. Der Abschnitt ist sehr bedeutend, und es ist vielleicht gut, wenn auch die Leser orientiert sind über die damalige Ansicht der Regierung. Die Möglichkeit, daß die Regierung ihre Ansicht wechseln könnte in Fragen, die den kleinen Mann berühren, ist gar nicht ausgeschlossen.

Die Regierung schrieb was folgt:

„Angesichts der Verpflichtungen, die dem Staat den Bedürftigen gegenüber sonst aus der Armenpflege erwachsen, sollte am Grundsatz der unentgeltlichen Krankenpflege für die Bedürftigen festgehalten werden. In der Kostenfrage ändert sich dabei für den Staat sehr wenig. Wird die Unterstützung aber auf den Boden der Krankenversicherung gestellt, so bleibt den Empfängern die Demütigung der Armenunterstützung erspart, die nur zu leicht den letzten Rest von Tatkraft und Selbstvertrauen zu vernichten imstande ist. Es darf daher der sittliche Wert der Krankenversicherung nicht unterschätzt werden. Sie ermöglicht es auch den bedürftigen Volksschichten, im Erkrankungsfall rechtzeitig Vorkehren für die Heilung zu treffen und nicht erst, wenn es bereits zu spät ist."

Aus all diesen Ausführungen geht deutlich hervor, daß gerade für den kleinen Mann, für die Proletarierfamilie bedeutende Vorteile aus diesem Gesetz erwachsen können. Pflicht ist es daher, daß überall in allen Gemeinden Versuche gemacht werden, die obligatorische Versicherung einzuführen.

Damit nun alle Schichten, die an der Krankenpflegeversicherung ein Interesse haben, mitmachen können, schlagen wir vor, überall da, wo mehrere Kassen bestehen, wo eine industrielle Arbeiterschaft in Frage kommt, öffentliche Gemeindekassen zu gründen. Dies aus dem Grunde, damit bestehende Krankengeldkassen ihre Mitglieder bei der öffentlichen Kasse gegen Krankenpflege

versichern können. Bei der öffentlichen Kasse werden bestehende Krankengeldkassen solche Versicherungen abschließen, während ein Versuch mit einer Vertragskasse scheitern würde.

Der Leser wird entschuldigen, wenn wir über diese Frage etwas lang geworden sind. Wir glaubten aber, mit Rücksicht auf die Bedeutung, die der Vorlage zukommt, ferner mit Rücksicht darauf, daß es der Wunsch der Parteiinstanzen ist, daß das Gesetz in allen Gemeinden diskutiert und wenn möglich auch angenommen wird, dies verantworten zu dürfen.

Wir haben zu Beginn unserer Ausführungen dem Leser gezeigt, was für Schwierigkeiten uns vom Großen Rat gemacht wurden in bezug auf unsere Anträge betreffs Tuberkulosebekämpfung. Hier müssen wir den Faden noch ein bißchen weiter spinnen; denn vieles ist noch zu sagen, was für den Großratswähler von Bedeutung ist.

Unsere Sanatorien, Heiligenschwendi, Maison Blanche und das von den bernischen Krankenkassen gegründete Erholungsheim in Langnau, hatten unter der enormen Teuerung zu leiden. Nachdem verschiedene Versuche, aus Privaten etwas herauszuquetschen, gemacht worden waren, wendeten sich diese Anstalten auch an den Staat, damit er auch etwas zur Sanierung beitrage. Wie bereits bemerkt, machten wir Versuche bei Behandlung des Budgets, die von der Regierung vorgesehenen Fr. 60,000 auf Fr. 70,000 zu erhöhen. Allein diese Anträge wurden von der Regierung jeweilen scharf bekämpft mit dem Hinweis, daß dem Staat die nötigen Mittel fehlen. Unsere Fraktion hat sich dann erlaubt, der Regierung zu zeigen, wo Abstriche gemacht werden sollen und wo für die Bekämpfung der Tuberkulose Mittel flüssig gemacht werden könnten. So wurde von uns ein Antrag eingereicht, es seien die Auslagen für Viehprämiierungen zu streichen und dafür der Posten für Tuberkulosebekämpfung zu erhöhen. Dies ließ sich sehr gut begründen, indem ja die Meinung des Volkes dahingeht, daß in der Hauptsache nur der große Bauer mit der schwarzen Kutte und dem großen Misthaufen prämiiertes Vieh aufziehen und halten könne. Aber potz tausend! Wie regten sich da all die Kühnen und Großen! Wir sind es, hieß es, die die Tuberkulose bekämpfen, indem wir gesundes Vieh aufziehen; das ist der einzige Weg, der beschritten werden muß, um diese Krankheit zu bekämpfen. Von einem Fraktionsgenossen wurde dann allerdings die Frage gestellt, wieso es dann komme, daß mit der Aufzucht von schönem Vieh auch die Tuberkulose überhandnehme.

Auch vom Inselspital haben wir Klagen vernommen, daß der Staat seine Pflicht nicht erfülle. So wurde uns mitgeteilt, daß,

weil der Staat seine Pflichten nicht erfülle, einem Professor eine Anzahl Betten weggenommen wurde, die sonst für Kehlkopftuberkulose reserviert waren. Dies haben wir erfahren in dem Moment, als uns Herr Regierungsrat Scheurer erklärte, es sei nicht nötig, den Budgetposten von Fr. 60,000 zu erhöhen, da dieser Betrag nicht aufgebraucht worden sei und daß bis jetzt von diesem Betrag Fr. 20,000 kapitalisiert werden konnten. Auf der einen Seite werden Beträge angehäuft, und auf der andern vergißt man die elementarsten Pflichten gegenüber Mitmenschen. Ein solches Verhalten gehört nach unserer Ansicht vor die Oeffentlichkeit.

Alle diese Fragen wurden dann zusammengefaßt und verdichteten sich zu einer Motion, die Genosse M e e r am 24. März 1920 begründete und die folgenden Wortlaut hat:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Großen Rat Bericht zu erstatten, ob er bereit ist, zu einer wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose, insbesondere für die Erstellung eines Sanatoriums für Knochentuberkulose, ferner für Bekämpfung unhygienischer Wohnungs- und Arbeitsräume sowie auch zur Bekämpfung des Alkoholgenusses die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen."

Bei diesem Anlaß hatte nun der Motionär Gelegenheit, auf all die erwähnten unrühmlichen Tatsachen einzugehen. Der Kanton Bern steht heute mit 28,4 gegenüber der übrigen Schweiz mit 26 Tuberkulose-Sterbefällen auf je 10,000 Einwohner an erster Stelle. Auch gegenüber dem Ausland steht Bern nicht etwa günstig da. Die Bekämpfung der Tuberkulose geschieht am besten dadurch, daß die sozialen Verhältnisse gebessert, daß besonders auch der Wohnungsfrage wie den Arbeits- und Schlafstätten vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das letztere hat besonders Bezug auf die Hotellerie, die ihr Personal oft in Löchern unterbringt, die als Wohnungen für Menschen nicht gestattet werden sollten.

In der Frage der Sozialgesetzgebung ist in unserm Bauernparlament noch sehr viel nachzuholen. Nur unermüdliche Arbeit und hartnäckiges Fordern werden es möglich machen, auf diesem Gebiet etwas zu leisten und zu verbessern.

Die politische Umschichtung im Kanton Bern.

Die Großratswahlen 1922 vollziehen sich im Zeichen des Proporzes. Die Einführung des Proporzes im Kanton Bern aber ist die unmittelbare Folge der im Lauf der letzten Jahre eingetretenen politischen Umschichtung. Die alte freisinnige Partei, die den Kanton während Jahrzehnten politisch beherrschte, ist verschwunden. Was übrigblieb, sind Trümmer, und diese Trümmer lassen nichts mehr verraten von der einstigen Macht und Pracht. Numerisch zu einer Minderheitspartei geworden, fehlen der freisinnigen Partei heute überragende Persönlichkeiten und klare Grundsätze in gleichem Maße. An die Stelle des Freisinns ist die kantonale Bauern-, Bürger- und Gewerbepartei getreten. Sie hat ihren Einfluß schon in der zu Ende gehenden Legislaturperiode geltend gemacht und stellt die stärkste Fraktion des Rates. Das Vertretungsverhältnis der Parteien war:

Bauern-, Bürger- und Gewerbepartei	105	Mandate
Fortschrittspartei	52	„
Sozialdemokratische Partei	44	„
Konservative und Wilde	15	„
Total	216	Mandate

Was ist die Ursache des freisinnigen Zusammenbruchs? Sie liegt in der Entfaltung der Produktivkräfte und in der wirtschaftlichen Stellung, die der Landwirtschaft während der Kriegsjahre zukam. Zwar hing auch die bernische Landwirtschaft schon vor dem Kriege mit dem Weltmarkt zusammen und wies manche kapitalistische Züge auf. Aber ihre wirtschaftliche Stellung litt unter der Konkurrenz der fremden Lebensmittelquellen. Der Getreidepreis wurde durch die ausländische Börse, durch das ausländische Finanzkapital bestimmt. Der Milchpreis hing ab von den Absatzverhältnissen des Hartkäses, der Kondensmilch und der Schokolade auf dem Weltmarkt. So war der Bauer von der Weltwirtschaft abhängig, aber er trat weder direkt noch indirekt als Verkäufer auf dem Weltmarkte auf. Das Verkaufsgeschäft besorgten die Vermittler, die Käseexporteure, die Fabrikanten von Kondensmilch und Schokolade. Nur beim Zuchtvieh, das ins Ausland wanderte,

war der Vorgang ein anderer. Hier kamen die fremden Aufkäufer ins Land, besahen sich die Ware und führten sie, nach Zahlung guter Preise, aus.

Der Krieg änderte diese Verhältnisse fast über Nacht. Die anfängliche Deroute beim Ausbruch des Krieges war bald überwunden. Dann setzte mit Wucht der schon vorhandene Organisationsapparat der bäuerlichen Genossenschaften ein. Die wirtschaftliche Lage kam ihnen entgegen. Die Zufuhr von Lebensmitteln aus dem Auslande hörte auf oder erlitt starke Einschränkungen. Es trat die Lebensmittelknappheit auf und der Inlandmarkt erschloß alle Möglichkeiten einer beinahe schrankenlosen Preisbildung. Diese Möglichkeiten wurden erweitert durch die große Nachfrage nach schweizerischen Agrarprodukten im Ausland. Käse, Kondensmilch, Schokolade und Zuchtvieh waren gesuchte Artikel. Die Preise spielten keine Rolle, das Ausland mußte kaufen und zahlen, um wenigstens einen Teil seines durch den Krieg entstandenen Lebensmitteldefizits zu decken.

So erlangte die schweizerische Landwirtschaft durch den Krieg eine ungeahnte wirtschaftliche Machtposition. Da die Politik stets der Ausdruck der Wirtschaft ist, war es ganz natürlich, daß die Landwirtschaft auf Erweiterung ihres politischen Einflusses drang. Obwohl der Zahl nach eine wirtschaftliche Minderheit, gab ihr die durch den Krieg hervorgerufene Ausnahmestellung eine weit über die Zahl hinaus gehende Bedeutung.

Bis zum Krieg versuchten die Bauernführer die Interessen ihrer Klasse im Rahmen der bestehenden bürgerlichen Parteien zu verfechten. War es ihnen dabei auch nicht immer ganz wohl, so bedurften sie der Anlehnung an die Intelligenz der Bourgeoisie, an die Industriellen, Kaufleute und Bankiers. Der Typus des selbständig politisierenden Bauern war nur schwach entwickelt. Im Kanton Bern verfügte zwar das Gros der bäuerlichen Interessenvertreter über ein gewisses Maß von natürlicher Schlauheit, mangelte aber im allgemeinen politischer Gewandtheit und parlamentarischer Geschicklichkeit. So kam es, daß sich die Bauern im Kanton Bern bis in die ersten Kriegsjahre hinein unter die Fittiche der freisinnigen Partei begaben und, wenn auch nicht immer ohne Murren, den Advokaten, Notaren, Kaufleuten und Industriellen dieser Partei am Bändel liefen. Es war die oberste Schicht der Bourgeoisie, die politisch über die Bauern herrschte und diese Herrschaft im Glanz der Tradition jenes Radikalismus ausübte, der in den dreißiger und vierziger Jahren den Bauern zur politischen Mündigkeit verholfen hatte.

Aber schon vor dem Kriege blieb dieses Verhältnis, dessen Verschwinden die Freisinnigen von altem Schrot und Korn heute noch

nicht verschmerzen können, nicht ungetrübt. In dem Maße als sich die landwirtschaftlichen Organisationen entwickelten, erlangte der Bauer eine gewisse *geschäftliche Schulung und Routine*. Die Errichtung landwirtschaftlicher Kurse und Schulen förderte diese Entwicklung. Die junge Generation auf dem Lande war nicht mehr mit dem Stamm jener Bauern zu vergleichen, der seine Betriebsweise von den Vätern übernommen hatte und sich gegen jede Verbesserung der Produktions- und Arbeitsmethoden wehrte. In dieser Beziehung machte der frühere Konservativismus modernern Anschauungen und fortschrittlichern Arbeitsweisen Platz. Der Krieg gab dieser Tendenz einen neuen, mächtigen Ansporn. Dank seinen wirtschaftlichen Organisationen kam jetzt der Bauer mit dem Weltmarkt in innigere Berührung. Er suchte sich mehr und mehr auch der Mittelspersonen zu entledigen. Im Inland galt es, die direkte Verbindung mit dem Konsumenten herzustellen, im Ausland den kürzesten Weg zum Großhändler zu finden unter Ausschaltung der bisherigen Exporteure. Im Inland wurden die Milchverwertungsgenossenschaften ausgebaut, unbequeme Outsiders kaltgestellt und daneben versucht, den Milchverschleiß entweder selber in die Hand zu bekommen oder ihn durch eine rücksichtslose Preisdiktatur indirekt zu beherrschen. Auch im Weinbau zeigten sich ähnliche Tendenzen, die bis zur Errichtung eigener Ausschankstellen in den größern Städten durch die Organisationen der Weinbauern führten. Um die Kriegskonjunktur auch im Ausland auszunützen, erfolgte die Gründung der Käse-Export A.-G. Sie war gerichtet gegen die Exporteure und wollte den Gewinn auf dem Exportgeschäft, der bisher in die Taschen der mächtigen Händler floß, den Bauern selber sichern. Daß dabei auch die Risiken zu übernehmen waren, daran haben die Promoteure wohl zu spät gedacht und heute müssen sie diesen Mangel in Form von hohen Verlusten auf dem Export büßen und den Bund um Hilfe gegen die Millionendefizite angehen.

War so die Landwirtschaft ökonomisch in einer andern Position als vor dem Kriege, näherte sie sich immer mehr dem Konsumgebiet des Inlands, unter möglichster Ausschaltung des Zwischenhandels, versuchte sie den Exportgewinn durch eigene Verkaufsorganisationen zu eskomptieren, so dämmerte ihr nun auch der Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Politik immer schärfer auf. Gewisse Preisgarantien waren nur zu erlangen durch entsprechenden politischen Einfluß, durch die *Beherrschung der Staatsmaschinerie*. Auch die Maßnahmen zur Sicherung des Käseexportes während der Kriegszeit hatten vom Staat auszugehen.

Nun gingen die Bauern aufs Ganze. Im Rahmen der alten freisinnigen Partei konnten sie ihr Ziel nicht erreichen, ihre ein-

seitig gerichtete Wirtschaftspolitik nicht durchsetzen. Der Freisinn erhob ja für sich den Anspruch, eine über den wirtschaftlichen Interessengruppen stehende Partei des politischen Ausgleichs zu sein. Er wollte Produzent und Konsument, Unternehmer und Lohnarbeiter, Stadt und Land miteinander versöhnen. Besser als manche Freisinnsstrategen fühlten die Bauernführer das Unmögliche einer solchen Politik. So fand die Gründung einer eigenen Bauernpartei, der überdies der Proporz den Weg ebnete, immer stärkern Anklang und wurde schließlich zur Tat. Aber es blieb dabei nicht. Der Bauer auf dem Lande hatte mit dem Gewerbe mancherlei Berührungspunkte, vor allem darin, daß sowohl die Landwirtschaft als das Gewerbe in weitgehendem Maße vom Finanzkapital abhängig sind. Auf dieser Linie erweiterte sich die ursprüngliche Bauernpartei rasch zu einer breitern Bauern-, Bürger- und Gewerbepartei, der sich auch die gewerblichen Organisationen in den Städten in reaktionärer Wahlverwandtschaft anschlossen.

Es lag im Zuge dieser ganzen Entwicklung, daß die Bauern-, Bürger- und Gewerbepartei zu einer ausgesprochenen Mittelstandspartei, mit den wirtschaftlichen Berufsorganisationen als Grundlage, wurde. Als Mittelstandspartei, in der heute auch ein Teil der Konservativen aufgegangen ist, wird die neue Partei in den Großratswahlkampf eintreten und, wenn bis dahin die jetzt so jäh in Erscheinung getretene Krise in der Landwirtschaft nicht ernüchternd wirkt, aller Voraussicht nach die absolute Mehrheit der Mandate holen.

Tritt die neue Partei nach außen geschlossen und angriffslustig auf, so wäre die Annahme verfehlt, als ob innerhalb dieser Mittelstandspartei nicht starke Gegensätze wucherten. Einig in der Frontstellung gegen die Sozialdemokratie, einig zum Teil auch und theoretisch wenigstens in der Frontstellung gegen das Großkapital, das sie praktisch freilich immer wieder unterstützen, bestehen bei den Anhängern der Mittelstandspartei Widersprüche, die heute vielleicht noch nicht eine schroffe Ausprägung erfahren, die sich aber über kurz oder lang doch Geltung verschaffen werden.

Schon bei der Gründung der neuen Partei zeigten sich gewisse Gegensätze. Die Bauern besitzen ein stark entwickeltes System von landwirtschaftlichen Genossenschaften. Durch ihre Konsumläden werden diese Genossenschaften zu Konkurrenten der den Bauern politisch verbündeten Gewerbler. Dazu kommt der Gegensatz von Stadt und Land. In den Städten hat sich der neuen Partei ein ganzer Rattenschwanz von Konjunkturpolitikern angehängt. Es sind jene Intellektuellen, die bei den Bauern und Gewerblern rascher Karriere zu machen hoffen als bei dem aus

dem Leim gegangenen Freisinn. Die Bauernführer haben indes auf diese Schicht ein wachsames Auge und suchen sich ihre Stellung eifersüchtig zu wahren. Als letzten Winter die Konjunkturpolitiker der Stadt Bern Hand auf das neugeschaffene Organ, die „Neue Berner Zeitung", legen wollten, kam der Konflikt offen zum Ausbruch und endigte mit einer Niederlage der aus Geschäftsrücksichten zugeströmten Neulinge. Weniger von Belang, aber doch vorhanden ist der Gegensatz zwischen den Bauern und den Stadtkonservativen, den Nachfahren der Patrizier. Es kommt nicht von ungefähr, daß die Stadtkonservativen das Ansinnen, ihr Organ, das „Berner Tagblatt", in der „Neuen Berner Zeitung" aufgehen zu lassen, entrüstet von der Hand wiesen.

Wichtiger indes als diese Gegensätze sind die im Lager der Bauern selbst vorhandenen Widersprüche. Ich habe bis jetzt von der Landwirtschaft und von den Bauern gesprochen. Das hatte natürlich nicht den Sinn, als sei der Begriff der Landwirtschaft oder der Bauernsame etwas Einheitliches. Er ist es sowenig als der Begriff der Industrie. Die Gegensätze bestehen, sie sind da, aber vielleicht ist angesichts der neuesten Entwicklung eine Korrektur in der überkommenen Unterscheidungsweise angebracht.

Man unterschied bis jetzt in der Regel Großbauern, Mittelbauern und Kleinbauern. Diese Unterscheidung reicht zur Beurteilung der politischen Stellung der Bauern heute nicht mehr aus. Aus dem Großbauerntum heraus hat sich eine besondere Spezies entwickelt. Es sind das jene reichen Bauern, die sich keineswegs damit begnügen, ihr Kapital nur in landwirtschaftlichen Betrieben anzulegen. Sie bilden ein Gemisch von Bauer, Kaufmann und Industrieller. Die immer häufiger auftretende Unternehmungsform der Aktiengesellschaft erlaubt auch dem vermöglichen Bauern die Risikoverteilung seines Kapitals. Die Spekulation auf den Aktiengewinn lockt ihn wie den industriellen oder kommerziellen Kapitalisten. Es gibt industrielle Unternehmungen, in denen der aus bäuerlichen Kreisen stammende Aktienbesitz einen hervorragenden Einfluß ausübt. Das ist besonders der Fall in der Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen und in der Ziegelei- und Tonindustrie. Auch in der Kondensmilchindustrie dürfte bäuerliches Kapital investiert sein. So entsteht eine Versippung zwischen einem Teil der Landwirtschaft und der Industrie und daraus erwächst hinwiederum die Versippung mit dem Bankkapital.

Neben dieser Schicht, die an der Bestimmung der Richtlinien für die Bauernpolitik keinen geringen Anteil hat, gibt es jene Kategorie von Bauern, die ihren Erwerb ausschließlich aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit zieht und dabei ihr Auskommen

findet. Die dritte Gruppe endlich kennen wir in den Kleinbauern, deren landwirtschaftlicher Besitz als Erwerbsquelle zur Fristung der Existenz nicht ausreicht. Die Familienangehörigen sind gezwungen, auf Nebenerwerb auszugehen, sie verdingen sich als Taglöhner und Dienstmägde, sind gewerbliche Heimarbeiter oder gehen in die Fabrik.

Es ist ganz klar: auch diese Unterschiede werden eines Tages politisch eine Rolle spielen und die heute scheinbar vorhandene Geschlossenheit der Bauern-, Bürger- und Gewerbepartei sprengen. Wirkt die katastrophale Krise, wie sie jetzt plötzlich über die Landwirtschaft hereinbrach, so weiter, so kann der Augenblick einer Abbröcklung vielleicht rascher kommen, als mancher ahnen mag. Wenn bis jetzt die Gegensätze überbrückt und zurückgedrängt werden konnten, so lag das an der unberührten Jungfräulichkeit der neuen Partei. Die Entwicklung der Bauern-, Bürger- und Gewerbepartei fiel zudem in eine Periode der glänzendsten Hochkonjunktur. Die Landwirtschaft hatte gute Jahre. Manches Schuldkonto bei der Bank verwandelte sich in kurzer Zeit in ein Guthaben. In solchen Zeiten, da schließlich für jeden irgendein materieller Vorteil herausgeholt werden kann, treten innere Parteigegensätze zurück. Aber heute schon mehren sich die Stimmen, die in die Richtigkeit der Laurschen Agrarpolitik Zweifel setzen, heute schon beginnt die Einsicht, daß die rücksichtslose Ausnützung der Konjunktur sich rächt und die Folge Not und Elend in weiten Kreisen der Bauernsame sein wird. Muß die neue Mittelstandspartei vom parlamentarischen Kampf erst noch zur Uebernahme der Verantwortung für die Politik im Kanton übergehen, indem sie auch in der Regierung in Mehrheit vertreten sein wird, so dürfte auch dann das Bild bald genug ändern. Bis jetzt fiel diese Verantwortung der Bauern-, Bürger- und Gewerbepartei noch nicht zu. Die Zusammensetzung der Regierung entsprach noch der Konstellation von 1918, als der Freisinn Mehrheitspartei war. Auch das wird sich ändern, und dann werden die Bauernführer einsehen lernen, daß die Verantwortung schon in ruhigen Zeiten nicht immer leicht zu tragen ist, viel schwerer aber noch, in der Zeit der Wirtschaftskrise von so allgemeiner Ausdehnung und von so katastrophaler Wirkung auf die Landwirtschaft.

Freilich, das eine wird auch das Lebendigwerden dieser Gegensätze nicht hindern: die Aufrichtung der bürgerlichen Einheitsfront jedesmal dann, wenn es sich um Arbeiterforderungen handelt. Hier wird die bürgerliche Solidarität wirksam nicht nur innerhalb der Mittelstandspartei. Die Einigung wird sich jedesmal spontan vollziehen vom Freisinn über die Mittelstandspartei hinweg bis zu den Katholisch-Konservativen im Jura.

Was nun den Freisinn betrifft, so glaubte er nach der Spaltung seine Werbekraft durch die Uebertündhung und Neubemalung des Aushängeschildes erhöhen zu können. Er legte sein altes Gewand ab und hing sich das Mäntelchen des Fortschritts um. Das Blendwerk war auf die berechnet, die nicht alle werden. Die Politik des Freisinns blieb sich gleich. Wo er aus wahlpolitischen Gründen einen Anlauf zur Aenderung unternahm, da verdarb ihm die Zugehörigkeit zur schweizerischen freisinnigen Partei, mit deren Politik sich die bernische Freisinnspartei solidarisiert, das Beginnen. Und allen Deklamationen von selbständiger, unabhängiger Politik, fortschrittlichem Denken und klarer Abgrenzung nach rechts zum Trotz, suchte die Fortschrittspartei mehr weinerlich als eben charaktervoll Fühlung mit der Bauern-, Bürger- und Gewerbepartei und opferte ihr, wie beispielsweise bei den Berner Stadtratswahlen, Programm und Würde. Der Freisinn blieb so was er war, trotz Firmenänderung, trotzdem er nun befreit war von dem Bleigewicht des frühern bäuerlichen Anhanges. Es war darum nur logisch, daß die Maske in kurzer Zeit wieder fiel. Heute gehört die Fortschrittspartei bereits wieder der Vergangenheit an. Sie will es bei den nächsten Großratswahlen abermals versuchen, als freisinnige Partei auf den Stimmenfang auszugehen.

So hat nun die politische Umschichtung im Kanton Bern eine gewisse Konsolidierung erfahren. Der Prozeß ändert nichts an der Kampfstellung gegen die Sozialdemokratie und gegen die Arbeiterschaft, aber er ist ein Zeichen der fortschreitenden Zersetzung, deren tiefere Ursache in der wirtschaftlichen Entwicklung, in der Veränderung der Produktivverhältnisse liegt. Als Symptom dafür, daß diese Entwicklung vorwärtsschreitet und damit die Voraussetzungen für die Machtentwicklung der Sozialdemokratie und der Arbeiterbewegung schafft, ist diese Wandlung aufzufassen. Im übrigen gilt der alte Kampfruf der Organisations- und Werbearbeit: Getreue Pflichterfüllung, restlose Hingabe an unser Ideal, weder Kleinmut noch Zaghaftigkeit, wohl aber erfüllt von jener Begeisterung, die jede große Sache einflößt — so wird die sozialdemokratische Partei des Kantons Bern auch den nächsten Wahlkampf ehrenvoll bestehen.

Rechte und Aufgaben der Minderheit nach dem bernischen Gesetz über das Gemeindewesen.

Die bernische Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 stellt im Artikel 2 den Grundsatz auf: „Die Staatsgewalt beruht *auf der Gesamtheit* des Volkes.“ Damit ist ausdrücklich den politischen Minderheiten im Staate das Recht gewährleistet, an der Ausübung der Staatsgewalt mitwirken zu können. Ein Recht, das in der Demokratie eigentlich als selbstverständlich erscheinen sollte, das aber heute trotz der ihm verfassungsmäßig gebotenen Garantie von der sozialdemokratischen Minderheit im Staat und in den Gemeinden dem herrschenden Bürgertum schrittweise abgerungen werden muß.

Bedauerlicherweise ergeben sich noch immer weite Kreise des Proletariats dem Irrtum, und zwar meist gerade diejenigen Schichten der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschaft, die eine wirtschaftliche und soziale Besserstellung am notwendigsten hätten, daß der politische Schlendrian, die „Versöhnung der Klassengegensätze“, die das Bürgertum aus der politischen Indifferenz des Proletariats erhofft, eine Besserung herbeiführen werde. Sie glauben, Klassenkampf und Betätigung der Arbeiterschaft auf politischem Gebiet seien für sie unnötig, es werde von selber besser werden und jedenfalls sei es bequemer, andere die Kastanien für die wirtschaftlich Schwachen aus dem Feuer holen zu lassen. Daß sie damit ihrem Gegner, dem Bürgertum, Wasser auf seine Mühle leiten und den eignen Brüdern den Kampf unsäglich erschweren, dafür fehlt ihnen das Verständnis. Hätten sie es, so brauchte das Proletariat heute nicht mehr um seine politischen Minderheitsrechte zu kämpfen.

Aber auch Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über die Minderheitsrechte und deren Anwendung durch die Praxis bildet manchenorts für das Proletariat und seine Führer ein Hemmnis zur Herstellung der verfassungs- und gesetzmäßigen Verhältnisse. Jeder, der nicht nur als Bürger und Steuerzahler *Pflichten* gegenüber dem Staat und der Allgemeinheit zu erfüllen hat, sondern auch seine entsprechenden *Rechte* geltend machen will, sei es an der Gemeindeversammlung, sei es bei öffentlichen Diskussionen, Wahlen und Abstimmungen, sei es in Ausübung von Aemtern und Würden, die ihm von den Wählern übertragen werden, sollte eine seiner ersten Aufgaben darin sehen, sich mit den Bestim-

mungen des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 genau bekannt zu machen.* Er wird daraus ersehen, welch umfangreicher Aufgabenkreis der Verwaltung einer Gemeinde überbunden ist. Und jeder Bürger bildet für sich und als Mitglied der Gesamtheit ein Teilstück, ein Rädlein in diesem Getriebe. Er hat nicht nur das Recht, sondern als klassenbewußter Arbeiter auch die Pflicht, seinen Platz voll und ganz auszufüllen. Er wird aus dem Gesetz die Organisation der Gemeinden, die Vorschriften über das Stimmrecht und seine Ausübung, die Kompetenzen der Gemeinde und deren Organe, das Initiativrecht des zehnten Teils der Stimmberechtigten, die Anordnung und Einberufung der Gemeindeversammlung, die Traktandenbehandlung, die Wahlfähigkeit und Unvereinbarkeit, die Verantwortlichkeit und Abberufungsmöglichkeit der Gemeindebehörden und -beamten, die Protokollführung über die Verhandlungen der Behörden, die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Oberaufsicht des Staates und die Beschwerden gegen Wahlen und Beschlüsse der Gemeindeorgane, endlich die Gemeindeverbände, die Burgergemeinde und burgerlichen Korporationen, die gemischten Gemeinden und das Gemeindebürgerrecht eingehend kennenlernen.

Von besonderer Bedeutung für die Minderheiten, namentlich für die Arbeiterschaft in ländlichen Gemeinden mit stark bäuerlich-bürgerlicher Mehrheit, ist heute die im Artikel 14 des Gemeindegesetzes aufgestellte Pflicht der Gemeinde, „ihre Versammlungen so anzuordnen, daß ordentlicherweise der größere Teil der Stimmberechtigten ohne erhebliche Beeinträchtigung daran teilnehmen kann“. Regierungsrat und Bundesgericht hatten sich, auf Beschwerde von durch Außerachtlassung der vorgenannten Vorschrift in ihren Rechten verletzten sozialdemokratischen Minderheiten hin, mit dieser Frage zu befassen. Aus den Entscheiden geht hervor, daß sich die Arbeiterschaft mit vollem Erfolg zur Wehr setzen kann, wenn der Zeitpunkt der Gemeindeversammlung so angesetzt wird, daß eine Anzahl von Gemeindebürgern an der Gemeindeversammlung, ohne eine Einbuße an Arbeitslohn zu erleiden, nicht teilnehmen kann. Es kam wiederholt, und kommt wohl auch jetzt noch nicht sehr vereinzelt vor, daß bürgerliche Mehrheiten, wohl gerade im Bedürfnis, die Gemeindegeschäfte ohne unerwünschte Einmischung politisch andersdenkender Gemeindebürger erledigen zu können, gegen die Vorschrift des Artikels schwer verstoßen haben. (Vergleiche zum Beispiel Entscheid des Bundesgerichts vom 15. Juli 1919 in Sachen Brand gegen die Gemeinde Melchnau.)

*) Der Text dieses Gesetzes kann vom kantonalen Parteisekretariat oder von der Druckschriftenverwaltung der Bundeskanzlei bezogen werden.

Noch erheblich größere Bedeutung für die Minderheiten steht der Vorschrift des Artikels 17, Absatz 3, des Gemeindegesetzes zu: „Bei der Bestellung der Behörden und Kommissionen ist auf die Vertretung der Minderheiten angemessene Rücksicht zu nehmen.“

Auch in dieser Frage mußten Regierungsrat und Bundesgericht schon öfter die vom „freisinnigen“ Bürgertum mit Füßen getretenen Rechte der Arbeiterschaft wieder herstellen. Der herrschende „Freisinn“ mit seinen verschiedenen Ablegern nach rechts und nach links hat dabei recht schmerzliche Nasenstüber abbekommen. Es ist heute durch die regierungsrätliche und die bundesrätliche Praxis festgestellt, daß die sozialdemokratischen Minderheiten ein volles Anrecht auf zahlenmäßig angemessene Vertretung in allen Gemeindebehörden und deren Subkommissionen haben und daß es namentlich nicht angeht, der Arbeiterschaft ihre Kandidaten von bürgerlicher Seite zu bezeichnen und vorzuschreiben, oder an Stelle des von den Sozialdemokraten aufgestellten Kandidaten, als Vertreter der Arbeiterschaft ein Mitglied der Fortschrittspartei, „Gruppe Arbeitnehmer“, zu wählen, wie dies beispielsweise am 21. Dezember 1919 in einer großen bernischen Landgemeinde vorgekommen ist. (Vergl. Regierungsratsbeschluß vom 9. Juli 1920 in Sachen Aeschbacher und Aeschlimann gegen die Gemeinde Langnau.)

Die hier aufgezeigten Beispiele könnten an Hand eines umfangreichen Materials über Entscheide des Regierungsrates und des Bundesgerichts, auch mit Bezug auf eine Reihe von weitern Bestimmungen des Gemeindegesetzes, reichlich ergänzt und erweitert werden. Es wird aber genügen, darauf hinzuweisen, daß aus diesem Material die Ueberzeugung gewonnen werden muß, daß die bürgerlichen Mehrheitsparteien noch nichts gelernt und nichts vergessen haben, daß sie sich rücksichtslos über das Gemeindegesetz und die darin gewährleisteten Minderheitsrechte hinwegsetzen, wo wann und so oft sie es für gut finden.

Die sozialdemokratischen Minderheiten haben nicht nur das Recht, sie haben auch die Pflicht und die Aufgabe, sich dagegen zu wehren mit der bewährten Waffe, die ihnen durch die Gemeindebeschwerde gemäß Artikel 63 ff. des Gemeindegesetzes und durch Rekurs an den Regierungsrat und an das Bundesgericht in die Hand gegeben ist. „Nid nalah gwinnt!“

Die Revision des kantonalen Steuergesetzes.

Das kantonale Steuergesetz weist ein verhältnismäßig sehr kurzes Alter auf. Es entstand 1918 als Frucht einer Verständigungsinitiative, die die größten Härten im alten Gesetze ausmerzen sollte. Bald erwies sich aber, daß auch dieses neue Gesetz sofert nach Inkrafttreten schon überholt war. Auch nach den neuen Ansätzen für die Familienabzüge waren die unselbständig erwerbenden Volksschichten mit ihren Steuerbeträgen unbedingt überlastet. Dazu gesellte sich eine bisher nie gesehene rigorose Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in dem Sinne, daß die Arbeiter, Angestellten und Beamten bis zum letzten Rappen ihres Verdienstes zur Besteuerung herangezogen wurden. Dieses Vorgehen bewirkte, daß genannte Erwerbskreise unter dem neuen Gesetz bedeutend stärker herangezogen wurden, als das unter dem alten der Fall gewesen war. Die so notwendige Entlastung nach unten kehrte sich in eine vermehrte Belastung. Die Praxis der Steuerbehörden erwirkte ein unerhörtes Heraufschrauben der Steuerveranlagung für die arbeitenden Volksschichten. Folgende Zahlen mögen dartun, daß die einsetzende Erbitterung über dieses Vorgehen eine gerechte war:

Im Jahre 194 wurde ein Maurer oder Handlanger in der Stadt Bern mit 200 Fr. veranlagt, 1918 bereits mit 400 Fr., 1919 stieg die Zahl auf 1000 Fr. und 1920 gar auf 1600 Fr. Für einen Maler stellen sich die entsprechenden Zahlen auf: 1914: 300, 1918: 400, 1919: 700 und 1920: 1800 Fr. Ein mittlerer Beamter hatte in diesen Jahren zu versteuern: 2000, 3500, 3300 und 5500 Fr., ein Kondukteur: 1500, 1700, 1200 und 3200 Fr., ein Gramper: 400, 1200, 900 und 2500 Fr. Das bedeutet für die Arbeiter eine Steigerung um 600 bis 800 % innerhalb sechs Jahren, für die Angestellten und Beamten, die auch unter dem alten Gesetz strenger eingeschätzt wurden, eine Steigerung um 200 bis 300 %. Diese für das Haushaltungsbudget eines unselbständig Erwerbenden geradezu unheimlichen Zahlen geben aber noch nicht einmal die ganze Schwere der vermehrten Steuerbelastungen wieder, da sowohl in einzelnen Gemeinden als besonders auch im Kanton für die Staatssteuer eine Erhöhung des Steueransatzes eintrat.

Die Tragweite dieser unerhörten Mehrbelastung der wirtschaftlich Schwachen geht ferner aus folgenden Zahlen hervor: In der Stadt Bern waren im Jahre 1914 die Unselbständigerwerbenden von einer Gesamtsteuerveranlagungssumme von 50 Millionen Fr. mit 20 Millionen eingeschätzt, also zu zwei Fünftel, im Jahre 1920 aber von 155 Millionen mit 105 Millionen Fr., also mit zwei Drittel. In einer Zeitspanne von sechs Jahren erhöhten sich demnach die Einschätzungszahlen für die Unselbständigerwerbenden von 20 auf 105 Millionen Fr., die der Handels-, Industrie- und Gewerbekreise von 30 auf 50 Millionen. Die Steuerveranlagung erfuhr bei erstern eine Verfünffachung, bei letztern aber nicht einmal eine Verdoppelung. Dieses Vorgehen bedeutet eine vollständige Verkennung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Volksklassen und mußte naturgemäß die höchste Erbitterung schaffen in den Kreisen der Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Kann es bei einer solchen Anziehung der Steuerschraube verwundern, daß Ende 1920 noch 6 Millionen an Staatssteuern ausstanden und in der Gemeinde Bern 3 Millionen an Gemeindesteuern? Seit Jahren ging unsere Forderung dahin, daß die wirtschaftlich schwachen Teile der Bevölkerung stark entlastet werden sollten durch wirklich fühlbare Heraufsetzung der steuerfreien Familienabzüge. Solange ein Arbeiter, Angestellter und Beamter kaum das zum Leben unbedingt Notwendige für sich und seine Familie aufbringen kann, bedeutet es eine unbedingte Verkennung der Lage dieser Erwerbskreise, wenn der Fiskus von ihnen noch Hunderte von Franken an Steuern einfordern will.

Die Bestrebungen nach einer Steuergesetzrevision setzten denn auch schon zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes ein. 1919 wurde eine Initiative lanciert, die einen steuerfreien Abzug von 2500 Fr. forderte und zudem 200 Fr. für die Ehefrau und jedes Kind unter 18 Jahren. Die Initiative wurde vom Großen Rate wegen eines Formfehlers abgelehnt. Die Initianten hatten nämlich unterlassen, vor der Unterschriftensammlung die Bogen auf der Staatskanzlei laut gesetzlicher Vorschrift abstempeln zu lassen. Gewiß hatte der Große Rat formell das Recht für sich, in diesem Sinne vorzugehen. Eine wirkliche Volksvertretung würde aber einen Formfehler in einer Initiative nicht dazu benützen, um eines der ersten Volksrechte zunichte zu machen. Welches ist denn eigentlich der Zweck dieser Abstempelung? Damit soll verhindert werden, daß ein Volksbegehren länger als während sechs Monaten zur Unterschriftensammlung aufliegen soll, da anzunehmen ist, daß ein Begehren, das wirklich im Volke fußt, innerhalb sechs Monaten die notwendige Zahl von Unterschriften aufbringen soll. Die Initianten hatten insofern den

Formfehler der Nichtabstempelung gutgemacht, als sie einwandfrei nachweisen konnten, daß wirklich die Unterschriftenbogen nicht länger als sechs Monate in Zirkulation gewesen waren. Die großrätliche Kommission wie auch die Regierung mußten dies ohne weiteres zugeben. Nun wäre anzunehmen gewesen, daß, gestützt auf diesen erbrachten einwandfreien Beweis, die „Volksvertretung" die Initiative als gesetzmäßig zustande gekommen erachtet hätte. Doch damit hätte dieses Parlament bewiesen, daß es Volksrechte zu wahren weiß, und das wäre zuviel verlangt vom kantonal-bernischen Parlament. Die Initiative wurde also abgewürgt.

Damit waren natürlich aber die Bestrebungen um eine Revision des Steuergesetzes nicht verhindert. Der Wille zu einer solchen wurzelte zu tief in weiten Kreisen der Bevölkerung. Daher erstand 1921 eine neue Initiative, die im wesentlichen nicht viel von der ersten abwich. Die Zeichnung erfolgte innert kürzester Frist — die Sammlung wurde nur während zweier Monate durchgeführt — und wies nahezu 37,000 Unterschriften auf. Die Initiative war also gut dreimal überzeichnet worden. Wären die vollen sechs Monate zur Unterschriftensammlung benützt worden, so besteht wohl kein Zweifel darüber, daß die Zahl der Unterschriften 50,000 überschritten hätte. Die Initiative fußte also wirklich im Volke; sie entsprach dem dringendsten Begehren weiter Volkskreise. Die Initianten durften auch hoffen, trotz allen Widerständen in der Volksabstimmung mit der Initiative durchzudringen. Das mußte nun aber von seiten der Regierung mit allen Mitteln verhindert werden. Am besten konnte es natürlich dadurch geschehen, daß auch diese Initiative als nicht gesetzmäßig zustande gekommen erklärt wurde. Es hielt allerdings diesmal etwas schwerer, da ein Formfehler nicht vorlag. Bereits während der Unterschriftensammlung hatte der Regierungsrat unzweideutig bewiesen, daß er dem Volksbegehren nicht gut gesinnt war, indem er gegenüber dem Staatspersonal den Drohfinger zeigte und erklärte, wenn von dieser Seite die Initiative unterschrieben würde, also am Zustandekommen mitgeholfen würde, so wäre damit die Besoldungsreform in Frage gestellt. Die obengenannten Zahlen beweisen aber, daß die Initiative nicht zu sabotieren war. Also mußte zu einem andern Mittel gegriffen werden; denn eines war klar: diese Initiative durfte unter keinen Umständen vor das Volk kommen. Und den Weg fand man denn auch. Plötzlich wurde entdeckt, daß die Verkoppelung der einfachen Anregung mit dem ausgearbeiteten Entwurf verfassungswidrig sei. Was in der ersten Initiative durchaus nicht gerügt wurde, woran kein Mensch dachte, das mußte nun mit allen juristischen Finessen herbeigezerrt

werden, um ans Ziel zu gelangen. Die erste Initiative war nämlich genau gleich aufgebaut wie die zweite. Die Regierung hatte aber bei der Behandlung des ersten Begehrens auch nicht mit einem Worte angedeutet, daß diese Verkoppelung einen Grund bilden könnte, die Initiative als verfassungswidrig zu erklären. Noch mehr. Sie war sogar bereit gewesen, diese trotz der Nichtabstempelung gesetzmäßig zu erklären, und erst der Große Rat wies sie zurück. Warum nun diese Spitzfindigkeit? Die ansehnliche Zahl der Unterschriften, innert kürzester Zeit zustande gekommen, machte die Regierung stutzig. Und wenn der Regierung etwas unbequem liegt, dann wird sie eben immer Mittel und Wege finden, um auch den höchsten Volksrechten einen Strick zu drehen. Dies war beim Vorgehen gegen die zweite Initiative der Fall. Das Initiativrecht, das 1893 als Erweiterung der Rechte des Volkes in die Staatsverfassung aufgenommen wurde, ist mit Füßen getreten worden, ist verschandelt worden von jenen Organen, die über die Innehaltung der Gesetze wachen, die die Rechte des Volkes wahren sollten. Der Gewaltakt der Regierung und des Großen Rates widerspricht in jeder Beziehung dem Sinn des 1893 entstandenen Initiativrechts, was aus folgenden Feststellungen hervorgehen mag. Anläßlich der Behandlung der Verfassungsrevision im Sinne der Einführung des Initiativrechts des Bernervolkes erklärte Herr Großrat Dr. Brunner als Präsident der vorberatenden Kommission: „Ich möchte nicht, als ob es den Anschein hätte, als möchte man ein berechtigtes Volksrecht so gestalten, daß es nur schwer gehandhabt werden könnte, daß man sagen würde: Ihr habt ein großes Maul und sprecht von großen Rechten, aber in bezug auf die Ausübung macht ihr alle möglichen Schwierigkeiten."

Auch vom Regierungsratstische aus wurde erklärt, daß durchaus nicht etwa das Bestreben bestehe, das Initiativrecht zu erschweren. So die damaligen Gesetzgeber und Vollzieher der Gesetze. Nicht eine Erschwerung dieses neuen Volksrechts, nicht eine Belastung mit allen möglichen und unmöglichen Hindernissen, sondern ein Ausbau und eine Erleichterung der Handhabung der Volksrechte sollte diese Verfassungsrevision werden. Diesen Willen des damaligen Gesetzgebers müßte auch heute eine wahre Volksvertretung respektieren. Wenn sie dies nicht tut, dann ist sie eben alles andere, nur keine Volksvertretung, keine Wahrerin der Rechte des Volkes. Vom bernischen Großen Rate hat man ja freilich schon manches hinnehmen müssen. Hier aber leistete er sich wohl eine der markantesten Verleugnungen des Volkswillens. Die Initianten haben allerdings diesen Entscheid nicht ohne weiteres hingenommen. Sie reichten einen Rekurs ein an das

Schweizerische Bundesgericht, dessen Entscheid vorläufig noch aussteht. Zudem wurden die Arbeiten an die Hand genommen, um eine dritte Initiative in die Wege zu leiten. Sie wurden leider etwas in die Länge gezogen durch die Aufrollung aller möglichen Fragen, die man diesmal ebenfalls in das Volksbegehren aufnehmen wollte. Nach unserer Auffassung eine falsche Einstellung. Denn es kann nicht Sache einer Partialrevision sein, Fragen wie die Besteuerung des landwirtschaftlichen Einkommens, der Besteuerung der Fahrhabe, des Schuldenabzugs, der Relation zwischen Einkommens- und Vermögenssteuer usw. zu lösen. Diese werden durch eine Totalrevision geregelt werden müssen. Auch die Frage der Deckung des Ausfalles, der entstehen wird durch die Erhöhung der Familienabzüge, wird auf diesem Weg eine Lösung finden müssen. Uebrigens hätte die bernische Regierung weidlich lange genug Zeit finden können, an den ganzen Fragenkomplex heranzutreten, wenn — eben wenn — überhaupt der Wille vorhanden gewesen wäre. Erst in allerneuster Zeit geht die Regierung daran, Erhebungen zu machen, die ein Bild geben sollen über die Möglichkeit einer Steuergesetzrevision. Erst jetzt tut sie das, trotzdem sie das dringende Bedürfnis nach einer Revision längst erkannt haben muß. Es wird ihr eben schwer, furchtbar schwer, etwas zu unternehmen, das einmal dazu führen könnte, den Besitz um Merkliches stärker zur Besteuerung heranzuziehen; es wird den Regierungsmannen äußerst schwer, gegen die Interessen ihrer Parteigänger und ihrer Interessenfreunde zu arbeiten, auch dann, wenn unter dieser Schonung des Besitzes der größte Teil der Bevölkerung schwer leiden muß.

Die dritte Initiative wird lanciert werden. Sicherlich wird sie im arbeitenden Volke Anklang finden, da auf ihm der Steuerdruck am stärksten lastet. Der Kampf um die Steuergesetzrevision muß aber für jeden, der unter dem heutigen System leidet, ein Fingerzeig sein, wie er sich künftig zu verhalten hat bei den Wahlen ins kantonale Parlament. Nur eine starke Vertretung der Arbeiterschaft wird sich gegen die Verschandelung eines Volksrechts mit Nachdruck zur Wehr setzen können. Nur sie wird im kantonalen Parlament immer und immer wieder dafür einstehen, daß für die Besteuerung in erster Linie der Besitz herangezogen wird. Wer für eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten einsteht, wer nicht nur schimpfen, sondern auch mithelfen will, in dieser Beziehung Remedur zu schaffen im Interesse der Arbeit, der wählt sozialdemokratisch.

Steuerleistungen in schweizerischen Gemeinden im Jahre 1921.

Wir geben nachstehend gemäß den Aufstellungen des eidg. statistischen Bureaus die Steuerleistungen in einer Anzahl schweizerischer Gemeinden. Die Zahlen betreffen die Einkommensteuern (Staat und Gemeinde) und beziehen sich auf einen Verheirateten ohne Kinder.

Es mußten an Staats- und Gemeindesteuern im Jahr 1921 bezahlt werden:

Gemeinde	Bei einem Einkommen aus Erwerb von Fr. 3000	5000	7000	10,000	15,000
Genf	12.—	33.50	91.—	350.—	589.30
Basel	43.80	132.—	257.60	366.60	765.—
Solothurn	63.—	190.60	350.85	609.75	1176.10
Lausanne	63.30	188.10	331.25	601.95	1139.80
St. Gallen	69.—	218.75	448.25	1626.40	3268.60
Altdorf	74.20	177.60	322.90	523.15	875.90
Liestal	75.—	172.—	268.80	456.—	780.—
Freiburg	81.—	221.40	444.15	837.—	1944.—
Neuenburg	85.10	194.90	326.10	566.90	1073.—
Herisau	90.—	300.—	630.—	1350.—	2250.—
Sitten	108.—	265.—	315.—	480.—	870.—
Schaffhausen	115.50	258.70	406.40	669.10	1104.30
Winterthur	119.70	290.70	490.20	832.20	1544.70
Zürich	123.90	300.90	507.40	661.40	1598.90
Chur	129.—	406.50	823.15	1626.40	3268.60
Bellinzona	132.50	279.50	467.50	809.—	1449.—
Frauenfeld	134.65	339.15	598.40	1142.60	2019.60
Zug	139.50	370.50	681.50	1254.—	2311.50
Thun	**143.95**	**365.75**	**606.60**	**1033.45**	**1728.55**
Bern	**151.20**	**384.30**	**637.45**	**1086.10**	**1818.25**
Biel	**152.10**	**386.45**	**641.05**	**1092.15**	**1828.20**
Aarau	153.—	279.70	398.65	604.65	957.95

Die sozialdemokratische Großratsfraktion.

Der Große Rat des Kantons Bern zählt 216 Mitglieder. Hiervon sind 44 Sozialdemokraten; diese bilden die sozialdemokratische Fraktion. Von den 62 Wahlkreisen, in die der Kanton bisher eingeteilt war, sind nur zehn, in denen es bei der letzten Neuwahl gelungen war, Sozialdemokraten zu wählen. Diese 10 Wahlkreise mit sozialdemokratischen Vertretern senden insgesamt 62 Vertreter in den Großen Rat, zu den 44 Sozialdemokraten also noch 18 Bürgerliche. Vier von den zehn Wahlkreisen senden ausschließlich Sozialdemokraten, nämlich die Wahlkreise Thun, Bern Obere Gemeinde, Bern Untere Gemeinde und Biel. Diese vier Kreise allein schicken zusammen 35 Sozialdemokraten in den Großen Rat. Gewählt wurden im Jahre 1918 zwar 36, aber der Wahlkreis Biel hat bei der Ersatzwahl für den nach Genf übergesiedelten Genossen Emil Ryser einen Bürgerlichen gewählt, und zwar kampflos, indem die Sozialdemokraten auf die Aufstellung einer Kandidatur verzichteten. Damit ist die Fraktion von den ursprünglichen 45 Mitgliedern auf den heutigen Bestand von 44 gekommen.

Die Wahlen von 1918 vollzogen sich unter dem Majorzsystem, dem System des „Alles oder Nichts". In fast allen Wahlkreisen haben die Mehrheitsparteien, wie sie es von jeher gewohnt waren, unserer Partei jede Vertretung bestritten und Kraft dessen, daß sie die Mehrheit hatten, alle Sitze für sich beansprucht. Nur in sechs von den 62 Kreisen hat man unserer Partei „freiwillig" einen oder zwei Sitze zugestanden. Dafür hat unsere Partei Gegenrecht gehalten in den vier obengenannten Wahlkreisen in Thun, Bern und Biel. Sie hat den Majorz mit dem Majorz bekämpft und ebenfalls ausschließlich gehandelt, alle 36 Mandate dieser Wahlkreise für sich in Anspruch genommen. Die mächtige freisinnige Partei hat damit erfahren, wie angenehm die Ausschließlichkeit ist. Gerade diese Kreise waren es, die bisher die freisinnigen Führer in den Großen Rat sandten. Natürlich hatte die freisinnige Partei im neugewählten Großen Rat trotzdem die absolute, ja eine weit überwiegende Mehrheit, waren doch damals die Bauern, die Gewerbler, die Fortschrittler alle noch in der freisinnigen Partei beisammen. Der Verlust der vier städtischen Wahlkreise, darunter die drei größten, Bern Obere Gemeinde mit 14, Bern Untere Ge-

meinde mit 9 und Biel mit 9 Vertretern, hat allerdings den freisinnigen Machthabern den Star gestochen; sie fingen bald an vom Proporz anders zu reden. Das Geschwätz von der sozialdemokratischen Ausschließlichkeit stand ihnen sehr schlecht an, nachdem sie solange und überall, wo sie die Macht hatten, diese Ausschließlichkeit praktiziert hatten. Im Großen Rat selber ging durch die Eroberung dieser städtischen Wahlkreise die Führung von den freisinnigen Intellektuellen der Städte an die Bauern über. Vielleicht hat gerade dieser Umstand mit dazu beigetragen, den Gedanken einer selbständigen Bauernpartei zu fördern.

Als nun gar im Jahre 1919 als Folge des Generalstreiks vom November 1918 der Proporz für den Nationalrat eingeführt und dem im Jahre 1917 nach dem Majorz gewählten Nationalrat die Lebensdauer um ein Jahr verkürzt wurde, getrauten sich die Bauern, eine eigene Partei zu gründen und selbständig, ohne sich von den Freisinnigen weiter bemuttern zu lassen, aufzutreten. Den Bauern schlossen sich die Gewerbler an. So entstand die Bauern-, Bürger- und Gewerbepartei. So fiel die freisinnige Partei auseinander, auf dem Lande jedes Einflusses und Anhangs beraubt, in den Städten Bern, Biel und Thun zur Ohnmacht verurteilt. Sie überließ denn auch auf dem Lande das Feld der neuen Partei, taufte sich um zur Fortschrittspartei, um sich wieder mehr nach links auszudehnen, ihren Anhang in den Städten wieder zu stärken, den Beamten und Intellektuellen, die sie so oft verraten hatte, im Pelz zu krauen.

Mit der Gründung der Bauern-, Bürger- und Gewerbepartei verschwand zugleich die konservative Partei. Die Volkspartei unter Dürrenmatt mit dem Gravitationspunkt in Herzogenbuchsee, die seit dem Tode des alten Kämpen Dürrenmatt Vater, an Einfluß immer mehr eingebüßt hatte, ging im vornherein in der neuen Partei auf, die konservativ-demokratisch-patrizische Partei der Stadt Bern flüchtete sich ebenfalls unter die Fittiche der Bauern wie die konservativen Jurassier. So kam es, daß nun die Herren wieder bei den Bauern liegen.

Diese Aenderungen in der Organisation der kantonalen politischen Parteien hat sich natürlich auch auf die Fraktionen im Großen Rat übertragen. Die freisinnige Fraktion ist längstens eine kleine Minderheit geworden, obwohl sie noch mehr Mitglieder zählt, als ihr nach der Stärke ihrer Partei zukämen. Es gibt immerhin noch einige Freisinnige, die nicht der Sesselrettung wegen das sinkende Schiff des Freisinns verlassen haben, aber nun nach Ablauf der Legislaturperiode auf Nimmerwiedersehen verschwinden werden, die tapfer aushielten bis ans Ende. Würden sich die Wahlen vom 14. Mai 1922 noch nach dem Majorzsystem voll-

ziehen, so würden die Freisinnigen wohl schwerlich mehr einen Wahlkreis finden, wo sie allein über eine Mehrheit verfügten.

Im Großen Rat verfügt nun die Bauern-, Bürger- und Gewerbepartei über die absolute Mehrheit, nachdem sie mit Ausnahme eines Restes der freisinnigen Fraktion alle andern bürgerlichen Vertreter aufgesogen hat. Was diese Fraktion will, das wird Gesetz. Das Selbstbewußtsein dieser jungen und gleich so mächtigen Partei ist so groß, daß sie sich getraute, ihre bisherigen anerkannt ersten Bauernführer, die Landlords Jenni und Freiburghaus, ins zweite Glied zu stellen und die Führung dem jüngern Landadel, den Herren von Trub und von Schwadernau, zu übertragen.

Wie lange wird diese Herrlichkeit anhalten? Es war natürlich leicht, in den Zeiten der Preisdiktatur Bauernführer zu sein, Einfluß zu erlangen und eine „urchige Bauernpolitik" zu treiben. In der letzten Zeit der rückläufigen Bewegung auf dem Wirtschaftsgebiet dürfte die Führung schwieriger und unangenehmer werden. Warten wir ein wenig ab. Die neue Partei und ihre Fraktion im Großen Rat ist aus so vielen sich oft widersprechenden Elementen zusammengesetzt, daß sie der gleichen Gefahr ausgesetzt ist, an der die freisinnige Partei zugrunde gegangen ist. Aber, sei dem so oder anders, die sozialdemokratische Partei und ihre Vertretung im Großen Rat werden unentwegt und unabhängig von all den Erscheinungen und Vorgängen ihren Weg gehen, gemäß ihrem Programm ihre grundsätzliche Politik verfolgen und die Gesetzmaschine und den Verwaltungsapparat so zu gestalten suchen, wie die Interessen des Proletariats das gebieten.

Die sozialdemokratische Fraktion ist gegenwärtig wie folgt zusammengesetzt:

Wahlkreis 11, Thun:

1. Bucher Adolf.
2. Dietrich Gottfried.
3. Dübi Paul.
4. Lehner Fritz.

Wahlkreis 22, Bern Obere Gemeinde:

1. Bieri Alfred.
2. Brönnimann Paul.
3. Dürr Karl.
4. Forestier Léon.
5. Gaudard Paul.
6. Hartmann Johann.
7. Hurni Albert.
8. Meer Rudolf.

9. Scherz Samuel.
10. Schlumpf Jacq., Sekretär.
11. Stettler Hans.
12. Thomet Fritz.
13. Wittwer Albert.
14. Dr Woker.

Wahlkreis 22, Bern Untere Gemeinde:

1. Berner Albert.
2. Grimm Robert.
3. Gyger Hans.
4. Ilg Konrad.
5. Künzi Rudolf.
6. Moor Karl.
7. Schlumpf Jacq., Verwalter.
8. Schneeberger Oskar.
9. Zingg Karl.

Wahlkreis 49, Nidau:

1. Balmer Paul, Nidau.
2. Jakob Ernst, Port.
3. Salchli Albert, Brügg.

Wahlkreis 51, Biel:

1. Bütikofer Ernst, Bern.
2. Chopard Jacq., Biel.
3. Hofer Adolf, Biel.
4. Lüthi Paul, Mett.
5. Lüthy Emil, Biel.
6. Monnier Marc, Biel.
7. Schait Gottlieb, Madretsch.
8. Weber Johann, Biel.

Wahlkreis 53, Courtelary:

1. Béguelin Jules Artur, Tramelan-dessous.
2. Vuille Ernest, Tramelan-dessus.

Wahlkreis 55, Tavannes:

Bratschi Fritz, Reconvilier.

Wahlkreis 56, Moutier:

Clémençon Georges, Grandval.

Wahlkreis 61, Porrentruy:

Nicol Pierre, Porrentruy.

Wahlkreis 62, Courtemaiche:

Albietz Adolf, Porrentruy.

Die Fraktion hat im Laufe der vier Jahre seit der letzten Neuwahl einige Veränderungen erfahren. Wir haben schon er-

wähnt, daß die Parteigenossen in Biel bei der Ersatzwahl für den wegziehenden Genossen Ryser keinen Kandidaten aufstellten und den Sitz den Bürgerlichen überließen, wodurch der ursprüngliche Bestand von 45 auf 44 Mitglieder zurückging. Im Wahlkreis Thun ist Genosse Stauffer zurückgetreten und durch Genossen Dietrich ersetzt worden. Im Wahlkreis Bern Obere Gemeinde wurde für den zurückgetretenen Genossen Leuenberger Genosse Brönnimann und für den verstorbenen Genossen Emil Dübh Genosse Dr. Woker gewählt. Der Wahlkreis Bern Untere Gemeinde verlor durch Unglücksfall die beiden Genossen Eugen Münch und Gustav Müller. Sie wurden ersetzt durch die Genossen Hans Gyger und Rudolf Künzi. In Biel ist Genosse Walter gestorben, und Genosse Albrecht ist zurückgetreten. Sie wurden ersetzt durch die Genossen Marc Monnier und Stucki. Als dieser letztere zum Regierungsstatthalter gewählt wurde (er ist leider seither verstorben), wurde an seine Stelle Genosse Schait gewählt.

Der Vorstand der Fraktion ist wie folgt bestellt: Schneeberger als Präsident; Bütikofer als Vizepräsident; Zingg als Sekretär; Lüthi Paul als Kassier; ferner gehören ihm an die Genossen Bucher, Bieri und Meer.

Im Bureau des Großen Rates wie in den Kommissionen ist unsere Fraktion jeweilen entsprechend ihrer Stärke vertreten. Es währte allerdings lange, bis man diesen Grundsatz der proportionalen Vertretung erkämpft hatte. Auch als man darum nicht mehr herumkam, versuchte man von seiten der bürgerlichen Parteien, uns die Kandidaten vorzuschreiben. So zum Beispiel noch, als Genosse Gustav Müller, der während zweier Jahre als Vizepräsident und im dritten Jahre als Großratspräsident dem Bureau angehörte, zu ersetzen war und die Fraktion den Genossen Grimm vorschlug, wurde er nicht gewählt. Die Fraktion machte aber keinen andern Vorschlag und lehnte eine Vertretung ab. Der gleiche Gewaltakt wurde früher einmal gegenüber Genossen Reimann begangen, der als erster Vizepräsident zum Präsidenten hätte vorrücken sollen. Genosse Grimm wurde im folgenden Jahre wieder als Vizepräsident vorgeschlagen. Er wurde erst im zweiten Wahlgang mit schwachem Mehr gewählt. Im letzten Jahr wurde er dann als erster Vizepräsident gewählt, und diesmal brachten es nun auch Bürgerliche fertig, ihm ihre Stimme zu geben. Außer durch Genossen Grimm ist die Fraktion im Bureau vertreten durch Genossen Bratschi als Stimmenzähler. Der Staatswirtschaftskommission gehören an die Genossen Nicol und Schneeberger und der Justizkommission die Genossen Dübi und Moor. Auch in den Spezialkommissionen wird unserer Fraktion jeweilen die verhältnismäßige Vertretung eingeräumt und unsere Vorschläge akzeptiert.

Dagegen muß die Fraktion noch immer einen vergeblichen Kampf führen für die Vertretungen im Obergericht, im Handelsgericht, im Verwaltungsgericht, in der Rekurskommission usw. wie für all die Vertretungen, die die Regierung zu wählen hat, und deren sind viele. Wir erwähnen den Verwaltungsrat der Kantonalbank, der Hypothekarkasse, der Bernischen Kraftwerke, der vielen Dekretsbahnen usw. Alle diese ganz- und halbstaatlichen Verwaltungen bilden immer noch eine fast ausschließliche Domäne der bürgerlichen Parteien, deren Sachwalter der Regierungsrat ist.

Einen Tätigkeitsbericht der Fraktion können wir hier nicht geben. Die Genossen werden jeweilen durch die Berichte über die Großratsverhandlungen durch die Berner Tagwacht orientiert sowie durch die Berichte des Fraktionsvorstandes, die jeweilen zuhanden des Parteitages abgegeben werden. Zu allen wichtigen Fragen, die im Großen Rate zur Behandlung kommen, nimmt die Fraktion natürlich vorher Stellung, um ihre Haltung im Rate zu bestimmen, Anträge zu Vorlagen (Gesetze, Dekrete), Motionen usw. zu besprechen, um so ein einheitliches Vorgehen zu erzielen.

Wie wird der neue Große Rat zusammengesetzt sein? Wie stark wird unsere Fraktion werden? Dominieren wird auch nach der Erneuerung die junge Bauern-, Bürger- und Gewerbepartei. Die freisinnige Partei (sie nennt sich jetzt wieder so, um sich wieder der Landschaft widmen zu können, nachdem sie es vorübergehend mit dem Firmenschild „Fortschrittspartei" versucht hatte) wird wahrscheinlich eine Einbuße an ihrer Vertretung erleiden. Unsere Fraktion jedoch soll einen Zuwachs erfahren. Wenn auch das neue Wahlverfahren ausschließt, daß wir die vier städtischen Wahlkreise, die wir unter dem Majorz eroberten, wieder ausschließlich besetzen können, so werden wir dafür in einer großen Zahl ländlicher Wahlkreise zu einer Vertretung gelangen. Die Neuwahlen müssen uns eine wesentliche Verstärkung bringen. Wie groß sie sein wird, das hängt ab von dem Eifer der Genossen im ganzen Lande herum. Das taktische Vorgehen hat der letzte Parteitag bestimmt. Es gilt für die Parteigenossen, jetzt zu arbeiten im Dienste und Interesse der Partei. Je besser der Kampf organisiert wird, je mehr die Genossen in der Agitation sich betätigen, um so größer der Erfolg, um so stärker wird die Fraktion im neuen Rate sein. Auch in den Wahlkreisen, in denen die Aussichten auf einen positiven Erfolg jetzt noch gering sind, muß der Kampf aufgenommen werden, um möglichst viele Stimmen aufzubringen. **Denn der Erfolg und der Einfluß der Fraktion im Großen Rate hängt nicht einmal in erster Linie von ihrer zahlenmäßigen Stärke ab, sondern vom Rückhalt, den sie im Lande herum bei den Parteigenossen hat. Darum: Auf zum Kampf, auf der ganzen Linie zum Angriff!**

Interpellationen und Motionen.

Eingereicht von den Mitgliedern der sozialdemokratischen Großratsfraktion während der Legislaturperiode 1918 bis 1922 des bernischen Großen Rates.

A. Interpellationen.

Der Kampf gegen die Wohnungsnot des arbeitenden Volkes.

(Eingereicht am 8. Juli 1918.)

Hat die Regierung Kenntnis vom Bestehen einer zunehmenden Wohnungsnot in mehreren Landesteilen? Was gedenkt sie zu tun, um den Mangel an Wohnungen zu bekämpfen? Ist sie bereit, die Gemeinden beim Bau von Wohnhäusern zu unterstützen und in welcher Weise? (Münch, Bern.)

Widersprechende Verordnungen des kantonalen Milchamtes.

(Eingereicht am 9. Juli 1918.)

Ist der Regierung bekannt, daß trotz den klaren und unzweideutigen Bestimmungen der regierungsrätlichen Verordnung das kantonale Milchamt in Bern sich erlaubt, Verfügungen zu treffen, welche dieser Verordnung widersprechen? Welche Mittel gedenkt sie anzuwenden, um auch dem kantonalen Milchamt Respekt vor Verordnungen des Regierungsrates beizubringen?

(Salchli, Brügg.)

Gehaltordnung des Staatspersonals.

Ist der Regierungsrat in der Lage, bestimmte Erklärungen abzugeben über die Vorlage eines Dekrets betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung? (Leuenberger, Bern.)

Uebernahme der Unfallversicherungskosten durch den Staat.

Weshalb sind dem Personal kantonaler Betriebe in letzter Zeit Abzüge für die Unfallversicherung gemacht worden?

Kann der Staat nicht die Bezahlung der ganzen Versicherungskosten, auch für die Nichtbetriebsunfälle, übernehmen?

(Zingg, Bern.)

Umbau der Bahnhöfe Pruntrut und Delsberg.

(Eingereicht am 10. Juli 1918.)

Welche Maßnahmen gedenkt die Regierung zu treffen, damit der Umbau der Bahnhöfe Pruntrut und Delsberg, besonders der

Manövrierbahnhöfe, in kürzester Zeit in Angriff genommen wird, da diese absolut ungenügend sind? (Albietz, Pruntrut.)

Unerschwingliche Kartoffelpreise.
(Eingereicht am 9. Oktober 1918.)

Ist dem Regierungsrat bekannt, daß die Kartoffelpreise für die Mehrzahl der Konsumenten unerschwinglich sind? Ist der Regierungsrat gewillt, einen Beitrag von 10 Fr. per Doppelzentner, eventuell mit Bundeshilfe, auf Rechnung des Kantons zu übernehmen? (Ilg, Bern.)

Bildung bewaffneter Bürgerwehren.
(Eingereicht am 27. November 1918.)

Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, daß im Anschluß an den Landesstreik im Kanton herum die Bildung sogenannter Bürgerwehren betrieben wird? Ist er orientiert darüber, daß diese Vereinigungen gegen Verfassung und Gesetz die Anwendung von Gewaltmitteln gegen andere Volksteile empfehlen und vorbereiten und daß einzelnen Bürgerwehren Waffen ausgefolgt worden sind? Ist es wahr, daß einzelne Mitglieder des Regierungsrates zur Bildung solcher Bürgerwehren aufgefordert haben, und was gedenkt er zu tun gegenüber diesem zum Bürgerkrieg führenden Treiben? (Münch, Bern.)

17 Dekrete zum Steuergesetz.
(Eingereicht am 3. Dezember 1918.)

Die Unterzeichneten fragen den Regierungsrat an, in welcher Weise er die zur Ausführung des neuen Steuergesetzes erforderlichen und in diesem Gesetz vorgesehenen 17 Dekrete vorzubereiten gedenkt, um die Inkraftsetzung zu ermöglichen?
(Gustav Müller, Bern.)

Verweigerte Entschädigungsbegehren der Lehrlingskommissionen.
(Eingereicht am 8. Januar 1919.)

Welche Maßnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um eine vollständige Arbeitsniederlegung der kantonalen Lehrlingskommissionen zu verhindern und die Erbitterung über die Ablehnung der sehr berechtigten Entschädigungsbegehren für die mühevolle Arbeit derselben zu beseitigen? (Zingg, Bern.)

Professorengehälter und Kollegiengelder.

Der Unterzeichnete möchte den Regierungsrat darüber befragen, ob er nicht bei Anlaß der kommenden Neuordnung der Professorengehälter die Kollegiengelder und Prüfungsgebühren abzuschaffen und dafür die Grundgehälter entsprechend zu erhöhen gedenkt. (Hurni, Bern.)

Maßnahmen gegen die Feuersgefahr in den kantonalen Anstalten.
(Eingereicht am 10. März 1919.)

Kann der Regierungsrat beruhigende Erklärungen abgeben über den Bau und die Einrichtungen der bernischen Anstalten in feuerpolizeilicher Hinsicht? Eventuell: Welche Maßnahmen gedenkt er zu ergreifen zum möglichsten Schutze der Anstaltsinsassen bei Brandausbruch? (Leuenberger, Bern.)

Fusion Mett und Madretsch mit Biel.
(Eingereicht am 12. März 1919.)

Wie gedenkt der Regierungsrat bei der bevorstehenden Fusion der Gemeinden Mett und Madretsch mit Biel die Amtsbezirke Biel und Nidau zu gestalten und wie die Bezirksverwaltung zu organisieren? (P. Lüthi, Bözingen.)

Obligatorium des Kadettenwesens an den Mittelschulen.

Die unterzeichneten Großräte wünschen den Regierungsrat zu interpellieren über die Frage des Obligatoriums des Kadettenwesens an unsern bernischen Mittelschulen und die Beseitigung dieses Obligatoriums. (Dübi, Thun.)

Holzhöchstpreise.
(Eingereicht am 18. März 1919.)

Welche Maßnahmen gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um das fortgesetzte Ueberschreiten der Holzhöchstpreise zu verhindern? (Gaudard, Bern.)

Lohnausweis der Arbeiter.
(Eingereicht am 27. Mai 1919.)

Wie verhält sich die Regierung zu der von vielen Gemeindesteuerbehörden befolgten Auslegung des Art. 16 der regierungsrätlichen Steuerverordnung vom 4. März 1919 betreffend den Lohnausweis der Arbeiter, die im Gegensatz zur erwähnten Verordnung dahingeht, daß alle Arbeiter zur Beibringung des Lohnausweises verpflichtet seien? (Stettler, Bern.)

Wiederherstellung der Staatsstraßen im Jura.
(Eingereicht am 23. September 1919.)

Was für Maßnahmen hat die Regierung getroffen oder gedenkt sie zu treffen, um die Wiederherstellung der Staatsstraßen im Jura sicherzustellen? (Vuille, Tramelan.)

Revision des bernischen Fischereigesetzes.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Auskunft zu erteilen, wie weit die Vorarbeiten zur Revision des bernischen Fischereigesetzes gediehen sind. (Balmer, Nidau.)

Das Schweigen der Regierung.

(Eingereicht am 29. September 1919.)

Ist dem Regierungsrat bekannt, daß von gewisser Seite eine unqualifizierbare Agitation gegen die Grundsteuerschatzungsrevision betrieben wird? Ist das bisherige Schweigen der Regierung in der Weise zu interpretieren, daß sie es mit Rücksicht auf die absolute Hinfälligkeit der von den Dirigenten dieser Agitation vorgebrachten Argumente nicht für notwendig erachtet, auf die in Broschüren und in einer gewissen Presse publizierten Anrempelungen zu antworten? (Salchli, Brügg.)

Rekurs gegen die Gemeinderatsersatzwahl in Biel.

(Eingereicht am 17. November 1919.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, Auskunft zu geben über den Stand der Rekursangelegenheit der Gemeinderatsersatzwahlen vom 6./7. September in Biel. (Stucki, Biel.)

Revision des Brandversicherungsgesetzes.

(Eingereicht am 24. November 1919.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Großen Rat Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht das kantonale Brandversicherungsgesetz zu revidieren sei in dem Sinne, daß in Art. 78 die Pflichtersatzsteuer für Einkommen von über 10,000 Fr. erhöht wird. (Stucki, Biel.)

Fleischausfuhr und hohe Fleischpreise.

(Eingereicht am 24. November 1919.)

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat zu interpellieren, wie es sich mit den in der Presse herumgebotenen Mitteilungen verhält, wonach das Fleisch des wegen der Maul- und Klauenseuche geschlachteten Viehes von Konservenfabriken verarbeitet und ins Ausland abgestoßen werden soll.

Hält der Regierungsrat nicht dafür, daß solches Fleisch, soweit es gesund ist, in Anbetracht der hohen Fleischpreise im Kanton Bern zurückbehalten und dem einheimischen Konsum zu billigem Preise zugeführt werden solle. (Thomet, Bern.)

Nichtgenehmigung der Gemeindeordnung der Stadt Bern.

(Eingereicht am 26. November 1919.)

Der Regierungsrat wird um Auskunft darüber ersucht, ob er nicht im allgemeinen Interesse seinen Beschluß, der neuen Gemeindeordnung der Stadt Bern die Genehmigung zu versagen und sie zu neuer Beratung an die Gemeinde zurückzuweisen, in Wiedererwägung zu ziehen gedenkt. (Müller, Bern.)

Verordnung betreffend Arbeitslosenunterstützung.

(Eingereicht am 21. Januar 1920.)

Bestehen über den Bundesratsbeschluß kantonale Ausführungsbestimmungen? Eventuell: Bis wann gedenkt der Regierungsrat solche zu erlassen?

Welche Stellung nimmt der Regierungsrat ein zum Art. 2 des Bundesratsbeschlusses, insbesondere wie interpretiert er den Begriff der Saisonarbeitslosigkeit?

Liegen Anträge von Gemeinden vor, dahin lautend, den Begriff der Saisonarbeitslosigkeit nicht auf das Baugewerbe anzuwenden? Eventuell: Welche Stellung nimmt die Regierung solchen Anträgen gegenüber ein? (Dürr, Bern.)

Vorlage der Hilfs- und Pensionskasse.

(Eingereicht am 22. Januar 1922.)

Ist der Regierungsrat in der Lage, in der Frühjahrssession des Großen Rates eine Vorlage für die in Art. 53 des Dekrets betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vorgesehene Hilfs- und Pensionskasse vorzulegen, damit dieselbe auf 1. Januar 1921 in Kraft treten kann?

Weshalb werden noch vor Inkrafttreten des bezüglichen Dekrets Versuche unternommen, um langjährige Angestellte des Staates mit ungenügenden Pensionen abzufinden?

(Zingg, Bern.)

Entschädigung an die Wehrmänner.

(Eingereicht am 26. Januar 1920.)

Die Unterzeichneten wünschen die Gründe kennen zu lernen, welche die Regierung davon abhalten, den Beschluß der Gemeinde Tramelan-dessus vom 30. August 1919 und 24. Oktober 1919 betreffend Ausrichtung einer Entschädigung an die Wehrmänner für geleisteten Grenzbesetzungsdienst zu genehmigen.

(Vuille, Tramelan.)

Vergrößerung des Technikums Biel.

(Eingereicht am 25. März 1920.)

Die Regierung wird eingeladen, dem Großen Rat in bezug auf die Vergrößerung des Technikums Biel Auskunft zu erteilen, nämlich bis zu welchem Punkt die Vorarbeiten für die Erstellung des neuen Mechanikergebäudes gediehen sind und bis zu welchem Zeitpunkt die eigentlichen Arbeiten begonnen werden können.

(Lüthy, Biel.)

Bekämpfung der Miet= und Wohnungsnot.
(Eingereicht am 17. Mai 1920.)

Die Unterzeichneten wünschen vom Regierungsrat über nachfolgende Fragen Auskunft: Gedenkt der Regierungsrat von dem ihm durch den Bundesratsbeschluß betreffend Bekämpfung der Miet= und Wohnungsnot vom 9. April 1920 eingeräumten Rechte zum Erlaß der notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege Gebrauch zu machen? Und wenn ja: Auf welchen Zeitpunkt ist diese Verordnung zu erwarten?

Wie beabsichtigt der Regierungsrat die im Art. 3 und 4 des Bundesratsbeschlusses vorgesehene Organisation und das Verfahren zu ordnen?

Gedenkt der Regierungsrat die zur Bekämpfung der ungesunden Spekulation im Abschnitt 7 des Bundesratsbeschlusses enthaltenen Bestimmungen anzuwenden? (Bucher, Thun.)

Veröffentlichung der Steuerregister.
(Eingereicht am 20. Mai 1920.)

Ist dem Regierungsrat bekannt, daß die kantonale Steuerverwaltung den Gemeinden verbietet, die Steuerregister zu veröffentlichen? Wenn ja: Billigt sie dieses Vorgehen? Auf welche Bestimmung des Steuergesetzes stützt sie sich dabei?
(Bütikofer, Bern.)

Das an Private veräußerte Seegrundareal bei Nidau.
(Eingereicht am 11. Juni 1920.)

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat darüber zu interpellieren, warum die kantonale Domänenverwaltung ein an die Gemeinde Nidau anstoßendes Seegrundareal an Private veräußert hat, obschon dem Regierungsrat bekannt war, daß das betreffende Areal in den Ueberbauungsplan der Stadt Biel und ihrer Vororte einbezogen und zu öffentlichen Anlagen bestimmt ist.
(Balmer, Nidau.)

Ausrichtung einer Grippesubvention.
(Eingereicht am 6. Oktober 1920.)

Die Unterzeichneten gestatten sich hiermit, den Regierungsrat darüber zu interpellieren, ob er bereit ist, der am 16. Januar 1919 begründeten Motion Meer, erster Teil, betreffend Grippesubvention Folge zu geben? (Meer, Bern.)

Für den nichtpatentierten Egger in Lyß.

Billigt die Regierung das Vorgehen der Landwirtschaftsdirektion im Falle Egger (Lyß) und deren Art und Weise, das Volk in dieser Angelegenheit aufzuklären? (Bütikofer, Bern.)

Gegen das nutzlose Versammlungsverbot.

Ist die Regierung bereit, das im Kanton zur Zeit noch bestehende Versammlungsverbot, das in der ganzen Bevölkerung als überflüssige, zum Teil nicht mehr befolgte und lästige Maßnahme empfunden wird, aufzuheben? (Bütikofer, Bern.)

Höhere Löhne und Gehälter für das Staatspersonal.

Ist die Regierung bereit, die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Wegmeister, der Beamten und Angestellten der Staats- und Bezirksverwaltung, des bernischen Polizeikorps, der Lehrer an den kantonalen technischen Schulen, am Seminar und an andern Anstalten der Teuerung und den Gehaltordnungen der in sozialer Hinsicht fortgeschrittenen Gemeinden anzupassen? (Zingg, Bern.)

Unhaltbare Zustände am Technikum Biel.

(Eingereicht am 11. Oktober 1920.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, Auskunft zu erteilen, auf welchen Zeitpunkt er die unhaltbaren Zustände auf der Mechanikerabteilung des Technikums Biel zu beseitigen gedenkt.

(Salchli, Brügg.)

Arbeitslosenversicherung und Viehseuchenkasse.

(Eingereicht am 18. November 1920.)

Im Anschluß an die erste Beratung über das Gesetz betreffend die Viehseuchenkasse, ersuchen die Unterzeichneten die Regierung, auf folgende Punkte Antwort zu geben:

Ist die Regierung bereit, bis zur zweiten Beratung obigen Gesetzes eine Vorlage über eine Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit dem Großen Rat vorzulegen?

Für den Fall, daß diese Vorlage nicht behandelt werden kann: Ist die Regierung bereit, eventuell in Verbindung mit den Gewerkschaftskassen eine Organisation zu schaffen, welche praktisch den Folgen der Arbeitslosigkeit zu begegnen vermag?

Wenn ja: Ist die Regierung bereit, diese Organisation unverzüglich in die Wege zu leiten und die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen? (Dübi, Bern.)

Gegen die Schnapspest.

(Eingereicht am 25. November 1920.)

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um dem in vielen Wirtschaften geradezu unheimlichen Schnapsverbrauch, welcher vielen Familien zum Schaden gereicht, wirksam entgegenzutreten?

(Schait, Madretsch.)

Erhöhung der Teuerungszulagen.

(Eingereicht am 16. Februar 1921.)

Die Unterzeichneten wünschen vom Regierungsrat Aufschluß darüber, wann die Entwürfe für die neuen Besoldungsdekrete für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates dem Großen Rat vorgelegt werden können.

Ob die Teuerungszulagen pro 1920 auch für das Jahr 1921 weiterbezahlt werden und ob der Regierungsrat dieselben für dieses Jahr der Teuerung entsprechend erhöhen wolle.

(Zingg, Bern.)

Urnenwahl für Pfarrwahlen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Auskunft zu geben darüber, ob er die Einführung des Urnenwahlsystems für Pfarrwahlen als grundsätzlich zuläßig betrachtet. Und wenn ja, wie dieses am besten einzuführen sei. Wenn nein, ob und wie er die Einführung möglich zu machen gedenke. (Hurni, Bern.)

Mehr Mittel für Notstandsarbeiter und Wohnungsbau.

(Eingereicht am 23. Februar 1921.)

Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu geben, wie es kam, daß die Stadt Biel bei der Verteilung des dem Kanton Bern zufallenden Betreffnisses aus dem vom Bundesrat im Jahre 1919 eröffneten Kredit von 10 Millionen Franken für Notstandsarbeiten, trotz vollbegründeter Ansprüche, leer ausgegangen ist. Nach welchen Grundsätzen er den neuerlich vom Bund für Notstandsarbeiten zur Verfügung gestellten Kredit von 15 Millionen Franken auf die einzelnen Landesteile des Kantons zu verteilen gedenkt und ob er gewillt ist, diesmal den von Arbeitslosigkeit und Wohnungsmangel schwer heimgesuchten Platz Biel in einem der besondern finanziellen und wirtschaftlichen Notlage der Stadt Rechnung tragenden Ausmaße zu berücksichtigen. (Hofer, Biel.)

Wo die Revolvertaschen der kantonalen Polizeidirektion hergestellt werden.

(Eingereicht am 2. März 1921.)

Der Regierungsrat wird um Auskunft darüber ersucht, ob es wahr sei, daß kürzlich Organe der kantonalen Polizeidirektion Revolvertaschen im Ausland bestellt haben. Sollte eine solche Maßnahme wirklich erfolgt sein: Was gedenkt er zu tun, um derartige, die einheimische Industrie besonders in dieser schweren Kriegszeit schwer schädigenden Handlungen in Zukunft zu verhindern?

(Thomet, Bern.)

Betreibungsstundung für Arbeitslose.

(Eingereicht am 2. März 1921.)

Die kantonal-bernische Handelskammer, Abteilung für Uhrenindustrie, hat den Regierungsrat eingeladen, neuerdings den Bundesratsbeschluß betreffend Einführung eines Moratoriums in Anwendung zu bringen, in dem Sinne, daß eine Betreibungsstundung von 6 Monaten eingeführt wird für alle diejenigen Personen, welche von der Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie betroffen werden. Die Regierung wird eingeladen, darüber Auskunft zu geben, was sie in dieser Angelegenheit zu tun gedenkt.

(Clémençon, Moutier.)

Krise in der Uhrenindustrie.

(Eingereicht am 9. Mai 1921.)

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat über den Stand der Angelegenheit betreffend außerordentliche staatliche Hilfeleistung anläßlich der Krisis in der Uhrenindustrie in den Jahren 1908 bis 1910 zu interpellieren. (Balmer, Nidau.)

Ungerechtfertigte Nichtwiederwahl von Lehrern.

(Eingereicht am 21. September 1921.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu geben, wie er die Lehrerschaft vor ungerechtfertigter Nichtwiederwahl zu schützen gedenkt. (Hurni, Bern.)

Mißstände im Gefangenenwesen.

(Eingereicht am 26. September 1921.)

Sind dem Regierungsrat die im bernischen Gefangenenwesen sowohl in bezug auf Behandlung als auch auf die Unterbringung von Gefangenen bestehenden Mißstände bekannt? Was gedenkt der Regierungsrat zur Verbesserung dieser Mißstände anzuordnen?

(Woker, Bern.)

Ueberzeitarbeitsgesuche und unmoralische Mittel.

(Eingereicht am 13. Oktober 1921.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, Auskunft zu geben, welche Maßnahmen er gegen Firmen zu ergreifen gedenkt, die zur gegenwärtigen Zeit nicht unter der Krise leiden, sondern mit Vollbetrieb arbeiten, die aber allen behördlichen Maßnahmen zur Hebung der Arbeitslosigkeit zum Hohn nicht etwa die nötigen Hilfskräfte aus der großen Zahl der Arbeitslosen einstellen, sondern Gesuche für Ueberzeitarbeit einreichen, damit die Lieferfristen innegehalten werden können, die sich ferner durch Anwendung unmoralischer Mittel vor den Vorschriften über die Arbeitslosenunterstützung so zu schüt-

zen suchen, daß diese Vorschriften und Bestimmungen für sie illusorisch würden, für den Fall, daß auch ihre Betriebe von der Krise erfaßt würden. (Balmer, Nidau.)

Notlage der untern Besoldungskategorien des Staatspersonals.

(Eingereicht am 14. November 1921.)

Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um der allgemeinen Notlage, namentlich der untern Besoldungskategorien des Staatspersonals, rasch und wirksam entgegenzutreten? (Zingg, Bern.)

Ungleiche Behandlung der Personalorganisationen.

(Eingereicht am 17. November 1921.)

Ist dem Regierungsrat bekannt, daß die Direktion der Irrenanstalt Münsingen die beiden Organisationen des Personals ungleich behandelt, das heißt die eine vor der andern bevorzugt? Wenn ja: Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die Direktion zu veranlassen, dem gesamten Personal gleiches Recht und gleiche Behandlung zuzusichern? (Bütikofer, Bern.)

B. Motionen.

Revision des Arbeiterinnenschutzgesetzes.

(Eingereicht am 4. Juni 1918.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob nicht im Sinne der Erweiterung und Ergänzung eine Revision des kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzes anzustreben sei. (Dürr, Bern.)

Revision des Lehrlingsgesetzes

(Eingereicht am 8. Juli 1918.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob nicht eine Revision des Gesetzes über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre vom 19. März 1905 vorbereitet und durchgeführt werden sollte und ob es nicht angezeigt sei, zu diesem Zwecke den kantonalen Lehrlingskommissionen und den interessierten Arbeiter- und Meisterverbänden Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äußern. (Zingg, Bern.)

Errichtung eines kantonalen Fabrikinspektorats.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Großen Rat über die Frage der Errichtung eines kantonalen Fabrikinspektorats Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. (Münch, Bern.)

Wohnungsfürsorge und Tarifermäßigung der Bernischen Kraftwerke.

(Eingereicht am 9. Juli 1918.)

Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rates, in Berufung auf den Umstand, daß der Staat Bern Großaktionär der Bernischen Kraftwerke ist, laden den Regierungsrat ein, dahin zu wirken:

daß die genannten Werke überall dort, wo sie eine größere Zahl ständiger Angestellten beschäftigen, der Wohnungsnot durch Erstellen eigener Wohnhäuser begegnen oder die betreffenden Gemeinden im kommunalen Wohnungsbau wirksam unterstützen;

daß die Tarife der Bernischen Kraftwerke betreffend Abgabe elektrischer Energie an die Gemeinden wesentlich ermäßigt werden.

(Balmer, Nidau.)

Uferverbauung Nidau-Brügg.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht gleichzeitig mit der Entsumpfung des Gebietes am rechten Ufer des Nidau-Bürenkanals zwischen der Kanalbrücke Nidau und derjenigen von Brügg-Aegerten eine richtige Verbauung des rechten Ufers vorzunehmen sei. (Jakob, Port.)

Erhöhte Taggelder für Geschworne und Amtsrichter.

(Eingereicht am 10. Juli 1918.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht auch die Taggelder der kantonalen Geschwornen, der Amtsrichter und Suppleanten der heutigen Teuerung entsprechend zu erhöhen seien. (Meer, Bern.)

Milchpreisaufschlag 1918.

(Eingereicht am 1. Oktober 1918.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und zu berichten, ob und in welcher Weise der auf 1. Mai 1918 eintretende Milchpreisaufschlag, soweit er nicht vom Bund übernommen wird, durch den Kanton getragen werden könnte, so daß eine Erhöhung des Preises für die Konsumenten unterbleibt. (Dübi, Bern.)

Großratsproporz.

(Eingereicht am 3. Oktober 1918.)

Die Unterzeichneten nehmen die von Herrn Großrat Moor und Konsorten am 22. November 1917 eingereichte, durch den Wechsel der Legislaturperiode hinfällig gewordene Motion folgenden Wortlautes wieder auf und ersuchen um beschleunigte Behandlung:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht das proportionale Wahlverfahren für den Großen Rat einzuführen sei. (Grimm, Bern.)

Beiträge für die Witwen- und Waisenkasse der Mittellehrer.

(Eingereicht am 10. Oktober 1918.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Witwen- und Waisenkasse der bernischen Mittellehrer nach dem Beispiel zahlreicher Sekundarschulkommissionen und Gemeinden und im gleichen Maße wie diese durch jährliche Beiträge zu unterstützen und erstmals in das Budget für das Jahr 1919 zu diesem Zwecke einen entsprechenden Posten aufzunehmen. (Balmer, Nidau.)

Subventionen für die Krankenkassen.

(Eingereicht am 27. November 1918.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht die Krankenkassen, die durch die bestehende Grippe-Epidemie stark gelitten haben, durch Mittel des Staates zu subventionieren seien.

Ferner, ob nicht mit Subventionen des Staates Bestrebungen zur Gründung von Erholungsheimen (analog der Eingabe der bernischen Krankenkassen) zu unterstützen seien. Im weitern, ob nicht Mitgliedern von anerkannten Krankenkassen, die nach ärztlicher Verordnung einen Kuraufenthalt machen sollen, ein Beitrag durch den Staat zu gewähren sei. (Meer, Bern.)

Einführung der Alters- und Invalidenversicherung.

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Großen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über die Einführung einer Alters- und Invalidenversicherung. (Münch, Bern.)

Einführung des Achtstundentages.

Der Regierungsrat wird eingeladen, auf 1. Januar 1919 für sämtliche Arbeiter und Angestellte der kantonalen Betriebe die tägliche achtstündige Arbeitszeit ohne Verdiensteinbuße einzuführen. (Ilg, Bern.)

Speisung und Kleidung dürftiger Schulkinder.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und so rasch als möglich darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht mit Rücksicht auf die allgemeine Notlage der unbemittelten Bevölkerung die Gemeinden bei der Speisung und Kleidung dürftiger Schulkinder für diesen Winter 1918/19 durch den Staat finanziell zu unterstützen seien. (Hurni, Bern.)

Schulreform.

(Eingereicht am 15. Januar 1919.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber dem Großen Rat Bericht und Antrag einzureichen, ob es nicht an der Zeit wäre, den § 5 des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern sowie einige damit zusammenhängende Aenderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877 auszubauen in der Weise, daß der Staat Bern ausreichende jährliche Beiträge aussetzt, die es begabten Kindern unbemittelter Eltern erlauben würden, sowohl die Sekundarschulen als die höhern Mittelschulen in gesteigertem Maße besuchen zu können.

(Dübi, Thun.)

Finanzierung des Wohnungsbaues.

(Eingereicht am 11. März 1919.)

In der Erkenntnis, daß die Zustände auf dem Wohnungsmarkt der Industrieorte des Kantons Bern, insbesondere der Städte Bern, Biel und Thun, immer unhaltbarer werden, beschließt der Große Rat:

Die Regierung hat beförderlich eine Vorlage über die Bereitstellung von Geldern an Gemeinden, Genossenschaften und Private zur Finanzierung des Baues von Miethäusern unter bestimmten Bedingungen in bezug auf Mietzins sowie Verzinsung und Amortisation vorzulegen.

(Dürr, Bern.)

Arbeitslosenfürsorge.

In der Erwägung, daß wegen der wirtschaftlichen Veränderungen, die als Folge des Krieges eingetreten sind, Industrie und Handel daniederliegen, was für Tausende von Arbeitern Beschäftigungslosigkeit, Elend und Not bedeutet, und in Würdigung der Wahrscheinlichkeit, daß die Arbeitslosigkeit noch einen viel größern Umfang annehmen wird, beauftragt der Große Rat die Regierung:

durch Beschaffung von Arbeit, die den beruflichen Qualifikationen der Arbeitslosen angemessen ist, die Geschäftstätigkeit in Industrie und Gewerbe zu heben;

die Arbeitslosen aus den eidgenössischen und kantonalen Betrieben finanziell zu unterstützen nach Maßgabe des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 vom Zeitpunkt ihrer Erwerbslosigkeit an bis zu dem Zeitpunkt, da ihnen wieder passende Arbeit zugewiesen werden kann, und Gemeinden, die in dieser Richtung bereits Barbeträge an ihre Arbeitslosen leisten, durch angemessene Barbeiträge zu unterstützen.

(Dübi, Thun.)

Kontrolle der bernischen Dekretsbahnen und Kraftwerke.
(Eingereicht am 12. März 1919.)

Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rates laden den Regierungsrat ein, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, im Interesse der Staatsverwaltung und der öffentlichen Betriebe, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, insbesondere der Dekretsbahnen und der Bernischen Kraftwerke, eine ständige Kommission des Großen Rates einzusetzen zur Prüfung und Kontrolle a) des Baues neuer Unternehmungen, b) des Betriebes und der Verwaltung der bestehenden Unternehmungen, c) der Angestelltenverhältnisse dieser Unternehmungen.

(Jakob, Port.)

Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien und Siebenuhrladenschluß.
(Eingereicht am 13. März 1919.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Großen Rat Bericht zu erstatten, ob nicht der während der letzten Kriegsjahre durchgeführte Sonntags- und Siebenuhrladenschluß sowie das Verbot der Nachtarbeit im Bäckereigewerbe für den Kanton Bern gesetzlich festzulegen seien. (Berner, Bern.)

Verbot des Automobilverkehrs an Sonntagen.
(Eingereicht am 23. September 1919.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Großen Rat ein Dekret zu unterbreiten, wonach der Automobilverkehr an Sonntagen von morgens 10 Uhr bis abends 6 Uhr im ganzen Kanton verboten ist. Der Sanitätsdienst, Postverkehr und der Automobilverkehr, der einen offiziellen Charakter trägt, soll in diesem Verbot nicht ingriffen sein. (Stucki, Biel.)

Das Brandversicherungsgesetz sei zu revidieren.
(Eingereicht am 24. November 1919.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Großen Rat Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht das kantonale Brandversicherungsgesetz zu revidieren sei in dem Sinne, daß im Art. 78 die Pflichtersatzsteuer für Einkommen über 10,000 Fr. erhöht wird.

(Stucki, Biel.)

Bekämpfung der Tuberkulose.
(Eingereicht am 25. November 1919.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Großen Rat Bericht zu erstatten, ob er bereit ist, zu einer wirksamen Bekämpfung der Tuberkulose, insbesondere für Erstellung eines Sanatoriums für Knochentuberkulose, ferner zur Be-

kämpfung unhygienischer Wohnungen und Arbeitsräume sowie auch zur Bekämpfung des Alkoholgenusses die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. (Meer, Bern.)

Volkswahl der Vertreter im Ständerat.
(Eingereicht am 26. November 1919.)

Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rates laden den Regierungsrat ein, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Art. 26, Absatz 13, der kantonalen Verfassung im Sinne der Volkswahl der Vertreter im Ständerat zu revidieren sei. (Jakob, Port.)

Jährliche Konferenzen der Mitglieder von Einigungsämtern.
(Eingereicht am 21. Januar 1920.)

Die Regierung wird eingeladen, das Dekret über die Einigungsämter in dem Sinne abzuändern und dem Großen Rat eine bezügliche Vorlage baldmöglichst zu unterbreiten, daß bestimmt wird:

Die Obmänner, die ständigen und nichtständigen Mitglieder der Einigungsämter werden jährlich zu einer gemeinsamen Konferenz einberufen.

Die Konferenz hat den Zweck, durch gegenseitige Aussprache eine möglichst einheitliche Praxis in der Durchführung von Gesetz und Dekret über die Einigungsämter zu erzielen.

Sie hat ferner den Zweck, durch Besprechung besonders wichtiger Fälle von Kollektivstreitigkeiten und von aktuellen Fragen des Arbeiterrechts, insbesondere des Gesamtarbeitsvertrages, das Einigungswesen immer mehr zu entwickeln und die Mitglieder der Einigungsämter zu befähigen, den an sie herantretenden Anforderungen voll entsprechen zu können.

Die Konferenz wird erstmals durch das Einigungsamt des zweiten Assisenbezirks eingeladen, das auch die zu behandelnden Geschäfte festzusetzen und die Referenten zu bestimmen hat. Die erste Konferenz bestimmt für die Dauer von drei Jahren einen Vorort, der die Konferenzen organisiert und die üblichen Geschäfte erledigt. Nach Ablauf der Amtsdauer wird der Vorort neu bestimmt.

Die Kosten der Konferenzen und der übrigen Auslagen werden aus der Staatskasse bestritten. (Dürr, Bern.)

Unterstützung von Kunst- und Bildungsstätten.
(Eingereicht am 22. Januar 1920.)

Von der Erwägung ausgehend, es sei eine Aufgabe des Kulturstaates, geeignete Bestrebungen zur Vertiefung der Bildung und damit zur Hebung des Volkes mit allen Mitteln zu unter-

stützen, beauftragt der Große Rat den Regierungsrat, die Frage einer wirksamen materiellen Unterstützung bernischer Kunst- und Bildungsstätten, insbesondere des Stadttheaters in Bern, zu untersuchen und darüber zu berichten. (Dübi, Thun.)

Erhöhung der Hundetaxe.

(Eingereicht am 28. Januar 1920.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Großen Rat darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht das Gesetz betreffend die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903 im Sinne einer Erhöhung der Hundetaxe zu revidieren sei.

(Schneeberger, Bern.)

Die passive Wahlfähigkeit des Staatspersonals.

(Eingereicht am 29. Januar 1920.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlichst darüber Bericht zu erstatten, ob nicht Art. 20 der Verfassung in dem Sinne zu revidieren sei, daß für die Bestellung des Großen Rates den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates die passive Wahlfähigkeit zuerkannt würde.

(Grimm, Bern.)

Entschädigung für Zeitverlust und Auslagen der Lehrlingskommissionen.

(Eingereicht am 24. März 1920.)

Die Unterzeichneten verlangen, daß Alinea 1 des Art. 6 der Verordnung vom 2. Dezember 1905 betreffend die Lehrlingskommissionen in folgender Weise abgeändert werde: Die Mitglieder der Lehrlingskommissionen erhalten vom 1. Januar 1920 oder von einem zu bestimmenden Zeitpunkte an als Entschädigung für Zeitverlust und für Auslagen ein Taggeld von 15 Fr. für den ganzen und von 7 Fr. 50 Rappen für den halben Tag, und bei Entfernungen vom Wohnsitz von über 5 Kilometer ein Taggeld von 20 Fr. respektive 10 Fr., dazu die Reiseauslagen. Für alle Mehrausgaben haben sie Belege beizubringen. (J. Chopard, Biel.)

Arbeitslosenfürsorge.

(Eingereicht am 15. Februar 1921.)

Die Regierung des Kantons Bern wird eingeladen, die Begehren des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes nach Revision des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung bei den Bundesbehörden nachdrücklich zu unterstützen.

Der Regierungsrat wird ferner eingeladen, die Gemeindestellen anzuweisen: 1. die Bestimmungen des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses in möglichst weitherziger Weise zu interpretieren; 2. in Anbetracht der umfassenden Krise auf die Anwendung des Art. 2 des Bundesratsbeschlusses betreffend Saisonarbeitslosigkeit zu verzichten; 3. die Ausländer zum Bezug der Unterstützung uneingeschränkt zuzulassen; 4. bei Zuweisung außerberuflicher Arbeit auf die persönlichen Verhältnisse der Arbeitslosen Rücksicht zu nehmen; 5. die Karenzzeit für zureisende Arbeitslose, die im Kanton heimatberechtigt sind, oder deren Eltern im Kanton wohnen, aufzuheben; 6. die Zulage von 20 Prozent, die vom Bundesrat am 30. Dezember 1920 bewilligt wurden, in allen Ortsklassen zu bezahlen und dieselbe auch bei Teilarbeitslosigkeit in Anrechnung zu bringen; 7. die Bezugsdauer allgemein auf die Dauer der Arbeitslosigkeit zu erstrecken; 8. die Beschaffung der Entlassungsscheine bei Totalarbeitslosigkeit zu beschleunigen; 9. die Einigungsämter anzuweisen und solche Vorkehren zu treffen, daß die Erledigung der Streitfälle prompt erfolgt. Insbesondere soll den Rechtsuchenden der Entscheid des Einigungsamtes unverzüglich zugestellt werden; 10. der Regierungsrat wird eingeladen, eine Verordnung dahingehend zu erlassen, daß bei Notstandsarbeiten der ortsübliche und, soweit Tarife bestehen, der Tariflohn bezahlt werden muß.

(Dürr, Bern.)

Kantonale Erziehungsanstalt für Mädchen.

(Eingereicht am 17. Mai 1921.)

Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht eine kantonale Zwangserziehungsanstalt für Mädchen zu errichten sei. (Hurni, Bern.)

Der Proporz in den Gemeinden.

(Eingereicht am 18. Mai 1921.)

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Großen Rat Bericht zu erstatten, ob nicht das Gemeindegesetz in dem Sinne abzuändern sei, daß für sämtliche Gemeinden des Kantons Bern das proportionale Wahlverfahren eingeführt wird.

(Bütikofer, Bern.)

Gesetzliche Vorschriften
über
die Stimmberechtigung, die Vorbereitung der Wahlen durch die Gemeindebehörden und über das Wahlverfahren.

Für die Durchführung der Großratswahlen sind folgende Gesetze, Dekrete und Verordnungen maßgebend:

1. **Staatsverfassung des Kantons Bern** (vom 4. Juni 1893).
2. **Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen** (vom 30. Januar 1921).
3. **Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen** (vom 10. Mai 1921).
4. **Verordnung über die Durchführung der Großratswahlen im Jahre 1922** (vom 25. Januar 1922).
5. **Verordnung über die Obliegenheiten der Gemeinderäte und der Stimmausschüsse bei Volksabstimmungen und Wahlen** (vom 30. Dez. 1921).
6. **Verordnung über das Stimmregister** (vom 30. Okt. 1918).

Die nachfolgenden Wahlvorschriften sind aus vorstehenden Gesetzen, Dekreten und Verordnungen zusammengestellt. Die angeführten Drucksachen können vom Parteisekretariat bezogen werden.

☛ **Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, von den Gemeindebehörden und Stimmausschüssen die strikte Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu fordern. Wo gegen die Handhabung dieser Vorschriften Verstöße begangen werden, ist unverzüglich telephonischer Bericht an das Parteisekretariat zu erstatten** (Telephon Bollwerk 61.18 Bern) **oder direkt eine Beschwerde an das zuständige Statthalteramt einzureichen.**

1. Allgemeine Grundsätze (Verfassungsbestimmungen).

Auf je dreitausend Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Großen Rates gewählt. Eine Bruchzahl über eintausendfünfhundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Maßgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Unvereinbarkeit. Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rates sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate.

Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die Stellvertreter der weltlichen Beamten.

Wählbarkeit. Zur Wählbarkeit in den Großen Rat gehört außerdem, daß der Kandidat das 25. Altersjahr zurückgelegt hat.

Gesamterneuerung. Ordentlicherweise findet alle vier Jahre eine Gesamterneuerung des Großen Rates statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des vierten darauffolgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden sogleich wieder besetzt.

Außerordentlicherweise findet eine Gesamterneuerung des Großen Rates statt, wenn dieselbe durch Volksabstimmung beschlossen wird.

Eine solche Abstimmung ist vom Großen Rat anzuordnen, sobald zwölftausend stimmberechtigte Bürger sie in der vom Gesetz zu bestimmenden Form begehren.

2. Stimmrecht.

Alle Bürger, welche nach Mitgabe der Art. 43 und 74 der Bundesverfassung und der Art. 3 und 4 der Staatsverfassung zur Stimmgebung berechtigt sind, üben ihr Stimmrecht jeweilen da aus, wo sie wohnen.

Als ihr Wohnsitz gilt der Ort (Einwohnergemeinde), wo sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben.

Stimmberechtigten, welche sich im Militärdienst befinden, sowie Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeikorps soll Gelegenheit gegeben werden, sich an den Abstimmungen und Wahlen zu beteiligen. Bei Wahlen werden die betreffenden Stimmen zu denjenigen des Abstimmungskreises ihres Wohnorts gezählt.

Niemand darf mehr als in einem Abstimmungskreis sein Stimmrecht ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts ist Bürgerpflicht; sie darf aber mit keinem Zwang verbunden werden.

Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

1. alle Kantonsbürger, welche
   a) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben;
   b) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genuß der Ehrenfähigkeit sind;
   c) im Staatsgebiet wohnhaft sind;
2. alle Schweizerbürger, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, nach einer Niederlassung von drei Monaten oder einem Aufenthalt von sechs Monaten, beides von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung hinweg gerechnet.

Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind:

1. Personen, welche die in Artikel 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen;
2. die Geisteskranken;
3. die Besteuerten nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes;
4. Personen, welchen der Besuch von Wirtschaften verboten ist;
5. Kantons- und Schweizerbürger, welche in einem andern Kanton oder fremden Staate politische Rechte ausüben.

3. Stimmregister.

In jeder Einwohner- oder gemischten Gemeinde wird ein in alphabetischer Ordnung anzulegendes Stimmregister geführt, welches ein Verzeichnis aller in der Gemeinde wohnenden, in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Bürger darstellt und in einem Anhang eine Aufzählung der nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten enthält.

Die Unterabteilungen von Gemeinden führen in analoger Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung ein auf dem Stimmregister der Einwohnergemeinde beruhendes Verzeichnis der in der Unterabteilung wohnhaften und in Angelegenheiten derselben stimmberechtigten Bürger.

Das Stimmregister wird unter der Verantwortlichkeit des Gemeinderates durch einen im Gemeindereglement bezeichneten Beamten geführt.

Kantonsbürger, welche nach Art. 3 und 4 der Staatsverfassung stimmberechtigt sind und im Gemeindebezirk ihren ordentlichen Aufenthalt haben, sind in das Verzeichnis einzutragen als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, und nach einem dreimonatigen Wohnsitz (Art. 7 des Gemeindegesetzes) als stimmberechtigt in Gemeindesachen.

Schweizerbürger anderer Kantone, die nach Art. 43, Abs. 2, und Art. 74 der Bundesverfassung stimmberechtigt sind und im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz haben, sind vor einer Niederlassung von drei Monaten bloß im Anhang des Registers, als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt, aufzutragen.

Nach einer Niederlassung von drei Monaten in der Gemeinde erfolgt von Amtes wegen ihre Eintragung in das Verzeichnis der in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten sowie in die Kolonne der Stimmberechtigten in Gemeindesachen.

Schweizerbürger anderer Kantone, die gemäß Art. 3, Ziff. 2, der Staatsverfassung nach einem Aufenthalt von sechs Monaten in der Gemeinde in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, sollen bei Erfüllung der genannten Bedingungen in das Register sowie in die Kolonne der Stimmberechtigten in Gemeindesachen eingetragen werden.

Jeder stimmberechtigte Bürger hat das Recht, seine Eintragung in das Stimmregister oder den Anhang zu verlangen, sowie Einspruch gegen die Eintragung Dritter oder gegen vorgenommene Streichungen zu erheben, und zwar in Angelegenheiten, wo er selber stimmberechtigt ist.

Er kann zu diesem Zweck vom Stimmregister Einsicht nehmen.

Die Ausübung dieser Rechte mit Wirkung für eine bestimmte Abstimmung, Wahl oder Gemeindeversammlung ist zulässig bis mittags 12 Uhr desjenigen Tages, an welchem das Stimmregister abgeschlossen werden muß.

Das Begehren um Eintragung muß vom Bürger selbst oder von einem Bevollmächtigten desselben gestellt werden.

Wird die Begründetheit eines solchen Begehrens bewiesen oder liegt sie sonst klar zutage, so hat der Führer des Stimmregisters die Eintragung sogleich vorzunehmen. Im Weigerungsfalle hat er dem Gemeinderat ohne Verzug Mitteilung zu machen. Der Gemeinderat entscheidet sobald als möglich über das Begehren und eröffnet seinen motivierten Entscheid dem Betreffenden oder dessen Bevollmächtigten schriftlich. Gegen den Entscheid ist die Beschwerde zulässig.

Der Gemeinderat braucht die Begehren um Eintragung nur dann für die nächste Abstimmungs- oder Wahlverhandlung oder Gemeindeversammlung zu behandeln, wenn sie wenigstens drei Tage vorher eingereicht worden sind.

Einsprachen gegen vorgenommene Eintragungen oder Streichungen müssen schriftlich beim Stimmregisterführer eingereicht werden.

☛ Der Stimmberechtigte ist von der auf seine Streichung abzielenden Einsprache durch den Registerführer unverzüglich in Kenntnis zu setzen unter Bestimmung einer Frist von 14 Tagen zur Geltendmachung seiner Gründe gegen die Streichung. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Wahl, Abstimmung oder Gemeindeversammlung kann diese Frist angemessen verkürzt werden.

Spätestens 14 Tage vor einer eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung oder Wahl ist das Stimmregister behufs Ergänzung und Berichtigung einer genauen Durchsicht zu unterwerfen.

An dem einer Abstimmung, einer Wahl oder einer Gemeindeversammlung (mit Ausnahme der in dringenden Fällen zusammenberufenen) vorangehenden Tage hat der Gemeinderat über alle rechtzeitig eingelangten, noch unerledigten Begehren um Eintragung und Einsprachen zu entscheiden und das Stimmregister abends 6 Uhr unter Beisetzung eines bezüglichen Verbals abzuschließen. Das Verbal soll die genaue Zahl der Stimmberechtigten enthalten und ist vom Präsidenten und Sekretär des Gemeinderates zu unterzeichnen.

Das auf solche Weise bereinigte und abgeschlossene Stimmregister macht für die kommende Abstimmungs- oder Wahlverhandlung oder Gemeindeversammlung Regel. Vorbehalten bleibt die Anfechtung auf dem Wege der Beschwerde.

Die vorgesehenen Beschwerden und Rekurse sollen innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Behörde, welche darüber zu entscheiden hat, eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der getroffenen Maßnahme bzw. deren Eröffnung, sofern eine solche stattzufinden hat.

Der Tag der Maßnahme oder Eröffnung wird in der aufgestellten Frist nicht mitgezählt. Endigt die Frist an einem Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so kann die Beschwerde bzw. der Rekurs noch am nächstfolgenden Werktage eingereicht werden. Die bescheinigte Postaufgabe ist für die Frage der Innehaltung der Frist maßgebend.

4. Ausweiskarten.

Der Gemeinderat hat jedem Stimmberechtigten die Ausweiskarte spätestens **vier Tage** vor einer Volksabstimmung und dem ersten Wahlgang einer Wahlverhandlung und spätestens **zwei Tage** vor dem zweiten Wahlgang einer Wahlverhandlung zuzustellen.

Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und **keine Ausweiskarte** erhalten oder dieselbe verloren haben, können ein Doppel bis um 8 **Uhr abends** des Vortages desjenigen Tages, an dem die Stimmgebung beginnt, vom Stimmregisterführer nachverlangen. Die Karte ist als „Doppel" zu kennzeichnen.

5. Stimmausschüsse.

Vierzehn Tage vor jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung hat der Gemeinderat einen Ausschuß von wenigstens fünf Mitgliedern zu ernennen und auf ortsübliche Weise bekanntzugeben. Er bezeichnet gleichfalls den Präsidenten dieses Ausschusses. **Bei der Wahl des Ausschusses ist auf die Parteiverhältnisse im betreffenden Kreis billige Rücksicht zu nehmen.** Die in namhafter Zahl in einer Gemeinde vertretenen Parteien haben Anspruch darauf, im Ausschuß vertreten zu sein. Im Streitfall entscheidet das Statthalteramt.

6. Oeffentlichkeit der Wahlhandlung.

Die Verhandlungen der Abstimmungskreise sind öffentlich, ebenso die Ermittlung der Abstimmungs- oder Wahlresultate. Jeder Stimmberechtigte kann den Verhandlungen und Ermittlungen beiwohnen; er darf, wenn er sich nicht störend aufführt, nicht aus dem Abstimmungslokal gewiesen werden.

7. Stellvertretung bei Wahlen.

Bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen ist Stellvertretung in folgenden Fällen gestattet:

a) wenn der Stimmberechtigte das 60. Altersjahr zurückgelegt hat;

b) wenn er krank oder gebrechlich ist;

c) wenn seine Wohnung mehr als 5 Kilometer vom Wahlraum entfernt liegt;

d) wenn er am Abstimmungstage vom Abstimmungskreis abwesend ist.

Die Stellvertretung muß einem bestimmten Stimmberechtigten unterschriftlich und mit Begründung übertragen werden. Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen. (Stellvertretungsformulare können vom Parteisekretariat bezogen werden.)

8. Außeramtliche Wahlzettel.

Bei Wahlen ist die Verwendung außeramtlicher Wahlzettel gestattet. Diese dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und dürfen sich überhaupt nicht derart von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden, daß das Geheimnis der Stimmgabe gefährdet wird; sie müssen die deutliche Bezeichnung als außeramtliche Wahlzettel und die Angabe der vorzunehmenden Wahl tragen.

9. Gültigkeit der Wahlzettel.

Für die Prüfung der Wahl- und Stimmzettel gilt der Grundsatz, daß die Stimme gültig ist, wenn aus ihr der freie Wille des Stimmberechtigten deutlich ersichtlich ist und wenn der Zettel den geltenden Vorschriften entspricht.

☛ **Wahlzettel sind ungültig:**

1. wenn der oder die Namen so undeutlich geschrieben oder bezeichnet sind, daß daraus der Wille des Wählers nicht zu erkennen ist;
2. wenn sie unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen aufweisen;
3. wenn sie leer sind;
4. wenn sie mit einem Kennzeichen versehen sind;
5. wenn sie auf der Rückseite bedruckt sind;
6. wenn sich die außeramtlichen Wahlzettel in der Größe so sehr von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden, daß dadurch das Geheimnis der Stimmabgabe verletzt wird.

10. Die Ermittlung der Wahlergebnisse.

a) In den Gemeinden.

Vorerst wird die Gesamtzahl der eingelangten Zettel festgestellt, alsdann scheiden die Zählergruppen die ihnen zugewiesenen Zettel in vier Abteilungen aus (gültige, leere, ungültige und zweifelhafte, zu bereinigende). Die ungültigen und zweifelhaften werden dem Gesamtausschuß vorgelegt, der über die Gültigkeit definitiv entscheidet.

Die gültigen Wahlzettel werden sodann ausgeschieden in veränderte und unveränderte. Von den unveränderten werden für jede Liste die Kandidaten- und Zusatzstimmen ermittelt.

Nunmehr werden die veränderten Wahlzettel, soweit nötig, bereinigt. Dabei sind zu streichen:

1. die mehrfach geschriebenen Namen über die Zahl zwei hinaus;
2. Namen, die nicht auf einer Liste des Wahlkreises stehen;
3. unleserlich geschriebene Namen und Namen, bei denen es zweifelhaft ist, welchen Kandidaten sie bezeichnen;
4. wenn der Zettel im ganzen mehr Namen enthält, als Vertreter zu wählen sind: die unzähligen Namen; mit der Streichung ist am Ende des Zettels zu beginnen, und zwar vorerst mit den gedruckten Namen.

Die Wahlausschüsse sorgen dafür, daß die von ihnen vorgenommenen Streichungen erkennbar sind (Rotstift).

Sofern ein Zettel eine Listenbezeichnung trägt, gelten die leeren Linien sowie die bei der Vereinigung freigewordenen Linien als Zusatzstimmen für die betreffende Liste. Fehlt auf dem Zettel eine Listenbezeichnung oder trägt er mehrere, so zählen die leeren Linien nicht als Zusatzstimmen.

Von jedem Zettel müssen als Kandidatenstimmen, als Zusatzstimmen oder als leere Linien insgesamt so viele Stimmen protokolliert werden, als der Wahlkreis Vertreter zu wählen hat.

Die Summe der Kandidaten-, Zusatz- und leeren Stimmen aller Listen, geteilt durch die Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Vertreter, muß gleich sein der Zahl der gültigen Wahlzettel. **Kein Wahlprotokoll darf abgeschickt werden, bevor diese Probe gemacht ist.**

An Hand des Wahlprotokolls wird das Telegramm an das Regierungsstatthalteramt abgefertigt. Das eine Doppel Wahlprotokoll ist mit gesondert verpackten und versiegelten Wahlzetteln sofort nach beendigter Zusammenstellung dem Regierungsstatthalteramt zu übersenden. Bei der Verpackung der Wahlzettel ist die durch das Auszählverfahren bewirkte Sortierung beizubehalten. Das andere Doppel geht an den Gemeindeschreiber.

b) In den Wahlkreisen.

An Hand der Telegramme der Abstimmungskreise stellt das Regierungsstatthalteramt noch am Wahltage ein vorläufiges Ergebnis des Wahlkreises zusammen, das telegraphisch an die Staatskanzlei weitergeleitet wird.

Sofort nach Einlangen der Wahlprotokolle beginnt das Regierungsstatthalteramt als Zentralbureau des Wahlkreises mit der Ermittlung der definitiven Ergebnisse des Wahlkreises nach Formular.

Wenn sich bei der Ermittlung zeigt, daß ein Gemeindeergebnis unrichtig ist, so ist der Regierungsstatthalter berechtigt und verpflichtet, entweder im Zentralbureau selber eine Nachzählung der Stimmzettel vorzunehmen oder das Protokoll an den zuständigen Wahlausschuß zurückzuweisen. Der Regierungsstatthalter kann auch Verteter der Wahlausschüsse zur Auskunfterteilung vorbescheiden.

Die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmenzahlen) des ganzen Wahlkreises plus der Zahl der leeren Stimmen, geteilt durch die Zahl der vom Wahlkreis zu wählenden Vertreter, muß gleich sein der Gesamtzahl der gültigen Wahlzettel. Vor Absendung der Protokolle ist diese Probe zu machen.

Nach Schluß der Wahlverhandlung wird in jedem Wahlkreis festgestellt:

1. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
2. die Zahl der Zusatzstimmen, welche jede Liste erhalten hat;
3. die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche auf jede Liste gefallen sind (Parteistimmenzahl);
4. die Summe aller Parteistimmenzahlen.

Hierauf wird die Summe aller Parteistimmenzahlen durch die um eins vermehrte Zahl der zu treffenden Wahlen geteilt. Der aus dieser Division sich ergebende Quotient, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.

Die Verteilungszahl wird der Reihe nach dividiert in der Parteistimmenzahl einer jeden Liste. Die bei diesen Divisionen herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Mandate jeder Liste zufallen.

Wenn durch diese Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl einer jeden Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mitglieder geteilt und der erste noch zu vergebende Sitz derjenigen Liste zugewiesen, welche bei dieser Teilung den größten Quotienten aufweist. Dieses Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Mandate zu vergeben sind.

Ergibt die durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, so erhält diejenige Liste das Mandat, welche bei der Teilung mit der ersten Verteilungszahl den größern Rest aufwies.

Sind auch diese Reste gleich, so entscheidet das Los unter den Parteien.

Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

Die nichtgewählten Kandidaten einer jeden Liste sind Ersatzkandidaten. Die Ersatzkandidaten rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluß des Regierungsrates festgestellt.

Erreicht die Gesamtzahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge gerade die Zahl der zu treffenden Wahlen, so werden alle Kandidaten vom Regierungsrat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Erreicht die Gesamtzahl der Kandidaten aller Wahlvorschläge die Zahl der zu treffenden Wahlen nicht, so erklärt der Regierungsrat zunächst alle Kandidaten als gewählt. Für die noch unbesetzten Mandate findet eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften statt.

Werden keine Wahlvorschläge eingereicht, so können die Wähler für beliebige wählbare Bürger stimmen, und es sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Werden bei der Verteilung der Sitze einer Liste mehr Mandate zugewiesen als sie Kandidaten aufgestellt hat oder werden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzkandidaten einer Liste aufgebraucht, so findet eine Ergänzungswahl statt.

Für die Ergänzungswahl hat zunächst nur diejenige Partei (Wählergruppe usw.) **das Recht zur Einreichung von Wahlvorschlägen, deren Liste keine Namen mehr aufweist.** Macht die Partei (Wählergruppe usw.) von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder ist die Berechtigung zur Einreichung von Vorschlägen zweifelhaft, so wird das Vorschlagsrecht wieder für alle Stimmberechtigten frei.

11. Die Einreichung der Listen.

Die Parteien (Wählergruppen usw.), welche Anspruch auf Zuteilung von Mandaten erheben wollen, haben ihre Wahlvorschläge ☛ **spätestens am zwanzigsten Tage** (am drittletzten Montag) **vor dem Wahltag dem zuständigen Regierungsstatthalter**

einzureichen. Die Vorschläge können im ganzen so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als der betreffende Wahlkreis Wahlen zu treffen hat; der einzelne Name darf **zweimal** auf den Wahlvorschlag gesetzt werden.

Der Wahlvorschlag muß von mindestens zehn im Wahlkreis stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein; er muß am Kopf zur Unterscheidung von andern Vorschlägen eine seine Herkunft andeutende Bezeichnung tragen.

Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter (Listenvertreter) und einen Ersatzmann zu bezeichnen; geschieht dies nicht, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter und der zweite als Ersatzmann.

Der Vertreter ist den Behörden gegenüber berechtigt und verpflichtet, für die Unterzeichner des Vorschlages alle diesen auffallenden Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

Der Regierungsstatthalter, bei dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, unterzieht dieselben sofort einer vorläufigen Prüfung; er weist Vorschläge, welche einen Mangel aufweisen, zurück. Ist die Hebung der Mängel bis zum Abend des zwanzigsten Tages vor dem Wahltag nicht möglich, kann der Regierungsstatthalter den Einreichungstermin für die betreffende Partei um eine kurze Frist verlängern. Die Prüfung kann später wiederholt werden.

Ein Bürger kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages die Unterschrift nicht zurückziehen.

Ein Kandidat kann im gleichen Wahlkreis nur auf einem Vorschlag stehen.

12. Strafbestimmungen.

Es können vom Regierungsrat Ordnungsbußen von 5 bis 200 Fr. ausgesprochen werden

1. gegen Gemeindebehörden, die den Stimmberechtigten die notwendigen Drucksachen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen;
2. gegen die Gemeindebehörden, wenn die Abstimmungsräumlichkeiten nicht mit der nötigen Ausstattung versehen werden;
3. wenn der Stimmausschuß nicht gesetzmäßig und innert der vorgeschriebenen Frist ernannt wird;
4. wenn die Ausweiskarten nicht rechtzeitig in den Besitz der Stimmberechtigten gelangen;
5. gegen die Mitglieder des Wahlausschusses, die sich einen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen zuschulden kommen lassen.

Bürgerliche Urteile über die Sozialdemokratie.

Die „Deutsche Reichszeitung", ein ultramontanes Organ: „Es ist nunmehr anerkannte Wahrheit, daß die Zukunft das Gepräge des Sozialismus an sich tragen wird."

Ein katholischer Pfarrer.

In seiner Schrift „Warenwert und Kapitalprofit" schreibt Pfarrer W. Hohoff: „In Wirklichkeit sind alle Einwendungen gegen die Marxsche Werttheorie einfältig. Alle Argumente, die dagegen erhoben werden, lassen sich lösen; es sind Scheingründe, die nichts beweisen als den Mangel an Unbefangenheit und tieferer Einsicht bei denen, welche sie mit der Miene geistiger Ueberlegenheit erheben. Dabei ist der Ton der Polemik gegen Marx gerade bei denjenigen am anmaßlichsten, die am meisten Grund zur Bescheidenheit hätten und um deren ökonomisches Wissen es am schwächsten bestellt ist."

Ein Jesuitenpater.

Jesuitenpater Seiler sagte in seiner Rede über „Christentum und Sozialdemokratie": „Welche Umstände haben den Sozialismus geboren? War es der Haß gegen das Christentum? Ganz gewiß nein! Zunächst war es der Haß gegen den Kapitalismus. Sein Entstehen trägt folgende Merkmale: An Stelle des Kleinbetriebes war durch die wirtschaftliche Entwicklung der Großbetrieb entstanden. An Stelle der Produktion für den Selbstgebrauch trat die Produktion für den Welthandel, das heißt die Warenproduktion. Die Produktionsmittel sind in den Händen weniger einzelner, die Masse der Arbeiter sind besitzlose Proletarier. In der bestehenden Wirtschaftsordnung ist eine Aenderung dieser Lohnsklaverei unmöglich, die Rettung liegt nur in der völligen Abschaffung des Privateigentums an Produktionsmitteln. Der Staat der Zukunft ist eine große Wirtschaftsgemeinschaft, in welcher alle in gleichem Maße Anteil an den Produktionsmitteln, alle gleiches Recht auf Arbeit haben."

Ein Professor.

In seiner Antrittsvorlesung an der Berliner Universität erklärte Prof. Reinhold: „Es ist unzweifelhaft, daß in der die ganze Weltgeschichte begleitenden Erscheinung des Sozialismus zugleich das Höchste mitwirkt, was den Menschen adelt, das Ideelle seines Wesens, der Geist der Sittlichkeit und Gerechtigkeit."

Ein Staatsmann.

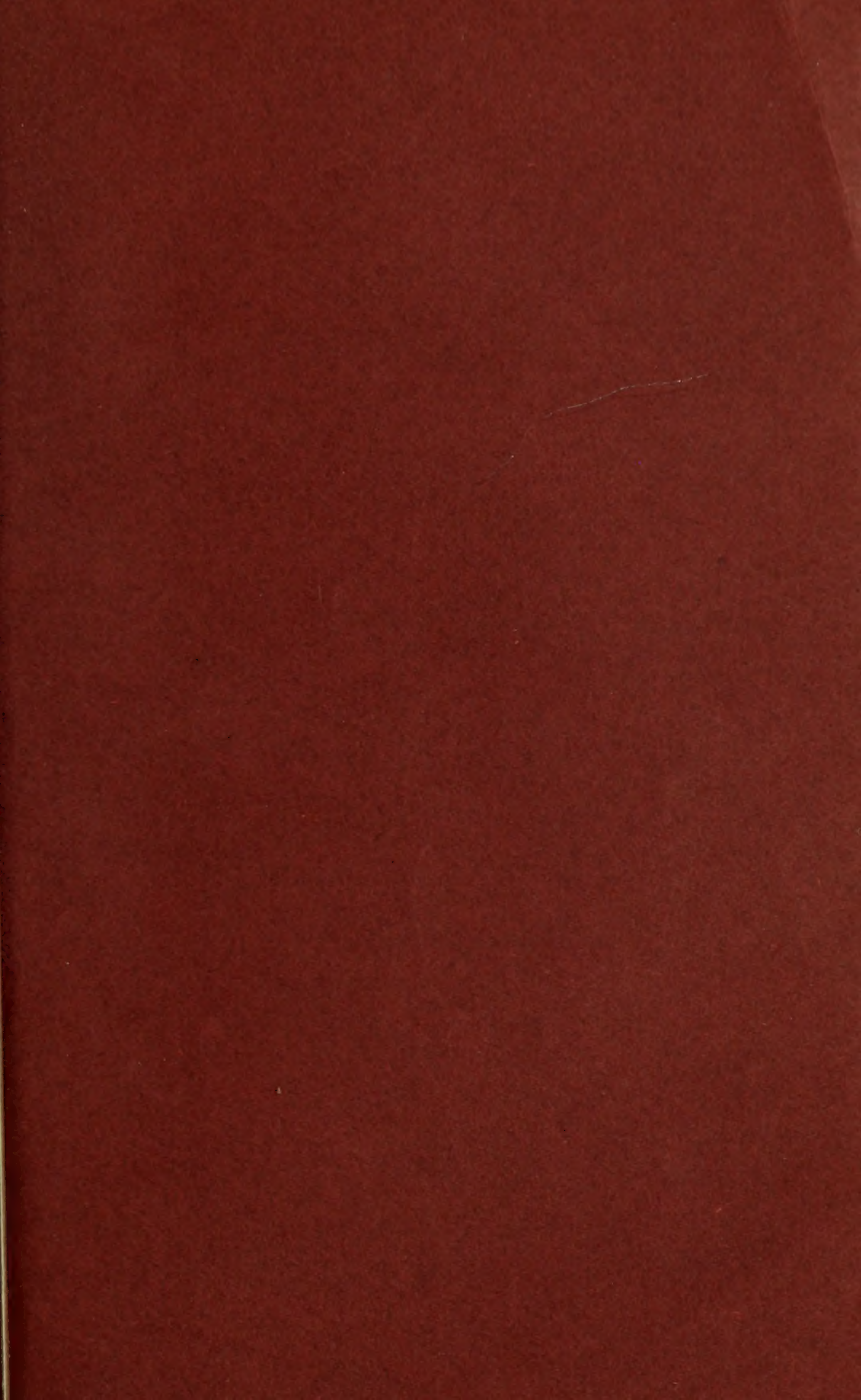
Selbst Fürst Bismarck mußte am 26. November 1884 im Reichstag erklären: „Wenn es keine Sozialdemokraten gäbe und sich nicht eine Menge Leute vor ihnen fürchteten, würden die mäßigen Fortschritte, die wir in der Sozialreform gemacht haben, überhaupt nicht gemacht worden sein." (Ganz wie bei uns. D. H.)

Ein Schriftsteller.

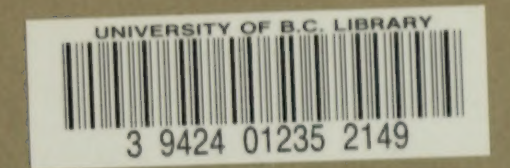
Hermann Kutter schreibt in seinem Buche „Das Unmittelbare": „Das ist eine schwere Anklage (die *alte* Gesellschaft habe durch eine immer mehr gesteigerte Anarchie der Produktion ein Massenelend erzeugt), aber wir wüßten nicht, was man ihr mit Recht entgegenzustellen vermöchte. Es ist eine seltsame und widerliche Ironie, wenn ihr gegenüber Leute den ‚Materialismus' der sozialdemokratischen Lebensanschauung für Zustände, denen sie selber teilnahmslos gegenüberstehen, verantwortlich machen. Es ist eine furchtbare, sich selbst richtende Unwahrheit, daß in den sozialdemokratischen Gedanken bloß die Emanzipation des Fleisches gepredigt werde und alle tierischen Instinkte im Menschen wachgerufen. Wer spricht so? Sind es nicht gerade jene, welche an einer Lösung der sozialen Frage achtlos oder geringschätzig vorbeigehen und unter dem Vorwand, daß diese Frage doch immer eine offene bleibe, jenes Chaos sittlicher Ausartung, wie sie innerhalb aller Gesellschaftsklassen, seitdem es überhaupt eine Gesellschaft gibt, geherrscht hat, mit dem Lächeln der blasierten Bildung hingehen lassen — der Bildung, die darin ihren Ruhm sucht, vor der ‚Unerbittlichkeit' nun einmal bestehender ‚Naturgesetze' sich zu beugen? Sind es nicht gerade die, die es für ein Zeichen mangelhafter Erziehung halten, über die Entsetzlichkeiten der sozialen Zustände wärmer als im kühlen Tone der ‚Objektivität' sich zu ergehen, die, welche die Höhe ihres doch so niedrigen Daseins nach der Gelassenheit bemessen, womit sie zu ‚gesetzlichen Unvermeidlichkeiten' verwandeln, was jedem fühlenden Menschen das Blut in den Adern erstarren macht?"

Und weiter schreibt der gleiche Schriftsteller: „Nicht komisch, aber mehr, sondern empörend ist es, wenn die Gesellschaft der Sozialdemokratie die Verwirrung einer Frage vorwirft, deren totale Vernachlässigung gerade ihre eigene Schande ausmacht: der Besitzfrage. Ist es wahr, daß sie erst durch die Sozialdemokratie dem Bewußtsein der Menschen nahegelegt, ist es wahr, daß sie erst jetzt aus einer nebensächlichen Bedeutung ins Zentrum des Interesses gerückt worden ist? Ist sie nicht das treibende Motiv der Weltgeschichte? Man werfe nur einen oberflächlichen Blick in die geschichtlichen Entwicklungen, und dann frage man sich, wie man ein Gebaren beurteilen muß, das sich durch seine ‚moralische Entrüstung' über ‚Abschaffung des Besitzes' und dergleichen eben die Schande zudecken will, die es dem Gegner zumutet. Das volle Gegenteil von dem ist wahr, was man der Sozialdemokratie vorwirft. Der Vorwurf der Genußsucht fällt mit ganzer Wucht auf eine Gesellschaft zurück, die kein schärferes Mittel gegen ihren unbequemen Gegner zu haben glaubt, als wenn sie ihm ihre eigenen innersten Absichten zutraut."

Ferner sagt Hermann Kutter: „Mag also noch viel Kopfzerbrechens nötig sein, um die Einzelheiten des sozialistischen Programms überzuführen — eine gewisse Menge von Privatbesitz hat die Sozialdemokratie immer zugegeben und vorausgesetzt —, so viel ist gewiß, daß die grundlegende Neuerung nicht im Aeußern liegt, sondern in der klar ausgesprochenen Tendenz, mit der Lösung der Besitzfrage die Menschheit selbst aus den unwürdigen Banden materieller Interessen, worin sie bis dahin geseufzt, zu erlösen, sich selbst wiederzugeben und damit die Aera der Persönlichkeit heraufzuführen. Dann erst, wenn ein festes unantastbares Gefüge wirtschaftlicher Ordnung das Hunger- und Sorgengespenst wirklich fernhält, beginnt der Mensch jenes höhere Dasein, das ihn endgültig vom Tiere scheiden wird, wie dies Engels mit Recht behauptet."






UNIVERSITY OF B.C. LIBRARY
3 9424 01235 2149

